

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen
 L = Legende ändern oder ergänzen
 T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Stellungnahme vom 31.03.2023 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme. Es bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
2. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Regionalbereich Nord-Ost	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
3. BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft	Stellungnahme vom 16.03.2023 Belange der Bodenverwertungs- und -Verwaltungs GmbH (BWG) werden durch die Planung nicht berührt. Von weiteren Beteiligungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bitten wir abzusehen, sofern damit nicht eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereichs verbunden ist.	Kenntnisnahme. Die Belange der BWG werden von der Planung nicht berührt. Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K K
4. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
5. EBA Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Berlin	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
6. DB Services Immobilien GmbH, Liegenschaftsmanagement	<p>Stellungnahme vom 14.04.2023</p> <p>Immobilienrelevante Belange Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ der Gemeinde Mühlenfließ im Amt Niemeck stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass sich gemäß der planerischen Darstellung der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes abseits der Bahnstrecke: (6542) Treuenbrietzen - Brandenburg befindet.</p> <p>Die DB Energie GmbH betreibt im Verfahrensbereich die 110-kV-Bahnstromleitung Nr.:315 Abzw. I Muldenstein - Kirchmöser.</p> <p>Diese Bahnstromleitung ist als Eisenbahn-Betriebsanlage öffentlich-rechtlich durch Planfeststellung und privatrechtlich durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gesichert.</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).</p> <p>Eine bestehende Bahnbetriebsanlage genießt einen sogenannten „Bestandsschutz“ im Hinblick auf jegliche nachträglich entlang der Anlage errichtete Bebauung. Jegliche Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist auszuschließen.</p> <p>Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „PV Haseloff Südost-Haseloff“ befindet sich in ca. 5,74 km Entfernung der Bahnstrecke (6542) Treuenbrietzen – Brandenburg, so dass hier keine Betroffenheit vorliegt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die 110-kV-Bahnstromleitung verläuft im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes im Süden des Sondergebietes im Baufeld 1 von Westen nach Osten. Die Leitung befindet sich in einem 40 m breiten Korridor. Die Baugrenzen nördlich und südlich der Leitungstrasse befinden sich jeweils in einem Abstand von 10,0 m zu dem in 20,0 m Breite festgesetzten Leitungsrecht. Somit ergibt sich eine 40,0 m breite Trasse, innerhalb der keine PV-Freiflächenmodule gebaut werden dürfen. Der Sicherheitsabstand kann somit eingehalten werden.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Bahnstromleitung wird durch die Planung ausgeschlossen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Bahnstromleitung wird durch die Planung ausgeschlossen.</p> <p>Die Sicherheitsabstände werden in der Planung eingehalten.</p>	<p>K</p> <p>B, L, T, P</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen etc., gelten gesonderte Abstandsregelungen.	Kenntnisnahme. Die gesonderten Abstandsregelungen werden berücksichtigt.	K
	Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch Spannung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.	Kenntnisnahme.	K
	Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.	Das Leitungsrecht für die Bahnstromanlage beinhaltet auch, dass im Bedarfsfall diese Fläche für Wartungs-, Inspektions- oder Instandsetzungsmaßnahmen jederzeit betreten und befahren werden darf.	B
	Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- / Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten.	Die Bahnstromleitung befindet sich innerhalb eines 40 m breiten Korridors, in dem keine PV-Module errichtet werden dürfen. Eine Erschließung der Leitung ist ungehindert möglich. In dem Entwurf der Planzeichnung besteht für die Bahnstromleitung ein Leitungsrecht.	H
	In unmittelbarer Nähe unserer Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen.	Kenntnisnahme.	K
	Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.	Kenntnisnahme.	K
	Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.	Es gibt in der Nachbarschaft des Plangebietes kein Eisenbahnbetrieb. Daher gibt es auch keine Schallemissionen, gegen die bauliche Schutzmaßnahmen erfolgen müssen.	K
	Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB AG bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.	Kenntnisnahme.	K
	Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.	Kenntnisnahme.	K
	Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Bebauungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt.	Die Stellungnahme ist falsch. Ein Bebauungsplan ist keine „vorbereitende Bauleitplanung“ (wie ein Flächennutzungsplan), sondern eine „verbindliche Bauleitplanung“. Siehe § 1 Abs. 2 BauGB!	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Mit diesem Schreiben ergeht keine konkrete Zustimmung der Deutschen Bahn AG zu Bauvorhaben im Näherungsbereich der vorhandenen 110-kV-Bahnstromleitung Nr.:315 der DB Energie GmbH.</p> <p>Wir behalten uns vor, weiterhin unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns am weiterführenden Baugenehmigungsverfahren des Amtes Niemegk im Näherungsbereich zu beteiligen.</p> <p>Hinweisen möchten wir darauf, dass diese Stellungnahme <i>nicht als Zustimmung für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände</i> gilt und nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahnbundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen berücksichtigt.</p> <p>Weitere Informationen und ggf. Antragsformulare für geplante Maßnahmen, die rechtlich durch den Abschluss eines Kreuzungs- bzw. Gestattungsvertrages gesichert werden müssen, finden Sie auf unserer Homepage unter: https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html.</p> <p>Zur online Antragstellung nutzen Sie bitte folgenden Link: https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP.</p>	<p>Baugenehmigungen für eine PV-Freiflächenanlage innerhalb eines später rechtswirksamen Bebauungsplanes werden nicht durch die Deutsche Bahn genehmigt, sondern durch den Landkreis als zuständige Baugenehmigungsbehörde.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Abwägungsergebnis wird der DB Services Immobilien GmbH übersandt. Es erfolgt ohnehin eine weitere Beteiligung der DB Services Immobilien GmbH in dem anschließenden formellen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Diese Hinweise betreffen nicht die Ebene des Bebauungsplanes.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>7. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)</p>	<p>- Keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>8. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5</p>	<p>Stellungnahme vom 05.04.2023</p> <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht X Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</p> <p>Zielmitteilung / Erläuterung Mit dem vorliegenden Verfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in einem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar / Photovoltaik“ geschaffen werden.</p> <p>Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie mit unserer Stellungnahme vom 07.12.2021 erhalten. Diese Stellungnahme behält grundsätzlich weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (RegPI H-F 3.0) liegt nunmehr als raumkonkreter Entwurf vor. Das öffentliche Beteiligungsverfahren zu diesem Entwurf hat stattgefunden und endete am 09.06.2022. Die im Entwurf enthaltenen Zielfestlegungen sind damit als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung anzusehen, die nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Der Regionalplan-Entwurf sieht für Teile des Geltungsbereichs eine Festlegung als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ gemäß Ziel 2.4 RegPI H-F 3.0 vor.</p>	<p>Kenntnisnahme. Seitens der GL Berlin-Brandenburg ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der GL vom 07.12.2021 behält weiterhin Gültigkeit. In dieser Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass das Planvorhaben in dem Entwurf des Regionalplans in Teilbereichen auf dort vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Vorrangflächen liegt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 liegt als Entwurf vor.</p> <p>Der Bericht der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming der Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0 mit Stand 08.02.2023 stellt fest, dass Geltungsbereiche von aktuellen B-Planverfahren für PV-Freiflächenanlagen aus der bisher im Regionalplanentwurf geplante Vorranggebieten für Landwirtschaft herausgenommen werden sollen. Das würde dann auch den B-Plan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ betreffen. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass ein Stichtag für die Berücksichtigung noch festgelegt werden muss. Aufgrund dieses aktuellen Sachverhaltes kann festgestellt werden, dass der B-Planentwurf „PV Haseloff Südost-Haseloff“ in Zukunft nicht im Widerspruch zum neuen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 stehen würde.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p> <p>In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregionalplan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilregionalplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 07. Dezember 2022 bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.</p> <p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>2. Regionalplanerische Belange Im Rahmen der o.g. Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Die von der Regionalen Planungsstelle verfasste Stellungnahme vom 02.12.2021 (Az.: 6jf_9390_xa) im Zuge einer Anfrage nach der Übereinstimmung mit raumordnerischen Zielen und Grundsätzen wird weiterhin aufrechterhalten. Das Plangebiet überschneidet sich weiterhin mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der o.g. Entwurf des Regionalplans 3.0 derzeit überarbeitet wird. Dies beinhaltet auch eine Prüfung und mögliche neue Festlegung der Gebietskulisse für die Vorranggebiete Landwirtschaft (bei Fragen zu den VR Landwirtschaft steht Ihnen Frau Prause zur Verfügung: Tel. 03328/3354-15; E-Mail: j.prause@havelland-flaeming.de).</p> <p>Die im o.g. Regionalplanentwurf festgelegten Vorranggebiete Landwirtschaft sind gem. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus ist gemäß des aktuellen Arbeitsstandes für den Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ westlich und östlich des Plangebietes die Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (VRW) geplant (siehe blau markierte Bereiche auf dem</p>	<p>Die Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle vom 02.12.2021 wird weiterhin aufrechterhalten. In dieser Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass das Planvorhaben in den Entwurf des Regionalplans in Teilbereichen auf dort vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Vorrangflächen liegt. Die Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming steht allerdings in einem gewissen Widerspruch zu dem Bericht der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming vom 08.02.2023, wo in einem Bericht die Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens dargestellt werden.</p> <p>Der Bericht der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming der Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0 mit Stand 08.02.2023 stellt fest, dass Geltungsbereiche von aktuellen B-Planverfahren für PV-Freiflächenanlagen aus der bisher im Regionalplanentwurf geplanten Vorranggebiete für Landwirtschaft herausgenommen werden sollen. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass ein Stichtag für die Berücksichtigung noch festgelegt werden muss. Aufgrund dieses aktuellen Sachverhaltes kann festgestellt werden, dass der B-Planentwurf „PV Haseloff Südost-Haseloff“ in Zukunft nicht im Widerspruch zum neuen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 stehen wird.</p> <p>Der Regionalplan ist noch nicht rechtswirksam und damit für die Gemeinde noch nicht bindend. Die Gemeinde hat in der Begründung des B-Planentwurfes ausführlich dargelegt, weshalb sie der Festlegung bestimmter Flächen als Vorranggebiet für die Landwirtschaft nicht nachvollziehen kann.</p> <p>Weiterhin ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar, weshalb sie in der aktuellen Planung die im Entwurf des Regionalplans (noch) vorgeschlagene Vorrangflächen für Landwirtschaft berücksichtigen soll, wenn im Bericht vom 08.02.2023 von der Regionalen Planungsstelle angekündigt wird, dass Flächen, wo ein Bebauungsplanverfahren für eine PV-Freiflächenanlage sich im Aufstellungsverfahren befindet, zukünftig nicht mehr als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt werden soll.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Abstände zu dem „VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen“ und dem „VRW 51 Niemeck/Haseloff“ werden beachtet.</p>	<p>K</p> <p>B</p> <p>Z</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>als Anlage beigefügten Screenshot). Der Abstand des Plangebietes „PV Haseloff Südost-Haseloff“ zum östlich gelegenen „VRW 26 Rietz bei Treuenbrietzen“ beträgt ca. 180 Meter. Der Abstand zum westlich des Plangebietes gelegenen „VRW 51 Niemeck/Haseloff“ beträgt ca. 420 Meter.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollten im Rahmen der o.g. Planung entsprechend einzuhaltende Abstände zu Windenergieanlagen berücksichtigt werden.</p>	<p>Durch die geplanten Sondergebiete für die PV-Freiflächenanlagen wird die vorrangige Nutzung der Windenergie in dem benachbarten Windpark nicht beeinträchtigt.</p>	<p>K</p>
<p>10. Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)</p>	<p>Stellungnahme vom 27.03.2023</p> <p>Gegen die beabsichtigte Aufstellung eines Bebauungsplans, mit dem die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch den B-Plan nicht berührt.</p> <p>Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>In Bezug auf die Beachtung luftrechtlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass hierzu eine gesonderte Prüfung und ggfs. Stellungnahme durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) erfolgt.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen keine Einwände.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>11. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)</p>	<p>Stellungnahme vom 14.04.2023</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „PV Haseloff Südost-Haseloff“ der Gemeinde Mühlenfließ im</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung reflexionsarmer Oberflächen wird vorausgesetzt.</p> <p>Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „PV Haseloff Südost-Haseloff“ der Gemeinde Mühlenfließ im Amt Niemeck (Stand: Januar 2023).</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>12. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) Region West</p>	<p>Stellungnahme vom 31.03.2023</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) ist im betreffenden Bereich für die B2 und die B102 zuständig und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Auf Grund des Abstandes der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu den o.g. Bundesstraßen und der geplanten Erschließung über Gemeindestraßen bestehen seitens des LS keine Bedenken hinsichtlich des Bebauungsplans „PV Haseloff Südost Haseloff“ der Gemeinde Mühlenfließ.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Seitens des Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg bestehen keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>13. Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)</p>	<p>- Keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>14. Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen</p>	<p>Stellungnahme vom 24.03.2023</p> <p>A. Allgemeine Angaben X Keine Einwände</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Einwände. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>15. Brandenburgische Boden GmbH</p>	<p>- Keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>16. Ministerium des Inneren und für Kommunales (MIK)</p>	<p>- Keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
17. Polizeipräsidium Potsdam Polizeidirektion Nord	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
18. Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	<p>Stellungnahme vom 06.04.2023</p> <p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</p>	<p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
19. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Regionalbereich West	<p>Stellungnahme vom 30.03.2023</p> <p>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange X Keine Äußerung</p>	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
20. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE)	<p>Stellungnahme vom 22.03.2023</p> <p>Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen unterstützt die energiepolitischen Ziele des Landes Brandenburg, den Anteil der Erneuerbaren</p>	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Energien an der Stromerzeugung weiter zu erhöhen und steht somit im Einklang mit der Energiestrategie 2040.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der von Ihnen im Internet eingestellten Planungsunterlagen zu obigem Verfahren, wird seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie die vom Amt im Rahmen dieses Planverfahrens gesetzte Zielstellung grundsätzlich unterstützt.</p> <p>Weitere Anregungen oder Ergänzungen werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Zielstellung dieses Planverfahren wird grundsätzlich unterstützt.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>21. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</p>	<p>Stellungnahme vom 23.03.2023</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>B. Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</p> <p>Keine.</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).		
22. Handwerkskammer Potsdam	<p>Stellungnahme vom 15.03.2023</p> <p>Durch die Handwerkskammer Potsdam wurden wir aufgefordert, zum o.g. Bebauungsplan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ eine Stellungnahme entsprechend Ihrer Anforderung zu geben.</p> <p>Mit heutigem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Kreishandwerkerschaft Brandenburg/Havel-Belzig keine Bedenken zum o.g. Bebauungsplan bestehen.</p> <p>Unsere wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden dadurch nicht berührt.</p>	<p>Seitens der Kreishandwerkerschaft bestehen keine Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
23. Kreishandwerkerschaft Prignitz	<p>Stellungnahme vom 30.03.2023</p> <p>Nach Sichtung der mir vorliegenden Unterlagen wird dem Bebauungsplan zugestimmt.</p> <p>Die von uns zu vertretenden Belange werden derzeit nicht berührt.</p>	<p>Dem Bebauungsplan wird seitens der Kreishandwerkerschaft zugestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
24. IHK Potsdam Industrie- und Handelskammer Regionalcenter Brandenburg a.d. Havel/Havelland	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
25. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>26. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)</p>	<p>Stellungnahme vom 15.03.2023</p> <p>Im Bereich des genannten Vorhabens sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.</p> <p>Da bei den Arbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). 2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG). 3. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren. Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme. 	<p>Kenntnisnahme. Im Bereich des Vorhabens sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden berücksichtigt, indem sie in die Begründung eingefügt werden.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung eingefügt, damit er bei der baulichen Umsetzung beachtet wird.</p>	<p>K</p> <p>B</p> <p>B, H</p>
<p>27. Ministerium für Landwirtschaft,</p>	<p>Stellungnahme vom 14.03.2023</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Umwelt und Klimaschutz (MLUK)	<p>Bitte beachten Sie, dass potentiell betroffene Belange in den Bereichen Wasser, Boden, Forst, Landwirtschaft, Fischerei, Bodenordnung, Naturschutz, Klima, Abfall und Immissionsschutz hier zuständigkeitshalber von den nachgeordneten und unteren Behörden vertreten werden. Diese sind insbesondere das LfU, das LELF, der LFB sowie die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörden, Wasserbehörden, Abfallwirtschaftsbehörden, Naturschutzbehörden, Landwirtschaftsbehörden und Fischereibehörden. Bei entsprechenden Anknüpfungspunkten ist darüber hinaus der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH in Betracht zu ziehen.</p> <p>Auf ministerieller Ebene erfolgt weder eine inhaltliche Prüfung der Unterlagen noch eine Überprüfung des gewählten Kreises der Beteiligten. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Beteiligung der in ihren Aufgabenbereichen potentiell betroffenen öffentlichen Stellen trägt vielmehr der Planungsträger.</p> <p>Von einer pauschalen Beteiligung des MLUK im Rahmen der Bauleitplanung für Gemeinden oder Städte im Land Brandenburg bitte ich daher künftig abzusehen, es sei denn Sie haben konkrete Gründe für eine Befassung des MLUK, die dann auch ausdrücklich benannt werden sollten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die entsprechenden Behörden sind ebenfalls am Planverfahren frühzeitig beteiligt worden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
28. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	<p>Stellungnahme vom 03.04.2023</p> <p>Zu o. g. Planvorhaben bestehen aus Sicht der Ländlichen Flurneuordnung keine Einwendungen oder Hinweise. Eigene Fachplanungen werden nicht berührt und sind nicht in Vorbereitung.</p> <p>Eine gesonderte postalische Stellungnahme erfolgt nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme. Aus Sicht der Ländlichen Flurneuordnung bestehen keine Einwendungen oder Hinweise. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
29. Landesamt für Umwelt (LfU)	<p>Stellungnahme vom 12.04.2023</p> <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.</p> <p>Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 2 - Immissionsschutz -</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>2. Stellungnahme <u>Rechtsgrundlage</u> Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p><u>Planumfeld</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Mit Ausnahme der Bauphase, wo durch LKW-Verkehr Verkehrslärm auf den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen entstehen kann, so auch gegenüber der Wohnnutzung in dem Wohnplatz Neu Rietz der Stadt Treuenbrietzen, gehen von einer PV-Freiflächenanlage keine Schallemissionen aus. Weitere genannte Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Bauzeitlich ist für der Errichtung der PV-Freiflächenanlage mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen, dabei ist die AVV zum Schutz gegen Baulärm zu berücksichtigen. Hier ist insbesondere auf die Einhaltung der Vorgaben der zulässigen Lärmimmissionswerte zu achten.</p> <p>Zur Vermeidung und Minimierung baubedingter Störungen sind ausschließlich Maschinen und Fahrzeuge, die den Anforderungen der 32. BImSchV entsprechen und mit dem RAL-Umweltzeichen ausgestattet sind, einzusetzen.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingte Emissionen können weitestgehend ausgeschlossen werden, ggf. ist betrieblicher Verkehr / Wartungsverkehr in die Beurteilung mit einzubeziehen. Schadstoffe, Erschütterungen, Licht,</p>	<p>K</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Das Plangebiet liegt südlich des Ortsteils Haseloff der Gemeinde Mühlenfließ und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die im Plangebiet verlaufenden öffentlichen Wege sollen erhalten bleiben, ebenso ein kleineres Waldstück. Das Planumfeld lässt sich wie folgt beschreiben:</p> <p>Im Norden eine Waldfläche, daran anschließend die Ortslage Haseloff, im Übrigen Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen. Im Südosten grenzt der Wohnplatz Neu-Rietz an das Plangebiet.</p> <p><u>Schutzanspruch</u> Das Sonstige Sondergebiet besitzt mangels Immissionsort im Sinne des BImSchG keinen Schutzanspruch.</p> <p><u>Immissionssituation</u> Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen in Form von Lärm, Blendwirkungen und elektromagnetischen Feldern (EMF) aus, die grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Auf Grund der konkreten örtlichen Verhältnisse sind mögliche Auswirkungen auf den Wohnplatz Neu-Rietz beschränkt. Im Rahmen der Bauleitplanung lässt sich zum Thema lediglich ausführen, dass es möglich ist, die Anlage zu realisieren, ohne den v. g. Wohnplatz unzulässig zu beeinträchtigen.</p> <p>Hinsichtlich der möglichen Blendwirkung ist dagegen ein Gutachten erforderlich.</p>	<p>Wärme, Strahlungen und Belästigungen fallen nicht in dem Maße an, dass daraus schädliche Umweltauswirkungen entstehen könnten. PV-Freiflächenanlagen verursachen keine schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 50 BImSchG, so dass betriebsbedingte keine relevanten Emissionen zu erwarten sind.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Mögliche Auswirkungen wären auf Grund der konkreten örtlichen Verhältnisse auf den Wohnplatz Neu-Rietz beschränkt. Gegenüber dem Vorentwurf wird nun auf das ehemalige Sondergebiet im bisherigen Baufeld 4 im Osten des Plangebietes verzichtet, so dass zwischen dem westlichsten Wohnhaus in Neu Rietz und dem Zaun am Baufeld 2 rund 250 m liegen. Innerhalb dieses Abstandes befindet sich die 30,0 m breite SPE 7-Fläche, wo dichte Gehölze und Bäume angepflanzt werden, so dass davon ausgegangen wird, dass es keine Beeinträchtigungen für den Wohnplatz Neu Rietz geben wird.</p> <p>Von Seite der Gemeinde wird die Notwendigkeit eines Blendgutachtens nicht erkannt. Gegenüber dem Wohnplatz Neu Rietz rückt die PV-Freiflächenanlage auf eine Entfernung von etwa 250 m. In der 30,0 m breiten SPE 7-Fläche werden gleich zu Beginn höhere Gehölze angepflanzt, so dass innerhalb relativ kurzer Zeit von Neu Rietz aus die PV-Freiflächenanlage vollständig durch Gehölzpflanzungen verdeckt ist, so dass eine Blendung für Bewohner ausgeschlossen ist. Parallel der öffentlichen Wege wird jeweils eine dreireihige und 3,50 m hohe dichte Gehölzhecke zwischen Weg und der PV-Freiflächenanlage gepflanzt, so dass auf den Wegen eine mögliche Blendung der Autofahrer ausgeschlossen werden kann. Von daher wird der Empfehlung zur Erstellung eines Blendgutachtens nicht gefolgt.</p>	<p>K</p> <p>B, U</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Auf das Plangebiet wirken mangels Immissionsort keine unzulässigen Immissionen ein.</p> <p>In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Im Umweltbericht sind verbale Ausführungen zu den hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblichen Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit und Klima / Luft erforderlich. Hinsichtlich des Belangs Klima sind die möglichen Auswirkungen des Vorhabens sowohl kleinräumig als auch großräumig zu betrachten.</p> <p>3. Fazit Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich ist eine mögliche Blendwirkung auf die Ortslage Neu-Rietz. Diese ist im Rahmen der Bauleitplanung zu untersuchen. Weitere, dem Vorhaben entgegenstehende Belange sind bezüglich des Immissionsschutzes derzeit nicht erkennbar.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe hierzu die obige Stellungnahme mit der Begründung weshalb für die neue Entwurfsfassung des B-Plans aus Sicht der Gemeinde die Erstellung eines Blendgutachtens nicht erforderlich ist.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>Z</p>
<p>30. Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Dippmannsdorf</p>	<p>Stellungnahme vom 14.04.2023</p> <p>1. Einwendungen <u>a) Einwendungen</u> Eine Teilfläche des Flurstücks 30, der Flur 3, Gemarkung Haseloff ist Wald. Wegen der widerrechtlichen Umwandlung in Acker ist ein Verwaltungsgerichtsverfahren beim VG Potsdam anhängig (siehe Anlage).</p> <p><u>b) Rechtsgrundlage</u></p>	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung wurde in Abstimmung mit Plankontor, dem Grundstückseigentümer sowie dem Flächeneigentümer und dem Landesbetrieb Forst Brandenburg eine Lösung ausgearbeitet, für die aus Sicht der Forstbehörde widerrechtliche Waldumwandlung. In dem geänderten Entwurf des B-Plans wird das bisherige Sondergebiet im Baufeld 4 auf den Flurstücken 34, 35, 36 und 37 der Flur 3 der Gemarkung Haseloff entfallen. Anstelle des im Vorentwurf geplanten Solargebietes wird</p>	<p>B, U, T</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2001 (GVBl. 1/04 [Nr. 06] S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. 1 Nr. 15) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p><u>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</u> Kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts bleibt abzuwarten.</p> <p>4. Weitergehende Hinweise <u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</u> Für die übrigen 6,12 ha Waldfläche im Geltungsbereich erfolgt lt. Planbegründung die Festsetzung der Bodennutzungsart als "Fläche für Wald" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB. Eine Waldumwandlung ist nicht vorgesehen.</p>	<p>dort zum größten Teil eine Fläche für Landwirtschaft festgesetzt. Im Norden der im B-Plangeltungsbereich liegenden Teile der Flurstücke 34 bis 37 der Flur 3 der Gemarkung Haseloff wird im Verbund mit dem nördlich angrenzenden vorhandenen Wald eine 1,03 ha große Fläche neu aufgeforstet und im B-Plan als Waldfläche festgesetzt. Diese Anpflanzung soll den Verlust des Waldes in dem Flurstück 30 der Flur 3 der Gemarkung Haseloff kompensieren.</p> <p>Wie oben dargestellt bemüht sich der Grundstückseigentümer um eine einvernehmliche Lösung, so dass dann die Klage zurückgezogen werden könnte.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>H</p> <p>K</p>
<p>31. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände</p>	<p>Stellungnahme vom 13.04.2023</p> <p>Das Plangebiet tangiert einen Windpark, dessen Erweiterung nach unseren Kenntnissen durch die Gemeinde Mühlenfließ abgelehnt wurde.</p> <p>Die nun mehr beabsichtigte Überplanung durch PV-Anlagen führt, zusammen mit dem Windpark und dem erwähnten BP „PV Niemeck-Ost“ eine aus Natur- und Landschaftsschutzsicht unverhältnismäßigen technischen Überformung des Landschaftsbildes und der gewachsenen Kulturlandschaft.</p>	<p>Landschaftsbilder bzw. Erscheinungsbilder einer Landschaft werden durch Landschaftsschutzgebiete (LSG) geschützt. Dies umfasst auch die Sicherung von Kulturlandschaften. Eine Ausweisung des Plangebietes als Landschaftsschutzgebiet durch das Land Brandenburg ist nicht vorhanden und auch nicht beabsichtigt. Die Aussage, dass eine unverhältnismäßige technische Überformung vorliegt ist ein subjektives Empfinden. Im Sinne des bundesweit übergeordneten Zieles der Förderung von regenerativen Energieformen, zur Ablösung der Abhängigkeit der Energieerzeugung durch fossile Energielieferanten, hat die Gemeinde sich auch dazu entschieden ihren Teil zur Erzeugung regenerativer Energien beizutragen. Dabei hat sie auch die Abwägung vorgenommen, einerseits</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Photovoltaik (PV) ist eine effiziente Technologie zur Stromerzeugung und bildet einen Eckpfeiler zur Erreichung der nationalen klima- und energiepolitischen Ziele.</p> <p>Aus Sicht der Naturschutzverbände spielt deshalb der weitere naturverträgliche Ausbau von PV-Anlagen für das Erreichen dieser Ziele und zur Umsetzung der Energiewende eine wichtige Rolle. Zum Schutz von Natur- und Landschaft sollten v.a. Flächenkapazitäten im Innenreich (Wohn-, Industrie- u. Gewerbebauten) ausgeschöpft werden und bevorzugt auf Flächen mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung außerhalb von Schutzgebieten errichtet werden.</p> <p>Naturschutzfachliche Belange müssen bei der Standortwahl je nach standortspezifischen Gegebenheiten, hinsichtlich der Größe und Gestaltung der PV-Freiflächenanlagen und bei der Errichtung, dem Bau und dem Betrieb, der Umsetzung von Aufwertungsmaßnahmen sowie bei Wartung und Rückbau der PV-Freiflächenanlagen eine entsprechende Berücksichtigung finden.</p>	<p>zwischen dem Erhalt der gestalteten Kulturlandschaft mit der inzwischen sehr großen gehölzfreien Ackerfläche und andererseits einer Überbauung mit PV-Freiflächenanlagen in Kombination mit einer weiterhin landwirtschaftlichen Nutzung. Für Bürgerinnen und Bürger aus dem Amtsbe- reich Niemeck, aber auch aus dem angrenzenden Teil der Stadt Treuenbrietzen, hat die jetzt überplante Fläche keine wesentliche Erholungs- funktion. Weiterhin werden keine heute vorhandenen Wege überbaut, so dass sich im Rahmen dieses Abwägungsprozesses die Gemeinde ent- schieden hat hier der Anlage einer PV-Freiflächenanlage den Vorrang zu geben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es ist eine illusorische nicht einmal rechnerisch darstellbare Alternative anstelle von PV-Freiflächenmodule auf ca. 57, 5 ha Fläche, Dächer von Wohn- und Geschäftshäusern, Gewerbeflächen und Scheunen und Schuppen so mit PV-Modulen zu bestücken, dass dort dieselbe Strom- menge produziert werden kann. Unter der Annahme, dass auf jedem da- für geeigneten Dach auf den dafür geeigneten Flächen ca. 80 qm mit PV- Modulen bestückt werden könnte, müssten dafür auf ca. 4.500 Dächern PV-Module gebaut werden. In der gesamten Gemeinde Mühlenfließ gibt es aber nur etwa 400 Dächer von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden die dafür geeignet wären. Weiterhin kann das Anbringen von PV-Modulen nicht „angeordnet“ werden, sondern unterliegt der Freiwilligkeit der Haus- besitzer. Und für das Anbringen von 4.500 Einzelanlagen auf 4.500 Dä- chern entstehen deutlich mehr Kosten als beim Bau einer großen Freiflä- chenanlage. Damit wird deutlich, dass die Bestückung von Dächern zwar eine sinnvolle Ergänzung zur Energie- oder Wärmeerzeugung darstellt, aber keine Alternative für große PV-Freiflächenanlagen in der Land- schaft.</p> <p>Das Wesen der Umweltprüfung und des Umweltberichtes ist es die jewei- ligen naturschutzfachlichen Belange in dem Plangebiet zu berücksichti- gen. Daraus ergeben sich dann auch Hinweise auf möglicherweise vor- zunehmende Änderungen in dem städtebaulichen Entwurf. Dieses betrifft auch die Festsetzungen von Kompensationsmaßnahmen. Mit der Fest- setzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung</p>	<p>K</p> <p>Z</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Auch wenn hier eine gewisse industrielle Vorprägung durch das angrenzende Windfeld anzunehmen ist, muss die Wirkung auf das Landschaftsbild in jedem Einzelfall besonders berücksichtigt und geprüft werden. Die Berücksichtigung von Wohnumfeld, Lebensqualität, Kleinklima, Erholungsraums (Ausgrenzung durch Einzäunung) ist deshalb bei der Akzeptanz des Vorhabens gerade in unmittelbarer Ortsnähe nicht außer Acht zu lassen. Hier sind Abstände zur Wohnbebauung vorzuhalten, die die vorhandene Lebensqualität nicht wesentlich einschränken.</p> <p>Die vorhandenen Landschaftsstrukturen sind zu erhalten, aufzuwerten und zu ergänzen.</p> <p>Aus Naturschutzsicht ist eine Beweidung gegenüber einer Mahd eindeutig zu favorisieren, da höhere Strukturdiversität entsteht und sich damit</p>	<p>„Solar/Photovoltaik“ in einem B-Plan ist keine zeitliche Begrenzung der Nutzung der Fläche für PV-Freiflächenanlagen verbunden. Das bedeutet, dass z. B. in 30 Jahren dort auch ein Repowering stattfinden kann. In einem zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde abzuschließenden städtebaulichen Vertrag wird allerdings verbindlich geregelt, dass für den Fall, dass auf den Flächen über einen bestimmten Zeitraum kein Strom durch PV-Module produziert wird und kein Repowering erfolgt, die Anlagen zurückgebaut werden müssen, die Einzäunung entfernt werden muss und die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen sind. Die durchgeführten Anpflanzungen von Gehölzen sind allerdings weiterhin zu erhalten.</p> <p>Auf das frühere Baufeld 4 mit der geplanten PV-Freiflächenanlage an der westlichen Grenze des B-Plangebietes wird im überarbeiteten Entwurf verzichtet. Die Fläche wird im Wesentlichen als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt und im Norden als Waldfläche. Weiterhin wird am Weg, der sich an der Grenze zum Gebiet der Stadt Treuenbrietzen befindet, in 250 m Länge eine 30,0 m breite Fläche (SPE 7) mit dichten Gehölzen und Bäumen angepflanzt, die als Sichtschutz für die Einwohner von Neu Rietz dient. Der Beginn der Solaranlage im Baufeld 3 befindet sich dann in ca. 250 m Entfernung des westlichen Wohnhauses von Neu Rietz. Als Sichtschutz werden in der SPE-Fläche 7 Hochstämme gepflanzt. Eine negative Beeinflussung der PV-Freiflächenanlage auf den Wohnplatz Neu Rietz kann somit wirksam vermindert werden.</p> <p>Die Flächen im Plangebiet sind gleichzeitig als Grünland mit extensiver Landwirtschaft vorgesehen. Diese ökologisch hochwertige Aufwertung des Bodens stärkt die vorhandene Landschaftsstruktur. Mit der Aufwertung des Natur- und Landschaftshaushaltes durch die Umwandlung von Acker in Grünland werden vor allem Flora und Fauna profitieren. Nachweislich weisen PV-Anlagen auf Grünlandflächen gegenüber reinen Ackerlandschaften eine hohe Artenvielfalt auf (je nach Ausgestaltung des Vorhabens). Durch Gehölzpflanzungen wird die technische Anlage auch in die Landschaft eingebunden, sodass mehrere Schutzgüter profitieren können.</p> <p>Eine Beweidung mit Schafen wird in der späteren Bewirtschaftung ohnehin der Vorzug gegeben, gegenüber einer regelmäßigen Mahd.</p>	<p>Z</p> <p>Z, U</p> <p>B, T, U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>eine größere Biodiversität auf der Fläche einstellen kann und es zu keine Insektenverluste durch Mähmesser kommt.</p> <p>Zur Sicherung und Förderung der Insektenfauna sollte eine Mahd vor dem 01.03. erfolgen. Ggf. sollte die Zusammensetzung der Saatgutmischung so gewählt werden, dass max. nur einmal gemäht werden muss.</p> <p>Die in der Planung anvisierte Schafbeweidung bzw. auch eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung (Heuernte), muss angezweifelt werden.</p> <p>Eine ganzjährige Beweidung mit 620 Tieren ist nicht zielführend und ist einer Intensivviehhaltung gleichzusetzen. Es müssen Beweidungspausen von mind. 6-8 Wochen eingelegt werden.</p> <p>Der Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden/Pestiziden wird nicht explizit ausgeschlossen. Zudem wird ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser nur die Bauausführung ausgeschlossen, nicht aber für die Betriebsdauer im Zuge der Anlagenwartung und -reinigung.</p> <p>Artenschutzmaßnahmen, wie das Anlegen von Lesesteinhaufen (mit dem ohnehin vorhandenen Material auf den Ackerflächen) als Rückzugsorte für Zauneidechsen und Brutplätze für Wiedehopf und Steinschmätzer, werden nicht in Betracht gezogen.</p> <p>Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft in und um die PV-Freiflächenanlage sind durch ein fortwährendes Monitoring wissenschaftlich zu</p>	<p>Voraussichtlich erfolgt eine abschnittsweise Beweidung und es ist eine Beweidungspause für einen noch festzulegenden Zeitraum vorgesehen. Genaue Regelungen zu Bauzeitenfenstern und grünpflegerischen Bewirtschaftung sind zwischen KS, Plankontor und der Vorhabenträgergemeinschaft abzustimmen.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen des abzuschließenden städtebaulichen Vertrages beachtet, wo zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde die jeweiligen Nutzungskonzepte der Wiesenflächen unter den Modulen vereinbart werden.</p> <p>Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland zahlreiche Beispiele für PV-Freiflächenanlagen, wo eine Schafsbeweidung und/oder eine Heuernte praktiziert wird. Warum sollten Schafe in Brandenburg ein anderes Verhalten zeigen als Schafe in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern oder Bayern?</p> <p>Eine Reduzierung der Schafe ist vorgesehen sowie eine zeitlich begrenzte Beweidungspause. Es gelten die Hinweise der „Arbeitshilfe betriebsintegrierte Kompensation“ des MLUL</p> <p>Das Baugesetzbuch gibt keine rechtliche Grundlage dafür den Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden/Pestiziden zu verbieten. Es ist allerdings nicht erkennbar, dass bei einer Hauptnutzung durch PV-Module für die nachgeordnete Nutzung der unter und neben den Modulen vorhandenen Wiese Düngemittel oder Pestizide eingebracht werden sollten. Im Übrigen besteht auch hier die Möglichkeit dieses in dem abzuschließenden städtebaulichen Vertrag auszuschließen.</p> <p>Hier wird eine „Vorentwurfsfassung“ verwechselt mit den erst danach zu erstellendem Entwurf des B-Plans und des Umweltberichtes. Erst in der Entwurfsfassung der Unterlagen, die nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen erfolgt und nach Auswertung der faunistischen Kartierung, werden die Einzelmaßnahmen zum Artenschutz vorgeschlagen und festgesetzt.</p> <p>Bereits auf der Ebene der Bauleitplanung wird darauf geachtet, dass Natur und Landschaft möglichst minimal beeinträchtigt werden. Durch die</p>	<p>B, T, U</p> <p>B, T, U</p> <p>B, T, U</p> <p>U, B</p> <p>B, T, U</p> <p>v</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>begleiten, um Anpassungen, z.B. für die Pflegemaßnahmen, vorzunehmen. Die Ergebnisse des Monitorings sind der allgemeinen Öffentlichkeit transparent zur Verfügung zu stellen.</p> <p>In jedem Fall sollte im Bebauungsplan die Fläche als konkret bezeichnetes Sondergebiet festgelegt werden, um nach Ablauf der Lebensdauer den Rückbau der Anlage mit Hinterlegung von Sicherungsleistungen zu gewährleisten und eine gewerbliche oder anderweitige Nutzung auszu-schließen. Der vollständige Rückbau nach Ablauf der Nutzungsdauer der PV-Anlagen sowie die Gewährleistung der Finanzierung des Rückbaus durch den Vorhabensträger sind in der Genehmigung festzulegen.</p> <p>Der Schutz der Biodiversität ist ein Gemeinwohlziel, das deutlich stärker in allen Lebensbereichen Berücksichtigung finden muss. Deshalb sollte auch die Planung darauf abzielen, den Arten-/Natur-/Landschaftsschutz neben der Bebauung gleichberechtigt zu betrachten und dementsprechend zu entwickeln.</p>	<p>Umwandlung der bisher als Ackerfläche genutzte Flächen in ungedüngtes Grünland erfolgt bereits eine ökologische Aufwertung der Fläche.</p> <p>Die Flächen, die für eine Überbauung mit PV-Modulen vorgesehen sind, sind in der Planzeichnung konkret als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ festgesetzt. Wie dem Landesbüro sicherlich bekannt sein sollte, legt der Bebauungsplan verbindlich fest, dass in den hier festgesetzten Sonstigen Sondergebieten aus-schließlich PV-Freiflächenanlagen gebaut werden dürfen. Eine Umwandlung in gewerbliche oder andere Nutzung ist nur möglich durch eine Änderung des Bebauungsplanes. In einem Ort wie Mühlenfließ ohne jegliche zentrale Funktion würde die Landesplanung auf keinen Fall an diesem Standort der Festsetzung eines Gewerbegebietes oder z. B. eines Wohngebietes zustimmen. Wie bereits weiter oben dargestellt wird mit dem Bebauungsplan die Nutzung durch PV-Freiflächenmodule ohne zeitliche Begrenzung festgesetzt. In dem vor dem Satzungsbeschluss zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abzuschließenden städtebaulichen Vertrag wird allerdings verbindlich geregelt, dass für den Fall, dass auf diesen Flächen über einen noch festzulegenden Zeitraum durch PV-Module kein Strom mehr erzeugt wird und kein Repowering erfolgt, die Anlage einschließlich der jeweiligen Umzäunung zurückzubauen sind und die Flächen wieder als landwirtschaftliche Flächen zu nutzen sind. Die erfolgten Gehölzanpflanzungen sind dabei aber dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Auch für die Gemeinde ist der Schutz der Biodiversität ein wichtiges Anliegen, dass auch im Rahmen dieser Planung ein hohes Gewicht eingeräumt wird. Durch das Anlegen von 10,0 m breiten Abstandsflächen vor dem Waldgebiet (SPE 9-Fläche) mit der Anlage von Blühwiesen mit der Umwandlung von Ackerflächen in Wiesenflächen unter den PV-Modulen, kann die Biodiversität sogar gefördert werden. Das betrifft z. B. vor allem auch die Verbesserung der Habitats für diverse Insekten und Schmetterlingspopulationen. Nachweislich weisen PV-Anlagen auf Grünlandflächen gegenüber reinen Ackerlandschaften eine hohe Artenvielfalt auf (je nach Ausgestaltung des Vorhabens).</p>	<p>Z</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren und die Zustellung des Abwägungsergebnisses mit Verweis auf §3 Abs. 1 UIG, vorzugsweise per E-Mail an: info@landesbuero.de.	Dieses ergibt sich schon aus den Regelungen des BauGB zu den Beteiligungsverfahren. Das Landesbüro wird selbstverständlich im weiteren Planverfahren einbezogen.	K
32. Landkreis Potsdam-Mittelmark	<p>Stellungnahme vom 13.04.2023</p> <p><u>Fachdienst Umwelt</u></p> <p>Untere Wasserbehörde Bei Beachtung nachfolgender Anregungen wird dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „PV Haseloff Südost-Haseloff“ seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt.</p> <p><u>Anregungen</u></p> <p><u>a) Erschließung, hier: Löschwasser</u> Hinsichtlich der Löschwasserversorgung wird in der Begründung darauf verwiesen, dass dies im weiteren Verfahren geklärt wird. Die Löschwasserversorgung ist mit dem Bebauungsplan zu klären, denn wenn keine ausreichende Löschwasserversorgung in der Umgebung zur Verfügung steht, muss eventuell ein Bereich im Bebauungsplan dafür vorgesehen werden (z.B. für einen Löschwasserbrunnen oder einen Löschwasserteich/-tank).</p> <p><u>b) Niederschlagswasserbeseitigung</u> Festlegungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers wurden im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans nicht getroffen.</p> <p>Niederschlagswasser ist gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG dem Begriff Abwasser zuzuordnen.</p> <p>Gemäß § 56 WHG i. V. m. § 66 BbgWG ist die Gemeinde/Stadt zur Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) verpflichtet. Abweichungen bzgl. der Verpflichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers können sich gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 1 i. V. § 54 Abs. 4 BbgWG ergeben.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorentwurf zu.</p> <p>Insgesamt werden im Geltungsbereich des B-Plans „PV Haseloff Südost-Haseloff“ zwei Löschwasserbrunnen realisiert. Einer davon befindet sich im Baufeld 1 und der andere im Baufeld 2. Nordöstlich des Plangebietes des B-Plans der Stadt Niemeck „PV Niemeck Ost-Haseloff“ wird ebenfalls ein weiterer Löschwasserbrunnen errichtet. Dieser kann dann auch B-Planübergreifend genutzt werden.</p> <p>Das Niederschlagswasser wird vor Ort zur Versickerung geführt, da durch die Aufstellung der PV-Module keine Versiegelung der darunterliegenden Fläche erfolgt. Daher muss keine gesonderte Festsetzung zur Entsorgung des Niederschlagswassers getroffen werden. Die Versickerung des Niederschlags bleibt durch die Ausgestaltung des Vorhabens weiterhin gewährleistet, durch die Begrünung wird das Wasser aufgenommen und kann in den Boden einsickern. Gegenüber reinen Ackerstandorten wird der Wassererosionsgefährdung sogar entgegengewirkt.</p>	<p>K</p> <p>B, L, T, U, P</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>Hinweis</u> Geplante Festsetzungen zur Versickerungspflicht müssen gemäß dem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 (ABl./11, [Nr. 46], S. 2035) zur „Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung“ erfolgen.</p> <p>Demnach ist für die Festlegung der Versickerungspflicht die Versickerungsfähigkeit des betroffenen Grundstücks im Rahmen der Bebauungsplanung nachzuweisen. Weitere Informationen des MLUL zum Thema Niederschlagswasser: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/wassermengenenbewirtschaftung/niederschlagswasser/</p> <p>Vor dem Festsetzen bestimmter Maßnahmen, ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks durch den Planungsträger nachzuweisen.</p> <p>Untere Abfallwirtschaftsbehörde Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf des Bebauungsplanes "PV Haseloff Südost-Haseloff" der Gemeinde Mühlenfließ gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p><u>Weitergehende Hinweise</u> 1. Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.</p> <p>Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der PN 98 in Verbindung mit der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20 (LAGA M 20 –</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Aufgrund der jahrelangen problemlosen Versickerung des Niederschlagswassers auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, kann festgestellt werden, dass auch bei der teilweisen Überbauung mit PV-Modulen und darunterliegender zukünftiger Gras- bzw. Wiesenfläche weiterhin eine problemlose Versickerung sämtlichen Niederschlagswassers, auch bei Starkregenfällen, gewährleistet ist. Die tatsächliche zusätzliche Bodenversiegelung durch die Ständer und einige Wechselrichter- und Trafostationen liegt bei etwa 2 Prozent der Sondergebiete und wirkt sich nicht vermindern auf die Bodenversickerungsfähigkeit aus. Das Gelände hat auch an keiner Stelle solch ein Gefälle, dass es bei Starkregenereignissen zu Überschwemmungen z. B. am Wohnplatz Neu Rietz kommen könnte. Ein gesonderter Versickerungsnachweis ist nicht erforderlich.</p> <p>Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf des Bebauungsplanes gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p>Diese allgemeinen Hinweise, die zum Teil gar nicht dieses Plangebiet betreffen (Abbruch, Trennung der Abbruchmaterialien, etc.) werden soweit sie diese Planung betreffen, bei der Umsetzung des Projektes beachtet.</p>	<p>K</p> <p>U</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen.</p> <p>Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.</p> <p>Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.</p> <p>Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahme-scheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.</p> <p>2. Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.</p> <p>3. Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.</p> <p>Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge > 10 m³) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL¹):</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> - Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) - Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV - Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV - Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV <p>Untere Bodenschutzbehörde Die Untere Bodenschutzbehörde hat folgende Einwendungen und Hinweise:</p> <p><u>I. Einwendungen</u> (1) Einwendung: Nach vorliegender Datenlage (GIS-Portal des Landkreises Potsdam-Mittelmark) treten im B-Plangebiet qualitativ hochwertige Mineralböden mit Bodenwertzahlen von bis 50 auf. Böden aus Sandlöss werden im Umweltbericht genannt.</p> <p>Diese Böden vor Abgrabungen und ungewollter Zerstörung durch Baumaßnahmen zu schützen sind. Böden mit Bodenwertzahlen von > 50 weisen in der Regel eine sehr hohe Bewertung der Wasserhaushaltsfunktion und der Filter- und Pufferfunktion auf. Böden aus Sandlöss sind Archivböden in Brandenburg und Landkreis Potsdam-Mittelmark. Die Bestandsaufnahme der Böden im Umweltbericht trifft hierzu keine konkreten Aussagen und bleibt vage. Sie stützt sich ausschließlich auf eine Datenlage auf zumeist kleinmaßstäbigen Karten, die den Standort im Einzelnen nicht erfassen können. Aussagen zur Bodenschätzung und Bodengüte werden allgemein gehalten und nicht untersetzt. Standorte mit hohen Bodenwertzahlen von > 40 sind keine ertragsschwachen Standorte im Landkreis, auch wenn der Durchschnitt der Ernte gering ausgefallen war. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach Guter fachlicher Praxis in der Landwirtschaft (§ 17 Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG) stellt keine besondere Vorbelastung dar. Anderenfalls würde eine schädliche</p>	<p>In der Bestandsaufnahme zum Schutzgut Boden im Umweltbericht heißt es, dass gemäß Bodenübersichtskarte am Standort der geplanten PV-Freiflächenanlage überwiegend der Bodentyp Braunerde vorherrscht. Weiterhin steht dort: „Zudem kommen überwiegend lessivierte, podsolige Braunerden und Podsol-Braunerden sowie gering verbreitet podsolige, lessivierte, z. T. Lösssand über Schmelzwassersand vor.“ (Umweltbericht Kap. 2.1.4) Wie bereits in der Stellungnahme beschrieben betrachtet die Bodenübersichtskarte Standorte nur in einem großräumigen Maßstab. Am konkreten Standort ist jedoch bekannt, dass es sich um ertragsschwache Böden handelt, auf denen es in den letzten Jahren zu Ernteauffällen kam.</p> <p>Verdichtungen finden im Rahmen der PV-Anlagen wenn nur sehr kleinflächig statt. Es werden keine Fundamente errichtet. Die Module werden auf den Boden mit Leichtmetallpfosten aufgestellt.</p> <p>Die Errichtung der Solarmodule ist mit Leichtmetallpfosten auszuführen, so dass es nur zu punktuellen Bodeneingriffen kommt. Großflächige Versiegelungen oder Verdichtungen entstehen durch das Vorhaben nicht.</p> <p>Zum Schutz des Bodens sind die DIN-Vorschriften 18300 „Erdarbeiten“ sowie die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ einzuhalten. Baubedingte</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Bodenveränderung (stofflich oder nichtstofflich) vorliegen, die aber nicht pauschal unterstellt werden darf.</p> <p>Im Umweltbericht Kap. 2 Punkt 2.2.4 ist dargestellt, dass ein Teil der Fläche versiegelt wird. Die gegengerechnete Bodenverbesserung durch Extensivgrünland kann jedoch nur erfolgen, wenn während der Errichtung der PV-Anlagen keine schädlichen Bodenveränderungen (vor allem durch Verdichtung entstanden sind).</p> <p>Es sind in der Begründung des Bebauungsplans und im Umweltbericht keine Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Böden während der Bauzeit festgelegt worden.</p> <p>Bei einer z. B. durch Baumaßnahmen, insbesondere in Nebenbauflächen (Maschinenabstellflächen, Baustelleneinrichtungen, Lagerflächenbedingen etc.) verursachten Bodenverdichtung können die sehr empfindlichen Böden irreversibel geschädigt werden. Dies stellt eine schädliche Bodenveränderung dar.</p> <p>Daher sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens, insbesondere zum Schutz und Erhalt der Bodenfunktionen nach BBodSchG §2 Abs. 2 Nr. 1a), b), c) und 3 c) über die Zeit der Bautätigkeiten zu ergreifen.</p> <p>Baubedingte Verdichtungen oder deren Folgen sind zu verhindern oder abzumildern.</p> <p>(2) Rechtsgrundlagen: Im Land Brandenburg wurde mit Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 30.04.2019 die „Checklisten zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) verbindlich eingeführt, in denen die Anforderungen zum Schutzgut Boden bei der Prüfung von Planungs- und Zulassungsverfahren aufgeführt sind.</p> <p>Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Es sind schädliche Bodenveränderungen</p>	<p>Bodenbelastungen (z.B. Verdichtung, Erosion, Durchmischung von Böden mit Fremdstoffen) müssen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden (§ 4 Abs 1 BBodSchG).</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Schutzmaßnahmen werden im weiteren Verfahren, auf Grundlage des B-Plan Entwurfs, ergänzt.</p> <p>Schutzmaßnahmen werden im weiteren Verfahren, auf Grundlage des B-Plan Entwurfs, ergänzt.</p>	<p>B, T, U</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>U</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Weiterhin sind Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.</p> <p>Nach § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) können für Böden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung im Bebauungsplan festgelegt werden.</p> <p>Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich jeder, der auf den Boden einwirkt, gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können.</p> <p>Darüber hinaus ist gemäß § 7 BBodSchG derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.</p> <p>(3) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung: Im Zuge der Erstellung des B-Plans ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 als separater Teil des Umweltberichtes vorzubereiten. Dies betrifft die Erkundung der Böden im großen Maßstab und die flächenscharfe Funktionsbewertung.</p> <p>Zum Schutz der Böden während der Bauzeit ist eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 umzusetzen. Hierbei setzt der Bodenschutzplan auf das Bodenschutzkonzept auf. Der Bodenschutzplan ist großmaßstäbig zu erstellen und während der Bauzeit umzusetzen. Die Maßnahme dient dem Ziel Vorsorge gegen physikalische schädliche Bodenveränderungen zu betreiben.</p> <p>Es wird empfohlen hierzu einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen oder eine Beauftragung im Rahmen einer Baugenehmigung zu erlassen.</p> <p><u>II. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichtes</u> Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:</p>	<p>Eine Voranfrage an drei Geologiebüros für die geforderten Leistungen ist bereits erfolgt. Sofern diese Büros das erforderliche Leistungsspektrum anbieten, wird eine Angebotsaufforderung inklusive detaillierter Aufgabenstellung verschickt.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>	<p>B, U, H</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Hinweise sind in Punkt I (3) enthalten.</p> <p><u>III. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u> keine</p> <p><u>IV. Weitergehende Hinweise</u> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>In Anlehnung an § 1 (6) BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Grundsätzlich darf der Bebauungsplan keine auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten zurückgehenden Gefahren i.S.d. BBodSchG hervorrufen oder festschreiben.</p> <p>Es besteht eine Anzeigepflicht von konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (Fremdbestandteile im Boden, auffälliger Geruch oder Verfärbungen des Bodens, Untersuchungsergebnisse etc.).</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können. Es gilt das Vorsorgeprinzip nach § 7 BBodSchG.</p> <p>Gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) ist Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</p> <p>Zum Schutz der Grundwasserbeschaffenheit vor Schadstoffeinträgen und schädlichen Veränderungen im Einwirkungsbereich der Baumaßnahmen, im Wesentlichen in Folge des Übergangs von Schadstoffen aus dem Einbau von RC-Materialien in das Grundwasser, sind die Festlegungen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) zu beachten! Ein Einsatz von mineralischen Bauersatzstoffen aus der Abfallwirtschaft, u.a. als</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die gesunden Wohnverhältnisse in dem in 250 m Entfernung befindlichen Wohnplatz Neu Rietz werden durch den Betrieb der PV-Freiflächenmodule nicht beeinträchtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Aufstellung des Bebauungsplans „PV Haseloff Südost-Haseloff“ der Gemeinde Mühlenfließ (im Folgenden: B-Plan) zu berücksichtigen.</p> <p>2) Besonderer Artenschutz Die als Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des B-Plans formulierten Vermeidungsmaßnahmen sollten mittels städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart werden. Die Maßnahmen sind durch (eine) fachlich geeignete Person(en) durchführen beziehungsweise begleiten zu lassen. Über die Durchführung der einzelnen Maßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde durch den Vorhabenträger unverzüglich und in geeigneter Weise zu unterrichten.</p> <p>Für den Fall, dass konzeptionelle Maßnahmen nicht den erforderlichen Erfolg haben, weil sich beispielsweise die zu begünstigenden Arten nicht oder nicht mit der angestrebten Individuen- oder Revieranzahl im Maßnahmengebiet ansiedeln, sind alternative Kompensationsmaßnahmen vorzusehen und bis zum Einstellen des Erfolges durchzuführen. Gegebenenfalls ist dafür auf B-Plan-externe Maßnahmen zurückzugreifen, die dem Grunde nach bereits Bestandteil des artenschutzrechtlichen Konzeptes sein sollten.</p> <p>Mit Blick auf die in der Regel zwei jährlichen Bruten der Feldlerche sollten Beweidungs- beziehungsweise Mahd-Zeiten ab Ende März eines jeden Jahres in folgender Weise gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1. Schnitt beziehungsweise Beweidung Mitte Juni – weitere Schnitte beziehungsweise Beweidung nur erforderlichenfalls, dann aber erst nach Mitte August <p>Terminanpassungen durch die ökologische Baubegleitung sollten aber möglich sein.</p>	<p>Die Vermeidungsmaßnahmen werden in einem vor dem Satzungsbeschluss abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger verbindlich vereinbart.</p> <p>tabd</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die zulässigen Beweidungs- und Mahdzeiten werden im städtebaulichen Vertrag vor dem Satzungsbeschluss vereinbart.</p>	<p>H</p> <p>K</p> <p>B, T, U, H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Für die Mahd sollte der Hochschnitt (> 10 cm über Geländeoberkante) bestimmt werden. Daneben sollten auch Bindungen zum Mähschema getroffen werden: partielle Mahd der Fläche beispielsweise um einige Wochen versetztes streifenweisen Mähen nur jeder zweiten Modulreihe, Belassen von Mähinseln etc.</p> <p>Die Vorgaben von Beweidungs- und Mahd-Zeiten, der Hochschnitt und Bindungen zum Mähschema sind wirksame Beiträge, die das Verletzen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, namentlich die Zerstörung von Gelegen oder das Töten von Jungvögeln der genannten Arten, verhindern können.</p> <p>3) Eingriffsregelung Es wird angeregt, die empfohlenen Artenlisten zu den textlichen Festsetzungen unter 3. um möglichst viele heimische Arten zu ergänzen, deren Standortansprüche im B-Plan-Gebiet erfüllt sind. Insofern wird auf die Anlage zur GehölzSchVO PM verwiesen, die alle heimischen und ausgewählte nicht heimische Baum- und Straucharten mit ihren Standortansprüchen enthält https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/Redakteure/PDF/Formulare_Fachbereiche/FB_Umwelt_Landwirtschaft_Verbraucherschutz/Naturschutz/GehoelzschVO_KT-Beschluss2011_0.pdf.</p> <p>In Bezug auf die Grünordnerischen Festsetzungen unter 3. und 4. wird auf die Einhaltung der Regelungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG, den Erlass über die Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203; https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/gehoelze_2020) sowie die Handlungsanleitung gebietseigenes Pflanz- und Saatgut zur Umsetzung des § 40 BNatSchG https://www.lsb.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung%20gebieteseigenes%20Pflanz-%20und%20Saatgut_Stand%2002.pdf hingewiesen.</p> <p>4) Rückbauverpflichtung</p>	<p>Die zulässigen Beweidungs- und Mahdzeiten werden im städtebaulichen Vertrag vor dem Satzungsbeschluss vereinbart.</p> <p>Die zulässigen Beweidungs- und Mahdzeiten werden im städtebaulichen Vertrag vor dem Satzungsbeschluss vereinbart.</p> <p>Die Artenliste wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Mit der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ in einem B-Plan ist keine zeitliche</p>	<p>B, T, U, H</p> <p>B, T, U, H</p> <p>T, B, U</p> <p>K</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Es sollte wirksam sichergestellt werden, dass die Gesamtanlage nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut wird und eine erneute landwirtschaftliche Nutzung der Fläche gewährleistet ist.</p> <p>5) Redaktionelles Die Kategorie „Flächen für die Landwirtschaft“ fehlt in der Legende der Plankarte.</p> <p><u>Anregung</u> Es wird angeregt, die Artenlisten für Gehölzpflanzungen um möglichst viele heimische Arten zu ergänzen, deren Standortansprüche im B-Plan-Gebiet erfüllt sind. Insofern wird auf die Anlage zur GehölzSchVO PM verwiesen, die alle heimischen und ausgewählte nicht heimische Baum- und Straucharten mit ihren Standortansprüchen enthält (https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/Redakteure/PDF/Formulare_Fachbereiche/FB_Umwelt_Landwirtschaft_Verbraucherschutz/Naturschutz/GehoelzschVO_KT-Beschluss2011_0.pdf).</p> <p><u>Fundstellen der zitierten Rechts- und Verwaltungsvorschriften:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist - GehölzSchVO PM: Verordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Schutz der Bäume und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile vom 29.09.2011 (Amtsblatt Potsdam-Mittelmark 11/2011) 	<p>Begrenzung der Nutzung der Fläche für PV-Freiflächenanlagen verbunden. Das bedeutet, dass z. B. in 30 Jahren dort auch ein Repowering stattfinden kann. In einem zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde abzuschließenden städtebaulichen Vertrag wird allerdings verbindlich geregelt, dass für den Fall, dass auf den Flächen für einen bestimmten Zeitraum kein Strom durch PV-Module produziert wird und kein Repowering vorgesehen ist, die Anlagen zurückgebaut werden müssen, die Einzäunung entfernt werden muss und die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen sind. Die durchgeführten Anpflanzungen von Gehölzen sind allerdings weiterhin zu erhalten.</p> <p>Die Legende wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird beachtet.</p>	<p>L</p> <p>B, T</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>Fachdienst Landwirtschaft</u> Geplant ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Der Geltungsbe- reich umfasst eine Fläche von ca. 62 ha.</p> <p>Die für das Planvorhaben vorgesehenen Flächen werden derzeit laut Feldblockkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark von der Flämin- ger Biohof GbR sowie von der Agrargenossenschaft Grabow eG bewirt- schaftet. Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass die Um- setzung des Planvorhabens mit dem genannten Bewirtschafter im Einver- nehmen erfolgen soll, sodass die landwirtschaftlichen Belange daran an- gepasst werden können.</p> <p>Der Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark weist darauf hin, dass jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Flä- che nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und somit nicht für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung steht. Die notwendige Ausweitung der solaren Kapazitäten sollte vorrangig auf Flächen mit ei- nem hohen Versiegelungsgrad, auf Dächern, ehemaligen Militärstütz- punkten oder Siedlungs- und Konversionsflächen erfolgen und Acker oder Grünland nur im Ausnahmefall in Anspruch nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Planvorhaben ist mit dem Bewirtschafter der Flä- chen abgestimmt, zumal der Bewirtschafter später auch Mitbetreiber der PV-Freiflächenanlage sein wird.</p> <p>Durch die Beweidung der Flächen wird die Fläche weiterhin landwirt- schaftlich genutzt und somit nicht, wie in der Stellungnahme dargestellt, vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Zu der genannten vermeintlichen Alternative anstelle von Freiflächen lieber Dachflächen oder bereits versiegelte Flächen mit PV-Modulen zu belegen ist Folgendes festzustellen: Es ist eine illusorische nicht einmal rechnerisch darstellbare Alternative anstelle von PV-Freiflächenmodule auf ca. 57, 5 ha Fläche, Dächer von Wohn- und Geschäftshäusern, Gewerbeflächen und Scheunen und Schuppen so mit PV-Modulen zu bestücken, dass dort dieselbe Strom- menge produziert werden kann. Unter der Annahme, dass auf jedem da- für geeigneten Dach auf den dafür geeigneten Flächen ca. 80 qm mit PV- Modulen bestückt werden könnte, müssten dafür auf ca. 4.500 Dächern PV-Module gebaut werden. In der gesamten Gemeinde Mühlenfließ gibt es aber nur etwa 400 dafür geeignete Dächer auf Wohnhäusern und Wirt- schaftsgebäuden. Weiterhin kann das Anbringen von PV-Modulen nicht „angeordnet“ werden, sondern unterliegt der Freiwilligkeit der Hausbesit- zer. Und für das Anbringen von 4.500 Einzelanlagen auf 4.500 Dächern entstehen deutlich mehr Kosten als beim Bau einer großen Freiflächen- anlage. Damit wird deutlich, dass die Bestückung von Dächern zwar eine sinnvolle Ergänzung zur Energie- oder Wärmeerzeugung darstellt, aber keine Alternative für große PV-Freiflächenanlagen in der Landschaft.</p>	<p>Z</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Durch die aktuelle Novelle des EEG (Erneuerbare-Energiegesetz), die am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energie-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollten die erneuerbaren Energien als vorangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise und unter dem Aspekt der Energiegewinnung liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem o.g. Planvorhaben vor.</p> <p><u>Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz</u> Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens 800 l x min⁻¹ für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405]</p> <p>Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen oder -teiche, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. - Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung 	<p>Die Gemeinde hat dieses überragende öffentliche Interesse bereits im Rahmen der Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses für diesen B-Plan beachtet.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Insgesamt werden für den B-Plan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ zwei Löschwasserbrunnen festgesetzt. Einer davon befindet sich im Baufeld 1 und der andere im Baufeld 2. Nordöstlich des Plangebietes des B-Plans „PV Niemeck-Ost“ der Stadt Niemeck wird ebenfalls ein weiterer Löschwasserbrunnen festgesetzt. Dieser kann bei Bedarf dann auch B-Planübergreifend genutzt werden.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden beachtet, soweit sie für das Plangebiet relevant sind.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>B, T, U</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entnahmestellen mit 400 l/min (24m³ /h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. - Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. - Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³ /h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³ /h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. - Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. - Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten. <p>Für die Löschwasserversorgung aus Hydranten bestehen möglicherweise folgende Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls durch die Löschwasserentnahme in bestimmten Netzbereichen der Betriebsdruck unter 1,5 bar fallen kann, sollte das Versorgungsunternehmen einen entsprechend höheren Mindestbetriebsdruck für die betreffenden Hydranten benennen. - Aufgrund der Hygieneanforderungen der Trinkwasserverordnung können sich Rohrquerschnitte und Mengen ergeben, die nicht 		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>ausreichen, um die vorgenannten Löschwassermengen aus dem Rohrnetz zur Verfügung zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Trinkwassersicht zielt man auf möglichst wenige Hydranten. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Hydrant zwischen zwei Absperrarmaturen angeordnet ist. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 empfiehlt folgende Obergrenzen für die Abstände von Absperrarmaturen in Versorgungsleitungen, so dass sich vergleichbare Obergrenzen für die Abstände von Hydranten ergeben: <ul style="list-style-type: none"> - offene Bebauung: 400 m - geschlossene Bebauung: 300 m <p>Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</p> <p>Die Verkehrswege im Plangebiet sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. Das bedeutet, dass die Befestigung der Zufahrt mindestens der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) entsprechen muss. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.</p> <p>Die Zufahrt ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Feuerwehruzufahrt“ zu kennzeichnen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]</p> <p>Für Gebäude oder bauliche Anlagen, die durch die vorgesehene Feuerwehruzufahrt private Verkehrsfläche erschlossen werden und die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen oder tatsächlich öffentlich genutzten Verkehrsfläche entfernt liegt liegen, sind im Verlauf der Feuerwehruzufahrt privaten Verkehrsflächen bzw. an deren Ende Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen, die innerhalb dieses 50-</p>	<p>Im Plangebiet ist der Bau von Löschwasserbrunnen vorgesehen.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Meter-Radius‘ liegen und von denen aus ein Löschangriff vorgetragen werden kann. Die Bewegungsfläche ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Sie muss eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.</p> <p>Bewegungsflächen können auch im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren durch die Bauherren auf ihren Grundstücken nachgewiesen werden, jedoch geht die dann zu versiegelnde Fläche von ca. 84 m² zu Lasten der BGF-II des Grundstückes.</p> <p>Die Bewegungsflächen sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen (vgl. Liste der eingeführten techn. Baubestimmungen, Anlage 7.4/1 Nr. 1) und, sofern sie nicht einem einzelnen Grundstück zugeordnet sind, durch die Gemeinde Mühlenfließ als Hoheitsträger und Träger des Brandschutzes mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]</p> <p>Fachdienst Gesundheit (13.07.2023) Im Nachgang zu der Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 13.04.2023 zu obigem Verfahren hat der Fachdienst Gesundheit nachfolgende Hinweise geäußert. Ich bitte um Beachtung im weiteren Verfahren:</p> <p>Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen.</p> <p>Das o.g. Vorhaben wurde anhand vorgelegter Begründung mit Umweltbericht, Stand März 2023, fachamtlich bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch geprüft.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde am 13.07.2023 nachgereicht.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.</p> <p>Unter Punkt 2.2.2.1. Schutzgut Mensch im Umweltbereich wird ausgeführt:</p> <p>„Relevante Reflexionen und Blendwirkungen treten nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft bei fest montierten Modulen mit Südausrichtung nur in den Morgen- bzw. Abendstunden auf. Durch die Gestaltung der Oberfläche und Ausrichtung der Module sind keine Blendwirkungen im Umfeld zu erwarten (BMU 2007). Allenfalls kommt es zu einem flächenhaften Lichteindruck, ähnlich Gewässerflächen. Betriebliche Lärmemissionen können im Nahbereich der Anlage durch Wechselrichter und Kühleinrichtungen entstehen. Diese Anlagen sind in maximaler Entfernung zu den Ortslagen zu positionieren.“</p> <p>In Bezug auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, sind die Einflussfaktoren Blendung/Lichtreflektion und Lärmimmissionen im Verfahren zu betrachten.</p> <p>Ggf. sind Festlegungen bzgl. Lärm- und Blendschutz nach Prüfung in der textlichen Festlegung vorzunehmen.</p> <p>Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p> <p><u>Fachdienst Kreisstraßenbetrieb</u> Das Vorhaben betrifft keine Kreisstraße. Aus Sicht des FD Kreisstraßenbetrieb ergeben sich deshalb keine Hinweise bzw. Einwendungen.</p> <p><u>Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde</u></p> <p>Baudenkmalschutz Im Planungsgebiet befinden sich keine Baudenkmale. Von der Planung sind allerdings folgende Objekte in der Umgebung betroffen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Mögliche Auswirkungen wären auf Grund der konkreten örtlichen Verhältnisse auf den Wohnplatz Neu-Rietz beschränkt. Gegenüber dem Vorentwurf wird nun auf das ehemalige Sondergebiet im bisherigen Baufeld 4 im Osten des Plangebietes verzichtet, so dass zwischen dem westlichsten Wohnhaus in Neu Rietz und dem Zaun am Baufeld 2 rund 250 m liegen. Innerhalb dieses Abstandes befindet sich die 30,0 m breite SPE 7-Fläche, wo dichte Gehölze und Bäume angepflanzt werden, so dass davon ausgegangen wird, dass es keine Beeinträchtigungen für den Wohnplatz Neu Rietz geben wird.</p> <p>Aus Sicht des FD Kreisstraßenbetrieb ergeben sich keine Einwendungen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde sind die unter Denkmalschutz stehenden Kirchen in Haseloff und Niemeck von der Planung nicht betroffen.</p>	<p>K</p> <p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>der ortstypischen und ortsbildprägenden Bau- und Materialsystematik darstellen.</p> <p><u>Anforderungen und Änderungen</u> Die Umgebung und der Wirkungsraum eines Denkmals unterliegen dem Schutz durch das Denkmalschutzgesetz (§ 2 (3) BbgDSchG). Veränderungen in der Umgebung eines Denkmals bedürfen demnach einer Denkmalsrechtlichen Erlaubnis nach §§ 9 Abs. 1; 19 bzw. § 20 des BbgDSchG. Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden, wenn durch das Bauvorhaben das Erscheinungsbild oder der Wirkungsraum eines Denkmals beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für Sichtachsen und Blickbeziehungen zu ortsbildprägenden Bauten bei der Errichtung von Windkraft- bzw. Photovoltaikanlagen.</p> <p>1.) Aufgrund der Größe der geplanten PV-Freiflächenanlage muss die Beeinträchtigung erneut geprüft und beurteilt werden. Die Auswirkung der geplanten Anlage auf vorhandene Baudenkmale ist vor einer Abwägung zu ermitteln, die entsprechenden Gutachten und Visualisierungen sind dem Antrag beizufügen. Zur Ermittlung und Darstellung der Auswirkungen hat das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) als Denkmalfachbehörde Prüfkriterien und Aufgabenstellungen erarbeitet. Die Aufgabenstellung liegt diesem Schreiben bei. Denkmale, bei denen aufgrund ihrer Lage, Topographie, Ausdehnung oder Raumwirksamkeit eine Beeinträchtigung anzunehmen ist, müssen durch die Vorlage von Visualisierungen einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden. Dabei sind Simulationen auf Grundlage von Fotoaufnahmen der räumlichen Wechselbeziehung zwischen den Denkmalen, der umgebenden Landschaft und der geplanten Anlagen anzufertigen. Die Darstellung der Anlagen muss hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit auf Grundlage optimaler Lichtverhältnisse erfolgen. Die für die Visualisierungen festgelegten Standorte sind auf einer Übersichtskarte darzustellen und können zuvor mit den Denkmalbehörden abgestimmt werden.</p> <p>Die Prüfung der Beeinträchtigung sollte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens absolviert werden, um in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren eine belastbare Bewertungsgrundlage vorliegen zu haben. So kann in nachfolgenden bauordnungsrechtlichen</p>	<p>Die beiden genannten unter Denkmalschutz stehenden Kirchen sind von der Planung in keiner Weise betroffen. Das Baudenkmal „Dorfkirche Haseloff“ befindet sich in 410 m Luftlinie Entfernung von der nördlichsten Spitze des Baufeldes 1 mit dem dort festgesetzten Sonstigen Sondergebiet „Solar/Photovoltaik“. Innerhalb dieser Abstandsfläche befindet sich weiterhin eine 220 m tiefe Fläche, die mit Hochwald bestockt ist. Somit hat die weiter südlich gelegene und durch den Hochwald abgetrennte PV-Freiflächenanlage keine negative Wirkung auf die Dorfkirche bzw. den Kirchturm der Kirche von Haseloff. Die Stadtkirche in Niemeck befindet sich in 4,52 km (!) Entfernung westlich des Baufeldes 1. In dem Zwischenraum, etwa 0,5 bis 2,0 km westlich des Solarparks liegt ein vorhandener Windpark, für den zur Zeit ein Repoweringverfahren für zwar weniger, aber höhere Windenergieanlagen durchgeführt wird. Der vorhandene und später repowerte Windpark stellt von Haseloff aus gesehen eine deutlich stärkere visuelle Beeinträchtigung des Kirchturmes von Niemeck dar. Diese Sachverhalte werden ergänzend in die Begründung aufgenommen. Die Erstellung eines gesonderten Gutachtens und eine Visualisierung ist aufgrund der obigen Erläuterung nicht erforderlich.</p> <p>Siehe obige Abwägung.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Genehmigungsverfahren in der Regel auf Nachforderungen des Denkmalschutzes zu Einzelprüfungen verzichtet werden.</p> <p>2.) Da für nachfolgende Bauvorhaben die Auswirkungen auf bestehende Denkmale denkmalschutzrechtlich und denkmalfachlich erneut geprüft werden, ist ein Hinweis auf die Denkmale in der Umgebung erforderlich. Zudem soll im Rahmen nachrichtlicher Übernahmen auf die Notwendigkeit einer Denkmalrechtlichen Erlaubnis nach §§ 9 Abs. 1; 19 bzw. § 20 des BbgDSchG hingewiesen werden.</p> <p><u>Hinweise und Anregungen zum Baudenkmalschutz</u> Für die Nutzungsbereiche in der näheren Umgebung von Einzeldenkmälern und in der Umgebung geschützter historischer Ortskerne ist eine Zusammenarbeit mit den Denkmalbehörden nicht nur sinnvoll, sondern denkmalschutzrechtlich erforderlich. Es wird angeregt, die Denkmalbehörden frühzeitig in den folgenden Planungsprozess einzubinden, um Beeinträchtigungen der o.g. Denkmale bereits im Vorfeld auszuschließen. Gegebenenfalls kann durch die Errichtung von Sichtbarrieren und Pufferzonen in Form von Grünpflanzungen die Beeinträchtigung auf o.g. Denkmale minimiert werden. Für Abstimmungen und Konzeptionen dazu stehen die zuständigen Mitarbeiter und Fachreferenten der Denkmalbehörden beratend zur Verfügung (Michael Grass (UDB LK PM), michael.grass@potdam-mittelmark.de; Sven Jeschke (BLDAM), sven.jeschke@bldam-brandenburg.de; Torsten Volkmann (BLDAM), torsten.volkmann@bldam-brandenburg.de).</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) als zuständige Fachbehörde eine ständige Fortschreibung der Denkmalliste betreibt. Aus diesem Grund können durch Objekte, welche die Kriterien für eine Ausweisung als Denkmal erfüllen, zukünftig zusätzliche Belange des Denkmalschutzes erhoben werden.</p> <p>Bodendenkmalschutz Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet zum Bebauungsplan "PV Haseloff Südost-Haseloff" der Gemeinde Mühlenfließ keine Bodendenkmale gemäß Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff., §§ 1 und 2 bekannt.</p>	<p>Die Planung des Solarparks hat keine Auswirkung auf den Umgebungs-schutz der Baudenkmäler in Haseloff und Niemeck.</p> <p>Es liegt keine Beeinträchtigung der Nahbereiche oder des Umgebungs-schutzes der unter Denkmalschutz stehenden Kirchen in Haseloff und Niemeck vor</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Die Hinweise werden weiterhin beachtet.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Unabhängig davon können jederzeit bei mit Erdeingriffen verbundenen Baumaßnahmen Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände, entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§§ 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG).</p> <p>Das Vorgehen bei Auffinden bisher unbekannter Bodendenkmale ist bereits in die Hinweise zur Planzeichnung übernommen und in den Unterlagen dargestellt.</p> <p>Werden für das Vorhaben Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes notwendig, sind diese Flächen vor Umsetzung zur Prüfung auf Bodendenkmalschutz bei der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>33. Wasser- und Bodenverband "Plane-Buckau"</p>	<p>- Keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>34. Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz"</p>	<p>Stellungnahme vom 21.03.2023</p> <p>Der Wasser – und Bodenverband Nuthe – Nieplitz hat gegen die von Ihnen eingereichten Unterlagen keine Einwände, da Belange des Verbandes nach jetzigem Kenntnisstand nicht berührt sind.</p> <p>Sollten während der Bauphase Einleitungen von Wasser in ein Gewässer erfolgen, ist vom Verband gesondert eine Stellungnahme einzuholen.</p>	<p>Die Belange des Wasser– und Bodenverbandes werden nach jetzigem Kenntnisstand nicht berührt. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>35. Wasser- und Abwasserzweckverband "Hoher Fläming"</p>	<p>Stellungnahme vom 14.04.2023</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan gibt es von Seiten des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>In dem Plangebiet befinden sich keine Anlagen des Wasser – und Abwasserzweckverbands „Hoher Fläming“.</p>	<p>Von Seiten des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ gibt es keine grundsätzlichen Einwände. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>36. WWN Wasserwirtschaftsgesellschaft Nieplitztal mbH</p>	<p>Stellungnahme vom 16.03.2023</p> <p>Im Auftrag des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ sind wir für die Durchführung der Aufgabe Wasserver- und Abwasserentsorgung zuständig.</p> <p>In dem o.g. Bebauungsplan sind keine Wasserversorgungsleitungen sowie Abwasserentsorgungsleitungen aus unserem Leitungsnetz vorhanden.</p> <p>Stellungnahme vom 29.03.2023</p> <p>Im Auftrag des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ sind wir für die Durchführung der Aufgabe Wasserver- und Abwasserentsorgung zuständig.</p> <p>Bezugnehmend auf Ihre E-Mail können wir Ihnen mitteilen, dass in den Randbereichen des Bebauungsplangebietes (siehe Anlage/Lagepläne) die zukünftige Versorgung mit Trinkwasser als auch die zentrale Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Haseloff/Grabow sowie Neu Rietz geplant sind.</p> <p>Dies wurde in der 4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der WAZV „Nieplitztal“ im Jahr 2022 festgeschrieben und soll in den Jahren 2024/2025 erfolgen. Die Trassierung soll im Regelfall im öffentlichen Bereich (Straßen/Wege) gewählt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme vom 16.03.2023 wurde mit der Stellungnahme vom 29.03.2023 aktualisiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>In den Randbereichen des Bebauungsplangebietes ist die zukünftige Versorgung mit Trinkwasser als auch die zentrale Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Haseloff/Grabow sowie des Wohnplatzes Neu Rietz geplant. Eine Überbauung der für die Leitungsverlegung geplanten Randbereiche durch PV-Module wird nicht stattfinden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>37. APM Abfallwirtschaft Potsdam Mittelmark GmbH</p>	<p>Stellungnahme vom 15.03.2023</p> <p>Anforderungen an die Gewährleistung der Abfallentsorgung vor der Haustür</p> <p>Mit der Abfallentsorgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde die kreiseigene APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH mit Sitz in Niemeck beauftragt. Damit ist die APM GmbH „Träger öffentlicher Belange“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Bauleitpläne haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass die hier getroffenen Festlegungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind.</p> <p>Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden, werden folgend alle Informationen und Voraussetzungen aufgezeigt, die für eine Gewährleistung der Abfallentsorgung „vor der Haustür“ erforderlich sind.</p> <p>Im Zuge von Neubaumaßnahmen oder Umbauten von Straßen kommt es immer wieder im Landkreis zu Problemen bei der Abfallentsorgung. Fehlende oder verbaute Wendemöglichkeiten sowie nicht ausreichend dimensionierte Straßen machen die Abfallentsorgung mit den gängigen Müllsammelfahrzeugen, unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen, unmöglich. In der Folge müssen separate Standplätze für alle betroffenen Müllbehälter an der nächst befahrbaren Straße geschaffen werden. Das zieht zumeist Ärger nach sich und lässt sich im Nachhinein nicht mehr ändern!</p> <p>Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:</p> <p>1. Rechtliche Grundlagen – unabhängig von baurechtlichen Normen</p> <p>Abfallentsorgungssatzung (AbfES) des Landkreises Potsdam Mittelmark in der jeweils gültigen Fassung (Fundstelle:https://www.potsdam-mittelmark.de/landkreis-verwaltung/kreisverwaltung/satzungen-kreisrecht)</p> <p>Unfallverhütungsvorschriften bzw. Berufsgenossenschaft Vorschriften, DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ sowie die DGUV Information 214-</p>	<p>Diese allgemeinen Hinweise betreffen nicht die Planung einer PV-Freiflächenanlage in freier Landschaft. Die APM hat hier versehentlich eine Stellungnahme abgegeben, wie sie für ein neues Wohn- oder Gewerbegebiet abzugeben wäre.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>033 Nr. 5 und DGUV-Regeln 114-601 Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RASt 06 mit Korrektur Stand 15.12.2008</p> <p>2. Fahrzeugtechnik des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Abfallentsorgung Da die verschiedenen Abfallfraktionen mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik entsorgt werden, sollte beachtet werden, dass die Maße für die größten eingesetzten Fahrzeuge sich wie folgt darstellen:</p> <p>Länge: 11,10 m</p> <p>Breite: 2,55 m Überhang vorn: 1,00 m,</p> <p>Überhang hinten: 2,60 m ohne Radradius</p> <p>Radradius: 0,54 m</p> <p>3. Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße</p> <ul style="list-style-type: none"> – die höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges berücksichtigt. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55 m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von 50 cm auf jeder Seite aus. Damit ergibt sich eine durchgängige <u>Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m.</u> – für das Müllsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (bis 30 t), 		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> – so gestaltet sein muss, dass in den Kurvenbereichen die <u>Schleppkurven</u> der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden, – so bemessen sein muss, dass an den Ein- und Ausfahrten mindestens die <u>Schleppkurve</u> der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch für Pflanzinseln, Bäumen, Laternen, Schaltkästen und ausgewiesenen Parkplätzen, – so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können, – so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen und Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können, – eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen muss. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen. <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.</p> <p>4. Stichstraßen: Gemäß § 16 DGUV „Abfallsammlung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis überwiegend mit Seitenladetechnik in Einmannbesatzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).</p> <p>Wendekreisdurchmesser lt. Hersteller für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge: 23,60 m. Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25 m nicht geeignet ist.</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Um die Befahrung sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagungen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich sein. Eine Beschilderung in der Straße, dass sich am Ende ein Wendehammer befindet, kann in der Zukunft Vorteile haben. So ist es dem Ordnungsamt dann gegeben, unberechtigte Fahrzeuge im Bereich des Wendehammers abzustrafen.</p> <p>5. Privatstraßen: Da die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch die Befahrung einer Privatstraße möglich sein wird, wird darauf verwiesen, dass die dazu notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der/ des Eigentümer/ s einzutragen ist. <u>Ohne diesen Nachweis erfolgt eine Befahrung von Privatstraßen nicht.</u></p> <p>6. Einrichtung von Sammelplätzen Bei Straßen und Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlagen oder zu geringe Fahrbahnbreite), müssen für die Müllbehälter und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.</p> <p>Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern. – Zusätzlich ist es sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass jegliche Abfälle im Bringsystem an den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Abholung bereitzustellen sind. – Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. – Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. Der hier 		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>angegebene Müllplatz kann von den Entsorgungsfahrzeugen nicht direkt angefahren werden. Die Abfallbehälter müssen an der Erschließungsstraße bereitgestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es besteht ggf. die Möglichkeit den gebührenpflichtigen Vollservice (Holen und Zurückstellen der Abfallbehälter nach der Leerung) zu buchen. - Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter des Landkreises sowie Gelben Tonnen für Leichtverpackungen abzustimmen. - Eine zumutbare Transportentfernung der Abfallbehälter zum Sammelplatz sollte nicht überschritten werden. <p>7. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen</p> <p>Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältnissen sicher zu stellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse an Sammelplätzen durch die den Bau ausführende Firma bereitgestellt werden.</p> <p>Dazu ist es erforderlich, dass die Behältnisse gekennzeichnet werden und die Sammelplätze mit der APM GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegk, Bereich Abfallberatung Frau Mehl (Telefon 033843-30671), Frau Riesler (Telefon 033843-30669), Frau Hagemann (Telefon 033843-30681) bzw. Herrn Wassermann (Telefon 033843-30685) mindestens 14 Tage vor Baubeginn, abzustimmen sind.</p> <p>Für eine diesbezügliche Bürgerinformation stellt die APM GmbH bei Bedarf ein vorbereitetes Schreiben zur Verfügung. Dieses ist mit den entsprechenden Daten zu geplanten Bauzeitablauf und Ansprechpartner der Baufirma zu ergänzen und an die Bürger per Posteinwurf rechtzeitig zu verteilen. Ein Exemplar ist der APM GmbH zur Information zu übersenden.</p> <p>Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Bauarbeiten Seitenstraßen zu Sackgassen werden können und diese mit in die Bereitstellung</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>der Behältnisse einbezogen werden müssen. Das gilt auch für Behälter, die sich im Regelungsbereich einer Ampelanlage befinden.</p> <p>Müllfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen Bedarf daher folgender Voraussetzungen:</p> <p>Eine feste, d. h. bis 30 t belastbare Fahrbahn.</p> <p>Da die Müllfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder –senken soweit wie möglich zu minimieren. Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.</p> <p>Die bereits unter Punkt 3 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist zu gewährleisten.</p> <p>Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen.</p> <p>Vor Aufnahme der Entsorgung in den Tourenplan ist eine abschließende Prüfung der Gegebenheiten vor Ort notwendig. Daher ist ein entsprechender Termin mit der Abteilung Abfallberatung, welche Ihnen auch für weitere Fragen per E-Mail: abfallberatung@apm-niemeck.de oder unter der Rufnummer 033843/306-80 gern zur Verfügung steht, zu vereinbaren.</p>		
<p>38. E.DIS Netz GmbH, Regionalbereich West Brandenburg Betrieb Verteilnetze Fläming-Mittelmark</p>	<p>- Keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>39. Vodafone GmbH / Vodafone</p>	<p>- Keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Kabel Deutschland GmbH			
40. Telefonica Germany GmbH Co. OHG	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
41. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 Planauskunft	<p>Stellungnahme vom 13.04.2023</p> <p>Am Rand des Planbereiches, im Wegeflurstück 40 (verlängerter Rietzer Weg) und auf dem Flurstück 28, zwischen den Wegeflurstücken 18 und 40, befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind.</p> <p>Die TK-Linien auf dem Flurstück 28 müssen umverlegt werden. Zwecks Schaffung von Baufreiheit wenden Sie sich in diesem Fall an unseren Auftragsingang unter der E-Mail-Adresse: T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de für die Umverlegung.</p> <p>Einer Überbauung unserer TK-Linien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK-Linien der Telekom informieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel), 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Notwendigkeit der Verlegung der TK-Linie auf dem Flurstück 28 der Flur 3 der Gemarkung Haseloff wird in die Begründung aufgenommen, damit dieses im Rahmen des späteren Bauantragsverfahrens beachtet wird.</p>	<p>K</p> <p>B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																				
	<p>– Nutzung des Leitungsauskuftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder</p> <p>– E-Mail: Planauskunft_brandenburg@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p>																						
<p>42. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation</p>	<p>Stellungnahme vom 20.03.2023</p> <table border="0" data-bbox="436 758 1131 869"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Auflage:</u> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine laufenden Planungen.</p> <p>Die Auflagen werden beachtet.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Kenntnisnahme.	K
43. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
44. 50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	<p>Stellungnahme vom 17.03.2023</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Im Plangebiet befinden sich keinen Anlagen und es sind keine in nächster Zeit geplant. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
45. Katholische Kirche Erzbischöfliches Ordinariat	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
46. Evangelische Kirche Berlin - Brandenburg	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
47. Amt Niemeck für die Gemeinden Planetal, Niemeck	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
48. Stadt Treuenbrietzen	<p>Stellungnahme vom 03.04.2023</p> <p>Die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage betrifft den</p>	Die Hinweise, insbesondere auf die Nähe der PV-Freiflächenanlage zum Wohnplatz Neu Rietz werden beachtet indem auf das noch im Vorentwurf	P

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Umgebungsbereich des Ortsteils Rietz Gemeindeteil Neu-Rietz der Stadt Treuenbrietzen. Diese geplante Photovoltaikanlage erstreckt sich auf ca. 62,12 Hektar innerhalb des Geltungsbereiches und würde als eine Art Industrieanlage die bedeutsame Landschaft technisch überformen und damit erheblich verfremden. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen in der unmittelbaren Nähe von Wohnbebauungen kann eine Vielzahl von negativen Auswirkungen haben. Die möglichen Auswirkungen umfassen Veränderungen des Landschaftsbildes, erhöhte Lärmbelastung während der Bauphase und durch den Betrieb von Geräten und Maschinen sowie Strahlung von Photovoltaikanlagen, die elektromagnetische Felder verursachen kann, welche sowohl für die Gesundheit als auch für elektronische Geräte schädlich sein können.</p> <p>Darüber hinaus kann die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu einer Erhöhung der Blendwirkung führen, insbesondere wenn die Anlagen in der Nähe von Bewohnten Orten oder anderen stark frequentierten Gebieten platziert werden. Ebenso kann es zu einer Veränderung des Mikroklimas kommen, insbesondere durch eine Erhöhung der Temperaturen im Umfeld der Anlagen. Weiterhin kann die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu einer Verschlechterung der Luftqualität führen, insbesondere durch die Freisetzung von Staub und anderen Schadstoffen während der Bauphase. Auch die Beeinträchtigung des Grundwassers durch den Einsatz von Chemikalien im Rahmen der Anlagenwartung und -reinigung sowie die Kompaktierung des Bodens während der Bauphase können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>geplante Sonstige Sondergebiet im Baufeld 4 verzichtet wird. Das zu Neu Rietz am nächsten gelegenen Sondergebiet, das Baufeld 2, ist nun 250 m entfernt von dem nächstgelegenen Wohnhaus am westlichen Ende von Neu Rietz.</p> <p>Direkt an der Westseite des öffentlichen Weges an der Gemeindegrenze wird die dortige 30,0 m breite SPE 7-Fläche auf eine Länge von 250 m verlängert. Diese Fläche wird gleich zu Beginn der Baumaßnahmen mit größeren Gehölzen bepflanzt, damit die mit dichten Gehölzen und Bäumen zu beplantzende Fläche relativ schnell so hoch wachsen kann, dass sie als Sichtschutz fungiert. Die ca. 160 m breite Fläche zwischen dem Solarpark und der SPE 7-Gehölzfläche wird weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft genutzt.</p> <p>Der spätere Baustellenverkehr wird im Wesentlichen später über die Wegfläche westlich der Baufelder 1 und 2 in Richtung Norden mit Anschluss an die B 102 abgewickelt, so dass der Wohnplatz Neu Rietz vom Baustellenverkehr nicht betroffen ist.</p> <p>Strahlungen von Photovoltaikanlagen, die elektromagnetische Felder verursachen können und neben der menschlichen Gesundheit auch elektrische Geräte schädigen könnten sind nicht bekannt. Wäre dieses tatsächlich der Fall, würde niemand mehr PV-Module auf dem Dach seines eigenen Wohnhauses setzen.</p> <p>Gegenüber dem Wohnplatz Neu Rietz rückt die PV-Freiflächenanlage auf eine Entfernung von etwa 250 m. In der 30,0 m breiten SPE-Fläche 7 werden gleich zu Beginn höhere Gehölze angepflanzt, so dass innerhalb relativ kurzer Zeit von Neu Rietz aus die PV-Freiflächenanlage vollständig durch Gehölzpflanzungen verdeckt ist, so dass eine Blendung für Bewohner ausgeschlossen ist. Parallel der öffentlichen Wege wird jeweils eine dreireihige und 3,50 m hohe dichte Gehölzhecke zwischen Weg und der PV-Freiflächenanlage gepflanzt, so dass auf den Wegen eine mögliche Blendung der Autofahrer ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die kleinräumige Verschlechterung von der örtlichen Luftqualität durch Staubbildung während der Bauphase ist in der Realität kein Problem und betrifft in keiner Weise die Bewohner in Neu Rietz. Bei kleinen bis großen Wohnungsbauprojekten oder Gewerbebauten entstehen während der Bauphase deutlich höhere Staubbelastungen. In Konsequenz dieser vorgebrachten Bedenken müsste dann in Zukunft die Erstellung von größeren Wohnbauprojekten unterbleiben. Weiterhin erfolgt keine Modulreinigung durch Chemikalien, die in das Grundwasser eindringen könnten.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Zudem kann die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu einer Beeinträchtigung der Vegetation und des Lebensraums für Tiere führen, insbesondere wenn die Anlagen in natürlichen oder landwirtschaftlichen Gebieten errichtet werden. Schließlich kann die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu einer Wertminderung von Immobilien führen, insbesondere wenn die Anlagen in der unmittelbaren Nachbarschaft von Wohnbebauungen platziert werden.</p> <p>Die Stadt Treuenbrietzen fordert daher, dass bei der Planung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen in der Nähe von Wohnbebauungen sorgfältig auf mögliche negative Auswirkungen geachtet wird. Es sollten angemessene Maßnahmen getroffen werden, um potenzielle Auswirkungen zu minimieren und die Akzeptanz der Anlagen bei den Anwohnern zu erhöhen. Dabei sind auch relevante gesetzliche Regelungen, wie das</p>	<p>Durch den jahrzehntelangen Verzicht auf eine landwirtschaftliche Düngung unter den PV-Modulen ergibt sich im Gegenteil eine Erholung des Bodens und kein eventueller Nitratreintrag in das Grundwasser. Die vorgebrachten Bedenken sind weder belegbar noch nachvollziehbar.</p> <p>Der Bau einer PV-Freiflächenanlage ist natürlich eine Veränderung der aktuell vorhandenen Kulturlandschaft. Spätestens nach der Besiedelung dieser Region durch Menschen, vor etwa 6.000 Jahren ist die ursprüngliche fast vollständig bewaldete Naturlandschaft verändert worden und spätestens nach dem „Sesshaftwerden“ der Menschen zu einer „künstlichen“ Kulturlandschaft geworden. Diese Kulturlandschaft hat sich dabei stets nach sich immer wieder veränderten Bedürfnissen der dort lebenden Menschen angepasst. Angesichts des gegenüber früheren Zeiten sehr hohen Energiebedarfs der Menschen und der den Menschen dienenden Wirtschaft und aufgrund des hohen öffentlichen Interesses eine von anderen Ländern und den fossilen Brennstoffen unabhängige Energieversorgung zu ermöglichen, besteht aktuell ein hoher Flächenbedarf für eine regenerative Energieerzeugung durch die Nutzung der Windenergie und der Sonnenenergie. Eine optimale Ausnutzung der Sonnenenergie ist vorrangig durch größere PV-Freiflächenanlagen zu realisieren. Die Gemeinde Mühlenfließ hat sich daher entschieden auch ihren Beitrag für diese gesamtgesellschaftliche Notwendigkeit zu leisten, indem Flächen für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden. Besonders hochwertige Landschaftsteile, wie Landschaftsschutzgebiete oder Flächen mit hohen Anteilen besonders geschützter Biotope werden dabei nicht in Anspruch genommen. Eine angebliche oder vermutete Wertminderung von Immobilien in Neu Rietz ist nicht zu belegen. Der Wert einer Immobilie hängt von zahlreichen Faktoren ab und das Vorhandensein einer leisen und umweltfreundlichen stromerzeugenden PV-Freiflächenanlage ist dabei z. B. nicht vergleichbar mit dem Bau einer Autobahn, Schnellstraße oder einer mehrgleisigen Bahnstrecke in direkter Nachbarschaft.</p> <p>Die Gemeinde hat im Rahmen dieser Planung auch die Belange der in Neu Rietz wohnenden Menschen beachtet, wobei darauf verwiesen wird, dass dieses nicht gleichbedeutend ist mit der Erfüllung aller Forderungen und Wünsche der dortigen Einwohner.</p>	<p>Z</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 für die Planung soll dazu beitragen, die Bebauung der Fläche zu reduzieren und somit auch die Flächeninanspruchnahme zu minimieren.</p> <p>Des weiteren fordert die Stadt Treuenbrietzen, die Ausgleichsfläche SPE 6 in der Nord-Süd-Ausdehnung von der südlichen Grenze des Geltungsbereiches auf eine Länge von 250 Metern zu erweitern. Eine Ausgleichsfläche soll dabei helfen, den Eingriff in die Natur durch den Bau der Photovoltaikanlage auszugleichen und den Erhalt von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zu sichern.</p> <p>Schließlich soll eruieren werden, ob die Baufelder für die Photovoltaikanlagen nicht generell erst in einem Abstand von 500 Metern zur nächsten Wohnbebauung festgesetzt werden. Durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung können Belästigungen durch Lärm, Blendwirkung und elektromagnetische Felder auftreten. Eine räumliche Trennung von Wohnbebauungen und Photovoltaikanlagen kann diese negativen Auswirkungen minimieren und somit die Akzeptanz der Anwohner erhöhen.</p> <p>Diese Forderungen der Stadt Treuenbrietzen unterstreichen die Bedeutung einer sorgfältigen Planung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen in der Nähe von Wohnbebauungen. Eine Berücksichtigung von möglichen negativen Auswirkungen sowie gesetzlicher Regelungen kann dazu beitragen, die Akzeptanz der Anlagen zu erhöhen und einen nachhaltigen Beitrag zur Energiewende zu leisten.</p>	<p>Die Gemeinde hat die örtliche Grenze der PV-Freiflächenanlage mehr als 200 m nach Westen verlegt und wird eine ca. 250 m lange und ca. 30 m breite Gehölzschutzpflanzung als Sichtschutz anlegen.</p> <p>Der Vorschlag einer GRZ-Reduzierung auf 0,5 führt nicht dazu, dass die Flächeninanspruchnahme für eine eingezäunte PV-Freiflächenanlage reduziert wird. Das Gegenteil ist der Fall. Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete können bei einer GRZ von 0,5 gegenüber der GRZ von 0,65 etwa 33 Prozent weniger PV-Module aufgestellt werden. Um die gleiche Menge Strom erzeugen zu können müsste das Sondergebiet somit um 33 Prozent vergrößert werden! Im Entwurf Stand Juli 2023 ist jetzt eine Sondergebietsfläche von 57,5 ha festgesetzt. Diese Fläche müsste dann auf 76,5 ha(!) vergrößert werden. Damit würden 19 ha weniger Fläche einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Fläche zur Verfügung stehen.</p> <p>Dadurch, dass das frühere Baufeld 4 entfällt, wird an dieser Stelle kein Eingriff in die Natur stattfinden. Die neu festgesetzte SPE-Fläche 7 verläuft von Südwesten nach Nordosten über eine Länge von ca. 245 m. Hier findet nur ein Eingriff in die „vorhandene Natur“, eine offene Ackerfläche, in der Form statt, dass dort auf einem 30,0 m breiten Streifen Gehölze einschließlich mittel bis großkroniger Laubbäume angepflanzt werden.</p> <p>Eine spätere Trennung zwischen Wohnbebauung und Photovoltaikanlagen wird in dem neuen Entwurf berücksichtigt. Die PV-Freiflächenanlage beginnt in einem Abstand von 250 m zu dem Wohnplatz Neu Rietz.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>V</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
49.Amt Brück für die Gemeinden Brück, Linthe, Borkheide	- Keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen
 L = Legende ändern oder ergänzen
 T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>Öffentlichkeit I</p>	<p>Stellungnahme vom 07.04.2023</p> <p>Wir sind aus vielen Gründen gegen die hier ausgelegte Planung zum Bebauungsplan „Solarpark Haseloff Südost-Haseloff“, da wir direkt betroffen sind und in Neu Rietz wohnen.</p> <p>Zu unseren Einwänden zählen folgende Punkte:</p> <p>1. Ein Problem sind die nicht vorhandenen Löschbrunnen und die Nähe zu dem umliegenden Wald. Im Falle eines Brandes könnte nicht nur die Module sondern auch der Wald in Mitleidenschaft gezogen werden.</p> <p>Gibt es hierzu Mindestanforderungen wieviel Löschwasser zur Verfügung stehen muss? Auch im Falle eines Brandes wie wird unser Dorf davor geschützt? Ist genügend Technik der Feuerwehr vorhanden? Haben die Feuerwehren der anliegenden Orte (Rietz und Haseloff) die ausreichende Technik um den Erstangriff durchführen zu können?</p> <p>2. Der aufgeführte Wildkorridor - Zwangswechsel (Flur 3, Flurstück 32-33), was zum Teil auch unser Acker ist, wird vermutlich vermehrt durch das angesiedelte Wild genutzt, da ja dann die anderen Flächen eingezäunt und nicht mehr vom Wild genutzt werden können. Dadurch wird eine Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche fast unmöglich, da der Wildschaden dadurch wahrscheinlich sehr groß sein wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In dem überarbeiteten Entwurf der Planzeichnung wurden bereits drei Löschbrunnen festgesetzt. Die genauen Standorte der Löschbrunnen können im weiteren Planverfahren nochmals variieren. Zum einen soll so sichergestellt werden, dass die PV-Module, der angrenzende Wald sowie auch Neu Rietz im Brandfall effektiv gelöscht werden können. Überall am Waldrand werden zwischen dem Zaun des Solarparks und dem Waldrand frei zugängliche Flächen mit mindestens 10,0 m Breite festgesetzt (SPE-9), wo eine Blühwiese angelegt wird und durch regelmäßige Pflege kein Gehölzaufwuchs erfolgen kann. Die Fläche ist daher durchgehend durch die Feuerwehr befahrbar, die sowohl bei einem Waldbrand wie auch bei einem möglichen Feuer auf der PV-Freiflächenanlage jederzeit diese Flächen befahren kann.</p> <p>Die Mindestanforderungen zum Thema Löschwasser wurden von dem Landkreis Potsdam-Mittelmark in seiner Stellungnahme vom 13.04.2023 übermittelt. Die Anforderungen werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p> <p>Auf das ursprünglich geplante Baufeld 4 im Osten des Geltungsbereiches des B-Plans wird verzichtet, so dass sich die ursprünglich zwischen den Baufeldern 2 und 4 gelegene 80 m breite Fläche für Landwirtschaft nicht als ein vorrangiger Wildkorridor entwickeln kann. Mit dem Flurstück 32 der Flur 3 der Gemarkung Haseloff direkt angrenzend an den Solarpark, beginnt die nach Osten, Norden und Süden offene Landschaft. Nach der vorgenommenen Entwurfsänderung ist nicht erkennbar, dass</p>	<p>K</p> <p>B, T, U</p> <p>B, U</p> <p>P, B, T, U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>3. In dem ausgelegten Bebauungsplan wird die Anfahrt der Materialien über die B2 über Rietz nach Neu Rietz ins Plangebiet aufgeführt.</p> <p>Die Straßenverhältnisse sind bereits jetzt zwischen Rietz und Neu Rietz marode und weisen jetzt viele Löcher und Unebenheiten auf, die dadurch ein Befahren fast unmöglichen machen würden, außerdem ist sowohl die Ortsverbindungsstraße als auch der Niemecker Weg (Neu Rietz) nicht sehr breit (3 Meter). Wer kommt dann für evtl. auftretende Gebäudeschäden auf, wenn die schweren Baufahrzeuge durch den Ort fahren und es keine Wendemöglichkeit besteht.</p> <p>4. Es wird immer von einem schlechten Boden erzählt, obwohl ein Großteil des Bodens gute bis sehr gute Bodenpunkte aufweist (zw. 30-50 BP).</p> <p>5. Wie kann es möglich sein, dass eine PV-Anlage direkt und unmittelbar auf und an einer Gasleitung bebaut werden darf? Gibt es hierzu Gutachten bzw. wurde die Gasleitung bei der Planung überhaupt berücksichtigt?</p> <p>6. Können eigentlich unbegrenzt PV-Anlagen gebaut werden oder gibt es eine Maximalgröße, da 62,12 ha ein massiven Einschnitt in die Landwirtschaft bedeutet - Flächen die der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen um Grundnahrungsmittel anzubauen.</p>	<p>auf den betroffenen Flächen jetzt keine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche mehr möglich sein sollte.</p> <p>Aktuell wird davon ausgegangen, dass der Baustellenverkehr nicht von der B 2 über Rietz und Neu Rietz erfolgt, sondern über die B 102 im Norden, wo dann westlich von der Ortsdurchfahrt Haseloff aus Richtung des öffentlichen Weges, der westlich der Baufelder 1 und 2 liegt, angefahren wird. Damit entfällt der störende Baustellenverkehr in Rietz und Neu Rietz.</p> <p>Es geht nicht darum, dass an vielen Stellen im Plangebiet „schlechte Böden“ seien, sondern dass aufgrund der Erfahrung aus den vergangenen Jahren auf diesen Flächen keine Ertragssicherheit vorhanden ist. Näheres dazu wird in der Begründung und im Umweltbericht erläutert.</p> <p>Die Gasleitung wurde der Planzeichnung mit einem entsprechenden Leitungsrecht hinzugefügt. Der Vorhabenträger hatte zusammen mit dem Planungsbüro und dem Betreiber der Gasleitung, die NBB-Netzgesellschaft, ein umfangreiches Gespräch, in dem ein Schutzstreifen von 4 m, jeweils 2 m links und rechts der Leitung seitens der NBB-Netzgesellschaft vorgegeben wurde.</p> <p>Es gibt keine allgemein gültige Obergrenze für Flächen einer PV-Freiflächenanlage. Inzwischen gibt es schon PV-Freiflächenanlagen in Größenordnungen bis und teilweise über 200 ha Größe. Alleine die planende Kommune, hier die Gemeinde Mühlenfließ, kann im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit Kriterien für seine eigenen Entscheidungen festlegen, z. B. für maximale Flächengrößen einer PV-Freiflächenanlage oder von Mindestabständen zu Ortslagen oder Wohnplätzen im Außenbereich. Die Gemeinde kann sich aber auch entscheiden, jeden Einzelfall zu prüfen um dann jeweils eine Entscheidung zu treffen.</p> <p>In diesem Fall hat sich die Gemeinde Mühlenfließ entschieden den Einzelfall zu prüfen und dann auf der Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches (BauGB) das Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Im</p>	<p>B, U</p> <p>B, U</p> <p>B, T, U, P, L</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>7. Wie sieht es bezüglich der Beeinträchtigung der Artenvielfalt und den Lebensraum der Tiere aus?</p> <p>Wir sprechen uns ausdrücklich gegen die Errichtung der PV Haseloff Südost-Haseloff aus, da das ausgewiesene Plangebiet als landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden müssen. Lebensmittel werden dringend gebraucht und man sollte stattdessen Flächen finden die als geeigneter scheinen zum Beispiel an Autobahnen, an Bahngleisen oder direkt in Gewerbegebiete usw.</p> <p>Der Betreiber ist auch noch BIO-Bauer, bei dem eigentlich im Vordergrund die Landwirtschaft stehen sollte und nicht der Profit aus Solarenergie.</p> <p>Wir sind ebenfalls überzeugt, dass oben genannte Anlagen einen angemessenen Abstand zur Wohnbebauung haben sollte und auch muss. (Bei Windräder ist dieser ja ebenfalls vorhanden). Die Blendwirkung, fehlender Brandschutz und auch die Gasleitung sind weitere Punkte um das Vorhaben zu überdenken.</p> <p>Daher bitten wir die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ diese Vorhaben in der Form zu überdenken.</p>	<p>Vorentwurf wurde noch von einer ca. 62,1 ha großen Fläche ausgegangen, die als Sonstiges Sondergebiet „Solar/Photovoltaikanlage“ festgesetzt wird. Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wird sich die Sondergebietsfläche im Entwurf Stand Mai 2023 auf 57,5 ha verringern.</p> <p>Auf dieser Fläche wird eine Schafsbeweidung erfolgen, dessen Fleisch mit Bioqualität später regional vermarktet wird. Trotz der Zunahme vegetarischer und veganer Ernährung der Bevölkerung in Deutschland stellt Fleisch, hier Schafsfleisch, nach wie vor ein Grundnahrungsmittel dar. Somit ist festzustellen, dass diese Fläche aufgrund der Doppelnutzung nicht für die Erzeugung von Grundnahrungsmitteln verloren gegangen ist.</p> <p>Die Artenvielfalt wird sich auf der Fläche verändern. Da die Zäune durchlässig für Kleintiere sind werden bestimmte Kleintiere, u.a. Hasen und Kaninchen problemlos in das Plangebiet gelangen, wahrscheinlich auch Füchse. Wildschweine, Wölfe und auch Rotwild werden allerdings ferngehalten. So kann es sein, dass sich für bestimmte kleinere Tiere sogar verbesserte Lebensbedingungen ergeben.</p> <p>Durch die Aussaat von Blühwiesen werden insbesondere für Insekten, die wiederum als Nahrung für die Vögel dienen und Schmetterlinge verbesserte Lebensbedingungen entstehen. Der Verzicht auf landwirtschaftliche Düngungen wird sich mittelfristig auch auf eine Verbesserung des Bodenlebens auswirken.</p> <p>Im Rande der PV-Anlage entstehen auf 3,97 ha Fläche (SPE) neue Gehölzbereiche, die auch neue Lebensräume für unterschiedliche Tierarten, auch von zahlreichen Brutvögeln, darstellen.</p> <p>Da die Mitte letzten Jahrhunderts vorhandenen Gehölzstrukturen oft wegbegleitend sind, wo alles seit den 1960er Jahren zunehmend entfernt wurde, um mit immer größer werdenden landwirtschaftlichen Geräten die immer größer werdenden Ackerflächen „optimal“ zu bewirtschaften. Es entsteht so eine relativ „ausgeräumte Kulturlandschaft“. Mit diesen jeweils ca. 5,0 m breiten Gehölzstreifen wird der Landschaft ein Stück verlorengegangene Gehölzstrukturen zurückgegeben. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt die PV-Module zurückgebaut werden, müssen diese Gehölzstreifen erhalten bleiben.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>In der Bundesrepublik Deutschland gibt es in zahlreichen Bereichen eine Überproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, so dass nicht alle freien Landschaftsbereiche für die Erzeugung von Lebensmitteln benötigt werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass durch die Schafsbeweidung und den späteren Verkauf als Biofleisch auf dieser Fläche weiterhin Lebensmittel produziert werden.</p> <p>Gewerbegebiete dienen der Ansiedlung von Betrieben mit einer möglichst hohen Anzahl von Beschäftigten, dichter Bebauung und höherem Verkehrsaufkommen und sind nicht geeignet für eine großflächige Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen. Diese stellen eine 30-jährige Unternutzung eines Gewerbebetriebes dar. Solaranlagen bevorzugt wegen der Verlärmung parallel von Autobahnen und zweigleisige Hauptbahnstrecken zu legen bedarf auch einer Einzelprüfung, denn es gibt dort genügend Flächen, die sich wegen der Verlärmung für eine Wohnnutzung nicht eignen, aber Bodenqualität und Ertragssicherheiten vorweisen, die dort eher eine landwirtschaftliche Nutzung sinnvoll erscheinen lassen.</p> <p>Dem Biobauern nützt es wenig, wenn innerhalb von 5 Jahren in 2 Jahren Totalausfälle bei der Ernte der Bioprodukte zu verzeichnen sind. Daher ist es durchaus sinnvoll die landwirtschaftliche Produktion von Biogemüse auf Biofleisch zu verlagern, zumal dort von einer gesicherten „Biofleischproduktion“ ausgegangen werden kann.</p> <p>Die Planung wird so verändert, dass im Entwurf Stand Mai 2023 der nächstgelegene Punkt der PV-Freiflächenanlage 250 m entfernt von dem westlichsten Wohnhaus von Neu Rietz liegt. Innerhalb dieses Abstandes befindet sich eine ca. 30 m breite und ca. 250 m lange zukünftige dichte Gehölzfläche einschließlich größerer Laubbäume, die für eine weitere Abschirmung zwischen Wohnplatz und Solarpark dienen. Damit ist ein ausreichender Abstand zum Wohnplatz Neu Rietz eingehalten.</p> <p>Für die Gasleitung im Süden der Baufelder 2 und 3 wird ein 4,0 m breites Leitungsrecht eingetragen. Dadurch wird eine Überbauung der Gasleitung verhindert und im Havariefall kann jederzeit an jedem Punkt der Gasleitung herangekommen werden.</p> <p>Der Brandschutz ist durch entsprechende Maßnahmen gesichert und gegenüber dem Wohnplatz besteht aufgrund des geänderten Entwurfs keine Gefahr einer Blendung durch reflektierende Sonne auf den</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>Modulen.</p> <p>Zusammenfassend besteht für die Gemeinde Mühlenfließ keine Veranlassung das gesamtvorhaben „zu überdenken“.</p>	
<p>Öffentlichkeit II</p>	<p>Stellungnahme vom 07.04.2023</p> <p>Wir sind aus vielen Gründen gegen die hier ausgelegte Planung zum Bebauungsplan „Solarpark Haseloff Südost-Haseloff“, da wir direkt betroffen sind und in Neu Rietz wohnen.</p> <p>Zu unseren Einwänden zählen folgende Punkte:</p> <p>1. Die unmittelbare Nähe zum Ort Neu Rietz und damit die Lage und der Winkel der geplanten PV-Felder könnte es zur massiver Blendwirkung durch die gespiegelten Sonnenstrahlen kommen. Gibt es hierzu Gutachten, welche sich ggf. auf die Gesundheit und zu potentiell störende Strahlenproblemen beziehen? Wir lehnen daher diesen Bebauungsplan in seiner jetzigen Ausführung ab.</p> <p>2. Ein weiteres Problem sind die nicht vorhandenen Löschbrunnen und die Nähe zu dem umliegenden Wald. Im Falle eines Brandes könnte nicht nur die Module sondern auch der Wald in Mitleidenschaft gezogen werden. Gibt es hierzu Mindestanforderungen wieviel Löschwasser zur</p>	<p>Aufgrund zahlreich vorgebrachter Bedenken wird in dem geänderten Entwurf der Planzeichnung auf das im Osten des B-Plangeltungsbereiches im Vorentwurf noch erhaltene Baufeld 4 für ein Sondergebiet „Solar“ verzichtet. Dadurch ist die östliche Grenze des Sondergebietes, nun das Baufeld 2, insgesamt 250 m entfernt vom westlichen Wohnhaus im Wohnplatz Neu Rietz. Innerhalb dieses Abstandes befindet sich am östlichen Rand des B-Plangeltungsbereiches eine 30,0 m breite und 250 m lange Fläche (SPE 7), wo dichte Gehölz- und Baumpflanzungen, so wie ein schmaler Waldstreifen, angepflanzt werden. Dort werden gleich zu Planungsbeginn größere Gehölze angepflanzt, damit es in relativ kurzer Zeit zu dem gewünschten Sichtschutz kommt. Damit kann es von den PV-Freiflächenanlagen nicht zu Blendwirkungen bis zum Wohnplatz Neu Rietz kommen. Am Rande der Sondergebiete, parallel der öffentlichen Wege, entstehen in 5,0 m Breite 3-reihiger Gehölzstreifen mit einer Höhe von 3,50 m. Dadurch wird eine Blendung dort fahrender Autofahrer ausgeschlossen. Aus den oben genannten Gründen ist die Erstellung eines Blendgutachtens nicht erforderlich. Es gibt bisher keinerlei Hinweise darauf, dass es im Bereich der PV-Module zu „störenden Strahlproblemen“ kommt, welche sich auf die menschliche Gesundheit auswirken könnten. Gäbe es derartige Hinweise oder gutachterliche Bewertungen würde sich in Folge dessen niemand mehr PV-Module auf das Dach seines eigenen Wohnhauses setzen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes werden zwei Löschwasserbrunnen gebaut, deren Standorte in der Planzeichnung festgesetzt werden. Ein weiterer Löschwasserbrunnen entsteht in dem Gebiet des südwestlich angrenzenden Bebauungsplans der Stadt Niemeck „PV Niemeck Ost-Haseloff“.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Verfügung stehen muss? Auch im Falle eines Brandes wie wird unser Dorf davor geschützt? Ist genügend Technik der Feuerwehr vorhanden? Haben die Feuerwehren der anliegenden Orte (Rietz und Haseloff) die ausreichende Technik um den Erstangriff durchführen zu können?</p> <p>3. Der aufgeführte Wildkorridor - Zwangswechsel (Flur 3, Flurstück 32-33), was zum Teil auch unser Acker ist, wird vermutlich vermehrt durch das angesiedelte Wild genutzt, da ja dann die anderen Flächen eingezäunt und nicht mehr vom Wild genutzt werden können. Dadurch wird eine Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche fast unmöglich, da der Wildschaden dadurch wahrscheinlich sehr groß sein wird.</p> <p>4. In dem ausgelegten Bebauungsplan wird die Anfahrt der Materialien über die B2 über Rietz nach Neu Rietz ins Plangebiet aufgeführt. Die Straßenverhältnisse sind bereits jetzt zwischen Rietz und Neu Rietz marode und weisen jetzt viele Löcher und Unebenheiten auf, die dadurch ein Befahren fast unmöglichen machen würden außerdem ist sowohl die Ortsverbindungsstraße als auch der Niemecker Weg (Neu Rietz) nicht sehr breit (3 Meter). Wer kommt dann für evtl. auftretende Gebäudeschäden auf, wenn die schweren Baufahrzeuge durch den Ort fahren und es keine Wendemöglichkeit besteht.</p> <p>5. Es wird immer von einem schlechten Boden erzählt, obwohl ein Großteil des Bodens gute bis sehr gute Bodenpunkte aufweist (zw. 30-50 BP).</p>	<p>Der Löschwasserbrunnen im Süden des Baufeldes 3 befindet sich in etwa 300 m westlicher Entfernung vom Wohnplatz Neu Rietz. Die Löschwasserbrunnen sind für die Feuerwehr jederzeit zugänglich, sodass diese Brunnen auch genutzt werden können, wenn es einen Brand in einem Gebäude in Neu Rietz gibt, ohne dass es gleichzeitig ein Brandereignis im Solarpark geben muss, sodass dieser Löschwasserbrunnen in der Konsequenz auch zu einer Verbesserung der Löschwasserversorgung im Wohnplatz Neu Rietz führt.</p> <p>Die erforderlichen Löschwassermengen und andere mit der Brandbekämpfung zusammenhängende Details werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit dem für den Brandschutz zuständigen Amt im Landkreis abgestimmt.</p> <p>Durch den Fortfall im überarbeiteten Entwurf des im Vorentwurf noch geplanten eingezäuntem Baufeld 4 für ein Sondergebiet „Solar/Photovoltaik“, entsteht nicht mehr ein 75 m breiter Zwischenraum, der die Funktionen eines „Wildkorridors“ übernehmen könnte. Östlich der Einzäunung des Baufeldes 2 beginnt die freie Landschaft mit Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen, durch die sich das Wild von Nord über Ost bis Süd frei bewegen kann. Damit entfällt die vermeintliche Gefahr, dass die Flurstücke 32 und 33 der Flur 3 der Gemarkung Haselhoff nur noch bedingt landwirtschaftlich genutzt werden könnten.</p> <p>Das Konzept der An- und Abfahrt von Baufahrzeugen wird so geändert, dass die Ortsdurchfahrten von Rietz und Neu Rietz nicht mehr betroffen sein werden. Der Baustellenverkehr soll sich so abwickeln, dass der westlich der Baufelder 1 und 2 gelegenen öffentliche Weg genutzt wird, der dann östlich der Ortslage von Haselhoff an die B 102 anbindet.</p> <p>Für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einer Fläche sind nicht nur die Bodenpunkte entscheidend, sondern vor allem auch die jeweilige Ertragssicherheit. Der örtliche Landwirt hatte im Gebiet des jetzt geplanten Solarparks innerhalb der letzten fünf Jahre zwei Erntetotalausfälle. Die durch die Eiszeit an diesen Standort geschobenen Erden sind im hohen Maße durch kleine und mittlere Steine durchsetzt. Aufgrund der aktuell zunehmenden wärmeren und trockenen Zeitabschnitte, erhitzen sich die</p>	<p>K, V</p> <p>K, Z</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>6. Wie hoch ist die Lärm und Geruchsbelästigung wenn bis zu 600 Schafe zwischen und unter den Modulen weiden sollen? Wenn der Boden und der Ertrag so schlecht ist?</p> <p>7. Wie kann es möglich sein, dass eine PV-Anlage direkt und unmittelbar auf und an einer Gasleitung bebaut werden darf? Gibt es hierzu Gutachten bzw. wurde die Gasleitung bei der Planung überhaupt berücksichtigt?</p>	<p>Steine im Besonderen, so dass sie innerhalb des Erdreichs wie kleine Öfen wirken. Dieser Umstand erfolgt insbesondere dann, wenn der Acker umgebrochen wurde und keine schützende Wiesenflora über der Erde liegt. In den zwei Jahren der Ernteauffälle hatten die frisch gepflanzten Setzlinge aufgrund des erwärmten und ausgetrockneten Bodens keine Chance Wurzeln zu bilden, die aus der Erde Wasser ziehen können.</p> <p>Wer auf dem Land lebt, müsste wissen, dass es ein typisches Merkmal des ländlichen Raums und der besiedelten Orte innerhalb des ländlichen Raums ist, dass dort Tiere von Hühnern, Gänsen, Schafen, über Ziegen, Pferde, Schweine oder Rinder gehalten werden und dass von der Tierhaltung Geräusch- und Geruchsemissionen unterschiedlichster Intensität ausgehen. Das muss ein dort wohnender Mensch als ortstypische Immission akzeptieren. Ein Wohnplatz wie Neu Rietz ist eine solche Siedlung im ländlichen Raum, wo es auch akzeptiert werden muss, wenn zum Beispiel auf einem Nachbargrundstück ein landwirtschaftlicher Betrieb im Nebenerwerb vorhanden ist. Dieses ist nicht vergleichbar mit einem Wohnplatz in einem Vorort am Rande von Berlin, wo solche Immissionen nicht ortsüblich wären.</p> <p>Andere Leute fahren zur Erholung an die Nordsee und freuen sich dort über Hunderte von Schafen. Bei der Beweidung von Flächen durch Schafe entsteht in keinster Weise eine Lärmbelästigung, ebenso wie dort auch keine besondere Geruchsbelästigung entsteht, wie mancher sie vielleicht noch in den 1960er Jahren beim „Urlaub auf dem Bauernhof“ durch damals noch offene Misthaufen erlebt hat. Und dadurch, dass die Schafsweiden in Teilen durch PV-Module überdacht sind ergibt sich weder ein höheres Geräuschniveau noch eine verstärkte Geruchssituation.</p> <p>Es werden keine PV-Module über die vorhandene Gasleitung gebaut. Das Wesen eines Bebauungsplanvorentwurfes für eine frühzeitige Beteiligung ist, dass dort noch nicht alle Belange auch verschiedener Träger öffentlicher Belange berücksichtigt sind, denn zum Teil sind exakte Lagen von Leitungen der planenden Gemeinde nicht bekannt. Deswegen erhalten alle potentielle Leitungsträger die Planunterlagen mit der Bitte, möglicherweise von Ihnen verlegte oder betriebene Leitungen genau in die Unterlagen einzutragen, damit dann von der Gemeinde die Leitungen exakt berücksichtigt werden können. Genau dieses nach Baugesetzbuch vorgeschriebene Verfahren wurde hier von der Gemeinde Mühlenfließ angewendet. Nach der Klärung der tatsächlichen Leitungsverläufe wurde dieses als Leitungsrecht in die Planzeichnung</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>8. Können eigentlich unbegrenzt PV-Anlagen gebaut werden oder gibt es eine Maximalgröße, da 62,12 ha ein massiven Einschnitt in die Landwirtschaft bedeutet - Flächen die der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen um Grundnahrungsmittel anzubauen.</p> <p>9. Wieso werden wir als direkt betroffene Bürger nicht im Vorfeld gefragt -wieso werden wir bei jeder Planung immer wieder vergessen?</p>	<p>eingetragen. Eine dann insgesamt 4,0 m breite Trasse wird dann freigehalten und darf nicht durch PV-Module überbaut werden, so dass im Härtefall die Leitung jederzeit problemlos erreichbar ist.</p> <p>Es gibt keine allgemein gültige Obergrenze für Flächen einer PV-Freiflächenanlage. Inzwischen gibt es schon PV-Freiflächenanlagen in Größenordnungen bis und teilweise über 200 ha Größe. Alleine die planende Kommune, hier die Gemeinde Mühlenfließ, kann im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit Kriterien für seine eigenen Entscheidungen festlegen, z. B. für maximale Flächengrößen einer PV-Freiflächenanlage oder von Mindestabständen zu Ortslagen oder Wohnplätzen im Außenbereich. Die Gemeinde kann sich aber auch entscheiden, jeden Einzelfall zu prüfen um dann jeweils eine Entscheidung zu treffen.</p> <p>In diesem Fall hat sich die Gemeinde Mühlenfließ entschieden den Einzelfall zu prüfen und dann auf der Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches (BauGB) das Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Im Vorentwurf wurde noch von einer ca. 62,1 ha großen Fläche ausgegangen, die als Sonstiges Sondergebiet „Solar/Photovoltaikanlage“ festgesetzt wird. Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wird sich die Sondergebietsfläche im Entwurf Stand Mai 2023 auf 57,5 ha verringern.</p> <p>Auf dieser Fläche wird eine Schafsbeweidung erfolgen, dessen Fleisch mit Bioqualität später regional vermarktet wird. Trotz der Zunahme vegetarischer und veganer Ernährung der Bevölkerung in Deutschland stellt Fleisch, hier Schafsfleisch, nach wie vor ein Grundnahrungsmittel dar. Somit ist festzustellen, dass diese Fläche aufgrund der Doppelnutzung nicht für die Erzeugung von Grundnahrungsmitteln verlorengegangen ist.</p> <p>Die Anwohner in der Nachbarschaft werden in der Planung nicht „immer“ vergessen. Die Bürger sollten sich allerdings bewusst sein, dass in der Bundesrepublik Deutschland das Prinzip der „repräsentativen Demokratie“ herrscht. Die Planungshoheit der Gemeinde wird repräsentiert von den demokratisch gewählten kommunalen Abgeordneten, in diesem Fall den Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen der Gemeinde Mühlenfließ. Und wenn eine Gemeindevertretung zum Beispiel auf Antrag eines Vorhabenträgers den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes fasst, ist es in der Regel immer so, dass die Abgeordneten in diesem Zusammenhang die mögliche Betroffenheit von in der Nachbarschaft wohnenden Menschen, auch wenn sie in einer anderen Gemeinde</p>	<p>P, U</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>10. Wieso gibt es nicht auch zu bebauten Wohnraum einen Mindestabstand um die möglichen Risiken zu minimieren?</p>	<p>wohnen, in die Abwägung ob dort ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, einbeziehen. Das Baugesetzbuch schreibt dann genau vor in welchen zwei Verfahrensschritten alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrem Wohnort, als Teil der Öffentlichkeit, beteiligt wird. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit auch der in der Stadt Niemegk und der Stadt Treuenbrietzen wohnenden Einwohner erfolgte dann durch die öffentliche Entwürfsauslegung in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, sowohl als Papierfassung im Amt Niemegk, wie auch auf der Website des Amtes. Aufgrund einer Vielzahl von Stellungnahmen von Einwohnern aus Neu Rietz wurde der Bebauungsplanentwurf dann geändert und eine nahe an Neu Rietz herankommende Solarfläche aus der Planung herausgenommen und stattdessen werden größere Gehölzpflanzungen vorgenommen. Von daher wurden keine Bürger vergessen, sondern es wurde eine Abwägung vorgenommen und im Sinne der formulierten Anliegen zahlreicher Bürger aus Neu Rietz die Planung abgeändert. Es gibt aber im Baugesetzbuch für keinen Teil von Einwohnern ein „Vetorecht“ für Bauleitplanungen, so dass es keinen Anspruch darauf gibt, so dass die Forderung einzelner Bürger auf den vollständigen Verzicht der Anlage vollständig vollzogen werden muss. Der Begriff „betroffene Bürger“ bedeutet nicht nur die Bürger, in dessen Nachbarschaft solche Anlagen entstehen. Betroffene sind auch Bürger und Betriebe, wenn es aufgrund des Verzichts von Windanlagen oder PV-Freiflächenanlagen zu einer Unterversorgung mit Elektrizität oder sogar zeitweisen Stromausfällen kommt. Es gibt keinen gesetzlich gelegten Mindestabstand von PV-Freiflächen zu Wohnhäusern. Aber jede Gemeinde kann im Rahmen der eigenen Planungshoheit Mindestabstände festlegen. Solche Festlegungen gibt es aber in der Gemeinde Mühlenfließ nicht, sodass der jeweilige Abstand individuell festgelegt wird. Dieses ist möglich, da vom Betreiben einer PV-Freiflächenanlage weder Lärm noch gesundheitliche Strahlungen ausgehen. Bei dem Bau von Windenergieanlagen ergeben sich Mindestabstände allein schon daraus, dass dort Schallemissionen und Schattenwurf entsteht. Und zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte und zu einem maximal zulässigen Schattenwurf am nächstgelegenen Immissionsort, zum Beispiel in einer Wohnnutzung, ergeben sich dann automatisch die jeweiligen Mindestabstände.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>11. Wie sieht es bezüglich der Beeinträchtigung der Artenvielfalt und den Lebensraum der Tiere aus?</p> <p>12. Wer übernimmt die Wertminderung der bewohnten Grundstücke? Durch die Errichtung der PV-Anlage kann es zu Wertminderungen der Immobilie führen, da diese unmittelbar in der Nähe zur Wohnbebauung platziert werden soll.</p> <p>Wir sprechen uns ausdrücklich gegen die Errichtung der PV Haseloff Südost-Haseloff aus, da das ausgewiesene Plangebiet als landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden müsste. Lebensmittel werden dringend gebraucht und man sollte stattdessen Flächen finden die als geeigneter scheinen zum Beispiel an Autobahnen, an Bahngleisen oder direkt in Gewerbegebiete usw.</p> <p>Der Betreiber ist auch noch BIO-Bauer, bei dem eigentlich im Vordergrund die Landwirtschaft stehen sollte und nicht der Profit aus Solarenergie.</p> <p>Wir sind ebenfalls überzeugt, dass oben genannte Anlagen einen angemessenen Abstand zur Wohnbebauung haben sollte und auch muss. (Bei Windräder ist dieser ja ebenfalls vorhanden). Die Blendwirkung, fehlender Brandschutz und auch die Gasleitung sind weitere Punkte um das Vorhaben zu überdenken.</p> <p>Daher bitten wir die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ diese Vorhaben in der Form zu überdenken.</p>	<p>Es verändert sich in der Zukunft die Zusammensetzung der Artenvielfalt. Alleine wenn Ackerflächen in Wiesenflächen umgewandelt werden und die zum jeweiligen Waldrand gelegenen 10 m breiten Streifen als Blühwiesen angelegt werden, ergibt sich eine deutliche Erhöhung der Artenvielfalt und verbesserter Lebensräume zum Beispiel für Insekten. Auch in den 5,0 m breiten neuen Gehölzanpflanzungen entstehen neue Lebensräume für Flora und Fauna. Kleintiere können die Zäune unterqueren, nur größere Tiere werden ferngehalten. Somit verändert sich der Lebensraum und es werden für diverse Tiere und Pflanzen verbesserte Lebensräume geschaffen, während andere Tiere und Nutzpflanzen verdrängt werden. Und durch einen jahrelangen Verzicht auf die Düngung der Böden wird es auch zur Erholung des Bodenlebens kommen.</p> <p>In der Bundesrepublik Deutschland gibt es in zahlreichen Bereichen eine Überproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, so dass nicht alle freien Landschaftsbereiche für die Erzeugung von Lebensmitteln benötigt werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass durch die Schafsbeweidung und den späteren Verkauf als Biofleisch auf dieser Fläche weiterhin Lebensmittel produziert werden.</p> <p>Gewerbegebiete dienen der Ansiedlung von Betrieben mit einer möglichst hohen Anzahl von Beschäftigten, dichter Bebauung und höherem Verkehrsaufkommen und sind nicht geeignet für eine großflächige Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen. Diese stellen eine 30-jährige Unternutzung eines Gewerbebetriebes dar. Solaranlagen bevorzugt wegen der Verlärmung parallel von Autobahnen und zweigleisige Hauptbahnstrecken zu legen bedarf auch einer Einzelprüfung, denn es gibt dort genügend Fläche, die sich wegen der Verlärmung für eine Wohnnutzung nicht eignet, aber Bodenqualität und Ertragssicherheiten vorweisen, die dort eher eine landwirtschaftliche Nutzung sinnvoll erscheinen lassen.</p> <p>Dem Biobauern nützt es wenig, wenn innerhalb von 5 Jahren in 2 Jahren Totalausfälle bei der Ernte der Bioprodukte zu verzeichnen sind. Daher ist es durchaus sinnvoll die landwirtschaftliche Produktion von Biogemüse auf Biofleisch zu verlagern, zumal dort von einer gesicherten „Biofleischproduktion“ ausgegangen werden kann.</p> <p>Der Wert einer Wohnimmobilie wird durch zahlreiche Faktoren bestimmt. Es ist nicht belegt, dass eine in 250 m Entfernung befindliche und von Neu Rietz nach wenigen Jahren (bis die Gehölze herangewachsen sind) nicht mehr sichtbare PV-Freiflächenanlage zur Wertminderung einer Wohnimmobilie in Neu Rietz führt. Daher entfällt die Beantwortung einer</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>Frage zur Übernahme einer eventuell möglichen, vielleicht entstehenden Wertminderung.</p> <p>Zu dem jetzt im Entwurf vorgeschlagenen Abstand von 250 m, der nicht vorhandenen Blendwirkung gegenüber Neu Rietz, dem gesicherten Brandschutz und der Freihaltung der Gasleitungstrasse ist oben in den Einzelpunkten ausreichend Stellung genommen worden. Zusammenfassend sieht die Gemeinde keinen Grund an diesem Standort auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Bau einer PV-Freiflächenanlage zu verzichten.</p>	
<p>Öffentlichkeit III</p>	<p>Stellungnahme vom 07.04.2023</p> <p>Aus vielerlei Gründen möchte ich mich gegen die hier ausgelegte Planung zum Bebauungsplan „Solarpark Haseloff Südost - Haseloff“ aussprechen und bitte die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ das Projekt so nicht zu beschließen. Folgende Punkte finde ich problematisch:</p> <p>1. In dem Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 ist die beplante Fläche fast vollständig als „<u>landwirtschaftliche Vorrangfläche</u>“ gekennzeichnet. Wenn große Teile mit deutlich mehr als 30 Bodenpunkten (bis zu 50 BP!) zu den guten Böden im Landkreis gehören, warum soll dann gerade dort ein Solarpark entstehen?</p>	<p>Für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einer Fläche sind nicht nur die Bodenpunkte entscheidend, sondern vor allem auch die jeweilige Ertragssicherheit. Der örtliche Landwirt hatte im Gebiet des jetzt geplanten Solarparks innerhalb der letzten fünf Jahre zwei Erntetotalausfälle. Die durch die Eiszeit an diesen Standort geschobenen Erden sind im hohen Maße durch kleine und mittlere Steine durchsetzt. Aufgrund der aktuell zunehmenden wärmeren und trockenen Zeitabschnitte, erhitzen sich die Steine im Besonderen, so dass sie innerhalb des Erdreichs wie kleine Öfen wirken. Dieser Umstand erfolgt insbesondere dann, wenn der Acker umgebrochen wurde und keine schützende Wiesenflora über der Erde liegt. In den zwei Jahren der Erntetotalausfälle hatten die frisch gepflanzten Setzlinge aufgrund des erwärmten und ausgetrockneten Bodens keine Chance Wurzeln zu bilden, die aus der Erde Wasser ziehen können.</p> <p>Der Bericht der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming der Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0 mit Stand 08.02.2023 stellt fest, dass Geltungsbereiche von aktuellen B-Planverfahren für PV-Freiflächenanlagen aus der bisher im Regionalplanentwurf geplante Vorranggebiete für Landwirtschaft herausgenommen werden sollen. Das würde dann auch den B-Plan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ betreffen. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass ein Stichtag für die Berücksichtigung noch festgelegt werden muss. Aufgrund dieses aktuellen Sachverhaltes kann festgestellt</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>2. Die Gemeinde Mühlenfließ sagt, dass die <u>Steuereinnahmen</u> der örtlichen landwirtschaftlichen Unternehmen ein „bedeutsamer Gesichtspunkt für die Planaufstellung“ ist. Warum wird dann ein Investor (90%) aus Lünen- Westfalen gewählt und nicht eine Bürger-Investitionsgemeinschaft aus der Gemeinde / Region?</p> <p>3. Die <u>Vertreter der Gemeinde Mühlenfließ</u> haben eine Erweiterung des Windparks östlich von Haseloff (wpd-Windpark Nr. 526) in ihrer Sitzung vom 05.01.2023 (Beschluss-Nr.: 82/GVMü) einstimmig versagt mit der Begründung „... dass die bis dato bestehende Erzeugung von elektrischer Energie pro Kopf der auf ihrem Gemeindeland lebenden Bürger überdurchschnittlich im Vergleich mit anderen Gemeinden sei und es daher <u>nicht zumutbar</u> (und somit unverhältnismäßig) sei, einer Erweiterung des bestehenden Windparks zuzustimmen. Warum ist es dann zumutbar einen zusätzlichen Solarpark zu bauen?</p>	<p>werden, dass der B-Planentwurf „PV Haseloff Südost-Haseloff“ in Zukunft nicht im Widerspruch zum neuen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 stehen würde.</p> <p>Neben dem hohen öffentlichen Interesse an einer gesicherten Energieerzeugung und hier vor allem aus regenerativer Energieerzeugung, ist es ein legitimes Interesse einer Kommune oder auch eines Amtsbereiches mögliche Steuereinnahmen in den Abwägungsprozess einzubeziehen. In der Gruppe der Vorhabenträger befindet sich auch der Grundeigentümer und Betreiber eines örtlichen landwirtschaftlichen Betriebes. Mit einer Zusatzeinnahme aus dieser Energieerzeugung wird so ein landwirtschaftlicher Betrieb langfristig wirtschaftlich gesichert und damit auch die dort bestehenden Arbeitsplätze. Und durch notwendige langfristige Pflegemaßnahme der Gehölzflächen, der Wiesenflächen unter den PV-Modulen oder der am Waldrand befindlichen Blühwiesen, sowie durch Serviceleistungen durch Wartung der Anlage entstehen weitere Arbeitsplätze. Die Steuereinnahmen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, dem Betrieb des Solarkraftwerkes und aus der Lohn- bzw. Einkommenssteuer der Arbeitskräfte kommt zu großen Teilen der Gemeinde zu Gute.</p> <p>Die Entscheidung einer Gemeindevertretung erfolgt jeweils konkret am Einzelvorhaben. Da bei Windkraftanlagen eine sehr viel höhere Raumwirksamkeit vorliegt, ein hoher Eingriff in das Landschaftsbild und durch Schallemissionen bzw. Schallimmissionen an Wohnstandorten und dem teilweisen Schattenwurf, bestehen dort in zahlreichen Gemeinden größere Bedenken gegen flächenhafte Ausweitungen von Windparks. Als zusätzliches Argument wird dazu oft noch ausgeführt, man habe bereits sein „Soll erfüllt“ bei der Erzeugung von Energie durch Wind und Sonne. PV-Freiflächenanlagen benötigen zwar deutlich mehr Fläche, haben in der Regel aber nicht solche weitere Raumwirksamkeit und können sich eher in vorhandene Landschaftsstrukturen einfügen. Außerdem erzeugen sie weder Lärm noch Schatten oder Gerüche (wie z. T. von Biogasanlagen). Und angesichts der zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz der Erforderlichkeit einer veränderten Energieerzeugung, auch zum Klimaschutz, kann dann in einer Gemeinde bei einer Planung für eine PV-Freiflächenanlage hier der Abwägungsprozess zu dem Ergebnis kommen, dass man einer zusätzliche Stromproduktion durch eine PV-Freiflächenanlage zustimmt.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>4. Die Lage und der Winkel der geplanten PV-Felder werden für die Bewohner von Neu Rietz eine massive <u>Blendwirkung</u> haben. Gibt es hierfür ein Gutachten?</p> <p>5. Warum wird <u>ein weiteres Umspannwerk</u> und nicht der Anschluss an die bereits bestehenden Umspannwerke geplant? Dadurch würde die Landschaft nicht weiter verbaut und Boden nicht unnötig versiegelt.</p> <p>6. Im Plan werden für die Sondergebiete PV <u>0,65 GRZ</u> angesetzt, dies bedeutet, dass die Module dicht an dicht stehen würden. Wie soll dann die <u>Beweidung mit Schafen</u> zwischen den Modulen gehen?</p> <p>7. In der Planbegründung wird geschrieben, dass Wanderwege angelegt werden und eine Aussichtsplattform über dem „<u>Meer der PV-Anlagen ...</u>“. Feldwege als Wanderwege gibt es bereits. Es hört sich eher nach einem</p>	<p>Von Seiten der Gemeinde wird die Notwendigkeit eines Blendgutachtens nicht erkannt. Gegenüber dem Wohnplatz Neu Rietz rückt die PV-Freiflächenanlage auf eine Entfernung von etwa 250 m. In der 30,0 m breiten SPE 7-Fläche werden gleich zu Beginn höhere Gehölze angepflanzt, so dass innerhalb relativ kurzer Zeit von Neu Rietz aus die PV-Freiflächenanlage vollständig durch Gehölzpflanzungen verdeckt ist, so dass eine Blendung für Bewohner ausgeschlossen ist. Parallel der öffentlichen Wege wird jeweils eine dreireihige und 3,50 m hohe dichte Gehölzhecke zwischen Weg und der PV-Freiflächenanlage gepflanzt, so dass auf den Wegen eine mögliche Blendung der Autofahrer ausgeschlossen werden kann. Von daher wird der Empfehlung zur Erstellung eines Blendgutachtens nicht gefolgt.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorentwurfes der Planung war noch nicht abschließend geklärt, ob das für den Stromanschluss bisher geplante Umspannwerk noch über ausreichend Kapazität verfügt, um dort den in den B-Plänen von Mühlenfließ und Niemeck erzeugten Strom aufnehmen zu können. Daher schafft der B-Plan die vorsorgliche Möglichkeit ein weiteres Umspannwerk innerhalb des Sondergebietes im Bau-feld 1 bauen zu können. Da die GRZ dort weiterhin bei 0,65 festgesetzt bleibt, führt dieses nicht zu einer Mehrversiegelung.</p> <p>Die GRZ 0,65 bedeutet, dass maximal 65 % der Fläche überdacht werden darf und 35 % der Fläche unter „freiem Himmel“ sind. Auf diese 35 % der Fläche erfolgt auch eine Sonnenbestrahlung, die bei niedriger Sonne zum Teil auch ein Stück unter die Module reicht. Es wird von einer Schafsbesatzung von bis zu 10 Schafen pro 1 ha ausgegangen, d. h. im Bau-feld 2 wären es 360 Schafe. Das mit 359.262 qm größte Sonderge-biet verfügt somit über 125.741,7 qm nicht überdachte Fläche. Würden die 360 Schafe im Bau-feld 2 nur auf Flächen „unter freiem Himmel“ sich aufhalten, hätte jedes Schaf 349,28 qm zur Verfügung. Da die Module aber mit der Unterkante 0,80 m über dem Gelände stehen, können sich die Schafe auf 359.265 qm (997,95 qm pro Schaf) frei bewegen. Die mit Modulen überdachte Flächen wirken z. B. wie Schutzhütten, wo die Schafe bei Regen oder großer Hitze Unterschlupf finden.</p> <p>Eine wohnungsnaher Erholung erfolgt in der Regel über Wege in der Nachbarschaft, zum Beispiel zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Daher kann ein Weg, der beidseitig durch eine mit 5,0 m breite und 3,5 m hohe</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>Gewerbepark-Aussichtsplatz</u> an, wie soll dies zur Erholung dienen?</p> <p>8. Es liegen zwei fremde Flurstücke (32,33 Flur 3) zwischen den Planflächen, die nicht eingezäunt sind. Daraus ergibt sich ein <u>Zwangswechsel</u> für das Wild auf einer Länge von 650m mit der Folge, dass diese Fläche stark durch den Wildwechsel belastet werden würde. Wie soll ein Ausgleich an die betroffenen Landwirte erfolgen?</p> <p>9. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die <u>Dorflage Neu Rietz</u>. Es ist mit einer Erhitzung der Umgebung (Hauptwindrichtung Südwest) und einer Gefährdung durch ein erhöhtes <u>Brandrisiko</u> zu rechnen. Wie soll diesem Risiko begegnet werden?</p> <p>10. Wenn die Erschließung während der Bauphase über Rietz und Neu Rietz führen würde, (im Bereich der Dorflage Neu Rietz gibt es nur Kopfsteinpflasterstraße mit 3,00 m und ohne Gehwege) wäre eine Gefährdung der dort lebenden Kinder zu erwarten.</p> <p>Zusammenfassung: Ich spreche mich dafür aus, dass produktive landwirtschaftliche Flächen</p>	<p>Gehölzreihe, auch mit blühenden und fruchteentwickelnden Gehölzen sehr wohl auf kleinem Raum eine Erholungsfunktion haben. Und ein attraktiv hergerichteten Rastplatz zum Beispiel am Ostende des Baufeldes 3, auf dem Flurstück 39 oder integriert in die SPE 7 Fläche oder am Rande einer Waldfläche kann sehr wohl eine Erholungsfunktion, zum Beispiel als Pausenplatz auf einer Radtour haben. Da viele Menschen die Funktionsweise einer PV-Freiflächenanlage nicht unbedingt bewusst ist, kann für diejenigen, die es interessiert, durch eine erklärende Hinweistafel ein Anstoß gegeben werden, sich damit zu beschäftigen, weshalb aktuell eine so große Nachfrage nach Standorten für PV- Freiflächenanlagen besteht.</p> <p>Auf das ursprünglich geplante Baufeld 4 im Osten des Geltungsbereiches des B-Plans wird verzichtet, so dass sich die ursprünglich zwischen den Baufeldern 2 und 4 gelegene 80 m breite Fläche für Landwirtschaft nicht als ein vorrangiger Wildkorridor entwickeln kann. Mit dem Flurstück 32 der Flur 3 der Gemarkung Haseloff direkt angrenzend an den Solarpark, beginnt die nach Osten, Norden und Süden offene Landschaft. Nach der vorgenommenen Entwurfsänderung ist nicht erkennbar, dass auf den betroffenen Flächen jetzt keine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche mehr möglich sein sollte.</p> <p>Die Erwärmung der Luft direkt über den Photovoltaikmodulen ist relativ gering, zumal die leicht erwärmte Luft durch die gute Durchlüftung der Anlage sehr schnell verwirbelt wird. Aus dieser geringen Lufterwärmung ergibt sich keinerlei Brandgefahren für Häuser in Neu Rietz. Bei jeder Versiegelung des Bodens durch eine dichte Bebauung oder starke Bodenversiegelung, wie z.B. der Anlage von Stellplätzen vor Einkaufsmärkten entsteht eine deutlich höhere Lufterwärmung, so dass dann bei jedem neuen Einkaufsmarkt mit einer stark erhöhten Brandgefahr „durch erwärmte Luft“ gerechnet werden müsste. Das ist erkennbar nicht der Fall.</p> <p>Das Konzept der An- und Abfahrt von Baufahrzeugen wird so geändert, dass die Ortsdurchfahrten von Rietz und Neu Rietz nicht mehr betroffen sein werden. Der Baustellenverkehr soll sich so abwickeln, dass der westlich der Baufelder 1 und 2 gelegenen öffentliche Weg genutzt wird, der dann östlich der Ortslage von Haselhoff an die B 102 anbindet.</p>	<p>Z</p> <p>V</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>(Bodenpunkte > 30) nicht mit Solarpanelen zugebaut werden sollten, sondern Flächen gefunden werden, die z.B. bereits versiegelt sind, an Autobahnen liegen oder durch militärische Nutzung belastet sind. Damit kann die Lebensmittelproduktion gesichert werden und die Natur nur im absolut notwendigen Maße überformt und zu Gewerbegebieten der Energiegewinnung werden. Ich bin der Überzeugung, dass Freiflächen-Solar parks einen angemessenen Abstand zur Wohnbebauung haben müssen, ähnlich den Windrädern mit 1000 m. Denn Emissionen und Blendwirkungen durch Solar-Module sind nicht ganz zu verhindern und der Mensch und Anwohner ist auch als Schutzgut zu betrachten.</p> <p>Daher bitte ich die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ das Vorhaben auf entsprechende Flächen zu beschränken bzw. auf geeignete Flächen zu verlagern.</p>		
<p>Öffentlichkeit IV</p>	<p>Stellungnahme vom 09.04.2023</p> <p>Ich bin Bewohner von Neu-Rietz und möchte zum Solarpark Stellung nehmen.</p> <p>Die Fläche kenne ich sehr gut, da ich Teile davon jahrzehntelang selbst beackert habe.</p> <p>Es ist schon richtig, dass sich das Ackern in Trockenzeiten oft nicht lohnt hat und dass der Boden an vielen Stellen mit kleinen und größeren Steinen übersät ist. Von besonders gutem Ackerboden kann da wirklich nicht die Rede sein.</p> <p>Nicht alle Bewohner von Neu-Rietz sind gegen den Solarpark. Ich kenne zumindest noch weitere Drei die nichts dagegen haben. Woher soll der Strom sonst auch kommen?</p> <p>Uns gefällt aber nicht, dass der Solarpark so nahe an Neu-Rietz liegt.</p> <p>Muss man unbedingt die letzten 5 Hektar auch dazu nehmen?</p> <p>Ich möchte hiermit vorschlagen, dass der Solarpark erst ab dem großen Feld beginnt.</p>	<p>Die grundsätzlich befürwortende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund zahlreich vorgebrachter Bedenken wird in dem geänderten Entwurf der Planzeichnung auf das im Osten des B-Plangeltungsbereiches im Vorentwurf noch erhaltene Baufeld 4 für ein Sondergebiet „Solar“ verzichtet. Dadurch ist die östliche Grenze des Sondergebietes, nun das Baufeld 2, insgesamt 250 m entfernt vom westlichen Wohnhaus im Wohnplatz Neu Rietz. Innerhalb dieses Abstandes befindet sich am östlichen Rand des B-Plangeltungsbereiches eine 30,0 m breite und 250 m lange Fläche (SPE 7), wo dichte Gehölz- und Baumpflanzungen, so wie ein schmaler Waldstreifen, angepflanzt werden. Dort werden gleich zu</p>	<p>K</p> <p>P, V</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>Planungsbeginn größere Gehölze angepflanzt, damit es in relativ kurzer Zeit zu dem gewünschten Sichtschutz kommt. Damit kann es von den PV-Freiflächenanlagen nicht zu Blendwirkungen bis zum Wohnplatz Neu Rietz kommen. Am Rande der Sondergebiete, parallel der öffentlichen Wege, entstehen in 5,0 m Breite 3-reihiger Gehölzstreifen mit einer Höhe von 3,50 m. Dadurch wird eine Blendung dort fahrender Autofahrer ausgeschlossen. Aus den oben genannten Gründen ist die Erstellung eines Blendgutachtens nicht erforderlich.</p> <p>Mit der Entwurfskorrektur wird dem hier vorgebrachten Vorschlag gefolgt.</p>	
<p>Öffentlichkeit V</p>	<p>Stellungnahme vom 12.04.2023</p> <p>Als von der Bebauungsplanung „PV Haseloff Südost-Haseloff“ direkt betroffener Anwohner aus dem GT Neu-Rietz, habe ich gegen die hier ausgelegte Planung zum Bebauungsplan „Solarpark Haseloff Südost-Haseloff“ Einwände. Ich ersuche die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ, das Projekt in dieser Form nicht zu beschließen. Insbesondere habe ich Einwände gegen folgende Punkte:</p> <p>1. Im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 sind große Teile der beplanten Fläche fast vollständig als „landwirtschaftliche Vorrangfläche“ gekennzeichnet. Etliche der Flächen haben deutlich mehr als 30 Bodenpunkte (bis zu 50 BP) und gehören somit zu den guten Böden in der Gemeinde und im Landkreis. Warum soll gerade dort ein Solarpark entstehen?</p>	<p>Für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einer Fläche sind nicht nur die Bodenpunkte entscheidend, sondern vor allem auch die jeweilige Ertragsicherheit. Der örtliche Landwirt hatte im Gebiet des jetzt geplanten Solarparks innerhalb der letzten fünf Jahre zwei Erntetotalausfälle. Die durch die Eiszeit an diesen Standort geschobenen Erden sind im hohen Maße durch kleine und mittlere Steine durchsetzt. Aufgrund der aktuell zunehmenden wärmeren und trockenen Zeitabschnitte, erhitzen sich die Steine im Besonderen, so dass sie innerhalb des Erdreichs wie kleine Öfen wirken. Dieser Umstand erfolgt insbesondere dann, wenn der Acker umgebrochen wurde und keine schützende Wiesenflora über der Erde liegt. In den zwei Jahren der Ernteauffälle hatten die frisch gepflanzten Setzlinge aufgrund des erwärmten und ausgetrockneten Bodens keine Chance Wurzeln zu bilden, die aus der Erde Wasser ziehen können.</p> <p>Der Bericht der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming der Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0 mit Stand 08.02.2023 stellt fest, dass Geltungsbereiche von aktuellen B-Planverfahren für PV-Freiflächenanlagen aus der bisher im Regionalplanentwurf geplante Vorranggebiete für Landwirtschaft herausgenommen werden sollen. Das würde dann auch den B-Plan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ betreffen. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass ein Stichtag für die Berücksichtigung noch festgelegt</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>2. Es würden mit der geplanten Fläche Äcker aus der Bio-Bewirtschaftung (daher deutlich höher zu bewerten!) in eine Doppelnutzung überführt werden, da Nutzung als PV mit 3,5 m Höhe und als Intensiväcker mit Beweidung von bis zu 620 Schafen. Das bedeutet ganzjährige Zufütterung, denn eine Beweidung mit Schafen in dieser Region und in dieser Menge erfolgt grundsätzlich auf Wiesenland. Eine zusätzliche Mahd kann hier auf keinen Fall erfolgen und Feldlerchen werden bei der Beweidungsdichte vertrieben.</p> <p>3. Als Sichtschutz sollen Bäume und Sträucher in Heckenform gepflanzt werden. Wer übernimmt die fortlaufenden Kosten für Bewässerung und Pflege? Was passiert wenn die Hecken eingehen? Wer ist Verantwortlich für die Meldung über Verluste der in der Anpflanzung?</p> <p>4. Im Plan werden für die Sondergebiete PV 0,65 GRZ angesetzt. Dies bedeutet, dass die Module dicht an dicht stehen würden. Wie soll dann eine Beweidung mit bis zu 600 Schafen zwischen den Modulen gehen?</p>	<p>werden muss. Aufgrund dieses aktuellen Sachverhaltes kann festgestellt werden, dass der B-Planentwurf „PV Haseloff Südost-Haseloff“ in Zukunft nicht im Widerspruch zum neuen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 stehen würde.</p> <p>Die Beweidung durch Schafe erfolgt jeweils in Abschnitten und nicht ununterbrochen. Die Flächen im Plangebiet werden als Wiesenflächen hergerichtet. Weiterhin werden im Umweltbericht Zeiten vorgegeben, wo aufgrund der Brutzeiten verschiedener Vogelarten eine Beweidung nicht erfolgen darf. Zur Schafhaltung ist eine zusätzliche Mahd nicht vorgesehen. Die Mahd ist nur eine Alternative für den Fall, dass in Teilen der Photovoltaik-Freiflächenanlage über einen Zeitraum keine Schafsbeweidung erfolgt.</p> <p>Die Kosten für Pflege, Anwuchsbewässerung und bei Ausfall von Gehölzen der jeweiligen Ersatzpflanzungen übernimmt der Vorhabenträger und Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dies wird im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geregelt. Dieser Vertrag gibt der Gemeinde die Rechtsgrundlage dafür vom Vorhabenträger die regelmäßige Pflege der Gehölzpflanzungen einzufordern und diese im Bedarfsfall durch eine kostenpflichtige Ersatzvornahme selbst durchzuführen. Als Träger der Planungshoheit ist die Gemeinde verpflichtet, wenn ihr entsprechende Pflegemängel angezeigt werden, den Vorhabenträger mit einer Terminsetzung zur Beseitigung des Mangels aufzufordern.</p> <p>Die GRZ 0,65 bedeutet, dass maximal 65 % der Fläche überdacht werden darf und 35 % der Fläche unter „freiem Himmel“ sind. Auf diese 35 % der Fläche erfolgt auch eine Sonnenbestrahlung, die bei niedriger Sonne zum Teil auch ein Stück unter die Module reicht. Es wird von einer Schafsbesetzung von bis zu 10 Schafen pro 1 ha ausgegangen, d. h. im Baufeld 2 wären es 360 Schafe. Das mit 359.262 qm größte Sondergebiet verfügt somit über 125.741,7 qm nicht überdachte Fläche. Würden die 360 Schafe im Baufeld 2 nur auf Flächen „unter freiem Himmel“ sich aufhalten, hätte jedes Schaf 349,28 qm zur Verfügung. Da die Module aber mit der Unterkante 0,80 m über dem Gelände stehen, können sich die Schafe auf 359.265 qm (997,95 qm pro Schaf) frei bewegen. Die Flächen wirken z. B. wie Schutzhütten, wo die Schafe bei Regen oder großer Hitze Unterschlupf finden.</p>	<p>Z, U</p> <p>H</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>5. Warum wird hier ein Investor (90%) aus Lünen-Westfalen gewählt und nicht eine Bürger-Investitionsgemeinschaft aus der Gemeinde / Region? Im textlichen Vorentwurf der Begründung spricht die Gemeinde Mühlenfließ davon, dass die Steuereinnahmen der örtlichen landwirtschaftlichen Unternehmen ein „bedeutsamer Gesichtspunkt für die Planaufstellung“ sind. Wie geht das überein?</p>	<p>Dem Anstoß für den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage hat der örtliche Grundeigentümer und landwirtschaftlicher Nutzer der Flächen gegeben, dessen landwirtschaftlicher Betrieb im Gebiet des Amtes seinen Betriebssitz hat. Somit lag hier eine Interessenbekundung eines örtlichen landwirtschaftlichen Betriebes zum Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vor.</p> <p>Wenn durch eine Gruppe östlich ansässiger Einwohner, die auch über entsprechende zusammenhängende Flächen verfügen, ein Antrag zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage gestellt wird und diese Bürger-Interessengruppe auch darlegen kann, dass sie in der Lage ist solche Anlagen zu finanzieren und später zu betreiben, würde die Gemeinde diesen Antrag ebenfalls gewissenhaft prüfen.</p> <p>Es ist aber nicht die Aufgabe einer Gemeinde dieser Größenordnung sich selbst um die Bildung solcher „Bürger-Interessengruppen“ zu kümmern. Darüber hinaus ist festzustellen, dass es neben dem hohen öffentlichen Interesse an einer gesicherten Energieerzeugung und hier vor allem aus regenerativer Energieerzeugung, es ein legitimes Interesse einer Kommune oder auch eines Amtsbereiches ist, mögliche Steuereinnahmen in den Abwägungsprozess einzubeziehen. In der Gruppe der Vorhabenträger befindet sich auch der Grundeigentümer und Betreiber eines örtlichen landwirtschaftlichen Betriebes. Mit einer Zusatzeinnahme aus dieser Energieerzeugung wird so ein landwirtschaftlicher Betrieb langfristig wirtschaftlich gesichert und damit auch die dort bestehenden Arbeitsplätze. Und durch notwendige langfristige Pflegemaßnahme der Gehölzflächen, der Wiesenflächen unter den PV-Modulen oder der am Waldrand befindlichen Blühwiesen, sowie durch Serviceleistungen durch Wartung der Anlage entstehen weitere Arbeitsplätze. Die Steuereinnahmen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, dem Betrieb des Solarkraftwerkes und aus der Lohn- bzw. Einkommenssteuer der Arbeitskräfte kommt zu großen Teilen der Gemeinde zu Gute.</p>	<p>Z</p>
	<p>6. Die Vertreter der Gemeinde Mühlenfließ haben eine Erweiterung des Windparks östlich von Haseloff (wpd-Windpark Nr. 526) in ihrer Sitzung vom 05.01.2023 (Beschluss-Nr.: 82/GVMü) einstimmig versagt mit der Begründung, „...dass die bis dato bestehende Erzeugung von elektrischer Energie pro Kopf der auf ihrem Gemeindeland lebenden Bürger überdurchschnittlich im Vergleich mit anderen Gemeinden sei und es daher nicht zumutbar (und somit unverhältnismäßig) sei, einer Erweiterung des bestehenden Windparks zuzustimmen. Warum ist es dann zumutbar einen zusätzlichen Solarpark zu bauen?</p>	<p>Die Entscheidung einer Gemeindevertretung erfolgt jeweils konkret am Einzelvorhaben. Da bei Windkraftanlagen eine sehr viel höhere Raumwirksamkeit vorliegt, ein hoher Eingriff in das Landschaftsbild und durch Schallemissionen bzw. Schallimmissionen an Wohnstandorten und dem teilweisen Schattenwurf, bestehen dort in zahlreichen Gemeinden größere Bedenken gegen flächenhafte Ausweitungen von Windparks. Als zusätzliches Argument wird dazu oft noch ausgeführt, man habe bereits sein „Soll erfüllt“ bei der Erzeugung von Energie durch Wind und Sonne. PV-Freiflächenanlagen benötigen zwar deutlich mehr Fläche, haben in</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>7. Die Lage und der Winkel der geplanten PV-Felder werden für die Bewohner von Neu-Rietz eine massive Blendwirkung haben. Gibt es hierfür ein Gutachten?</p> <p>8. In der Planbegründung wird geschrieben, dass Wanderwege angelegt werden und eine Aussichtsplattform über dem „Meer der PV-Anlagen ...“. Feldwege als Wanderwege gibt es bereits. Es hört sich eher nach einem Gewerbepark-Aussichtsplatz an, wie soll dies zur Erholung dienen?</p> <p>9. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Dorflage Neu Rietz. Es ist mit einer Erhitzung der Umgebung (Hauptwindrichtung Südwest) und einer</p>	<p>der Regel aber nicht solche weitere Raumwirksamkeit und können sich eher in vorhandene Landschaftsstrukturen einfügen. Außerdem erzeugen sie weder Lärm noch Schatten oder Gerüche (wie z. T. von Biogasanlagen). Und angesichts der zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz der Erforderlichkeit einer veränderten Energieerzeugung, auch zum Klimaschutz, kann dann in einer Gemeinde bei einer Planung für eine PV-Freiflächenanlage hier der Abwägungsprozess zu dem Ergebnis kommen, dass man einer zusätzliche Stromproduktion durch eine PV-Freiflächenanlage zustimmt.</p> <p>Von Seite der Gemeinde wird die Notwendigkeit eines Blendgutachtens nicht erkannt. Gegenüber dem Wohnplatz Neu Rietz rückt die PV-Freiflächenanlage auf eine Entfernung von etwa 250 m. In der 30,0 m breiten SPE 7-Fläche werden gleich zu Beginn höhere Gehölze angepflanzt, so dass innerhalb relativ kurzer Zeit von Neu Rietz aus die PV-Freiflächenanlage vollständig durch Gehölzpflanzungen verdeckt ist, so dass eine Blendung für Bewohner ausgeschlossen ist. Parallel der öffentlichen Wege wird jeweils eine dreireihige und 3,50 m hohe dichte Gehölzhecke zwischen Weg und der PV-Freiflächenanlage gepflanzt, so dass auf den Wegen eine mögliche Blendung der Autofahrer ausgeschlossen werden kann. Von daher wird der Empfehlung zur Erstellung eines Blendgutachtens nicht gefolgt.</p> <p>Eine wohnungsnaher Erholung erfolgt in der Regel über die Wege, zum Beispiel zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Daher kann ein Weg, der beidseitig durch eine mit 5,0 m breite Gehölzreihe, auch mit blühenden und fruchteentwickelnden Gehölzen sehr wohl auf kleinem Raum eine Erholungsfunktion haben. Und einen attraktiv hergerichteten Rastplatz zum Beispiel am Ostende des Baufeldes 3, auf dem Flurstück 39 oder integriert in die SPE 7 Fläche oder am Rande einer Waldfläche kann sehr wohl eine Erholungsfunktion, zum Beispiel als Pausenplatz auf einer Radtour haben.</p> <p>Da viele Menschen die Funktionsweise einer PV-Freiflächenanlage nicht unbedingt bewusst ist, kann für diejenigen, die es interessiert, durch eine erklärende Hinweistafel ein Anstoß gegeben werden, sich damit zu beschäftigen, weshalb aktuell eine so große Nachfrage nach Standorten für PV-Freiflächenanlagen besteht.</p> <p>Die Erwärmung der Luft direkt über den Photovoltaikmodulen ist relativ gering, zumal die leicht erwärmte Luft durch die gute Durchlüftung der</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Gefährdung durch ein erhöhtes Brandrisiko zu rechnen. Wie soll diesem Risiko begegnet werden?</p> <p>10. Wenn die Erschließung während der Bauphase über Rietz und Neu Rietz führen würde, (im Bereich von Neu-Rietz gibt es nur eine Kopfsteinpflasterstraße mit 3,00 m Breite und keine Gehwege) ist eine Gefährdung der dort lebenden Kinder zu erwarten.</p> <p>Zusammenfassung: Ich spreche mich dafür aus, dass produktive landwirtschaftliche Flächen (Bodenpunkte > 30) nicht mit PVA zugebaut werden sollten, sondern Flächen gefunden werden, die z.B. bereits versiegelt sind, an Autobahnen liegen oder durch militärische Nutzung belastet sind. Damit kann die Lebensmittelproduktion gesichert werden und die Natur wird nur im absolut notwendigen Maße überformt und zu Gewerbegebieten der Energiegewinnung umgewidmet. Ich bin der Überzeugung, dass Freiflächen-Solarparks einen angemessenen Abstand zur Wohnbebauung haben müssen, ähnlich den Windrädern mit 1000 m. Denn Emissionen und Blendwirkungen durch Solar-Module sind nicht ganz zu verhindern und der Mensch und Anwohner ist auch als Schutzgut zu betrachten. Daher bitte ich die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ das Vorhaben auf entsprechende Flächen zu beschränken bzw. auf geeignete Flächen zu verlagern.</p>	<p>Anlage sehr schnell verwirbelt wird. Aus dieser geringen Lufterwärmung ergibt sich keinerlei Brandgefahren für Häuser in Neu Rietz. Bei jeder Versiegelung des Bodens durch eine dichte Bebauung oder starke Bodenversiegelung, wie z.B. der Anlage von Stellplätzen vor Einkaufsmärkten entsteht eine deutlich höhere Lufterwärmung, so dass dann bei jedem neuen Einkaufsmarkt mit einer stark erhöhten Brandgefahr „durch erwärmte Luft“ gerechnet werden müsste. Das ist erkennbar nicht der Fall.</p> <p>Das Konzept der An- und Abfahrt von Baufahrzeugen wird so geändert, dass die Ortsdurchfahrten von Rietz und Neu Rietz nicht mehr betroffen sein werden. Der Baustellenverkehr soll sich so abwickeln, dass der westlich der Baufelder 1 und 2 gelegenen öffentliche Weg genutzt wird, der dann östlich der Ortslage von Haselhoff an die B 102 anbindet.</p>	<p>V</p>
<p>Öffentlichkeit VI</p>	<p>Stellungnahme vom 12.04.2023</p> <p>Aus vielerlei Gründen möchte ich mich gegen die hier ausgelegte Planung zum Bebauungsplan „Solarpark Haseloff Südost - Haseloff“</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>aussprechen und bitte die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ das Projekt so nicht zu beschließen. Folgende Punkte finde ich problematisch:</p> <p>1. In dem Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 ist die geplante Fläche fast vollständig als „<u>landwirtschaftliche Vorrangfläche</u>“ gekennzeichnet. Wenn große Teile mit deutlich mehr als 30 Bodenpunkten (bis zu 50 BP!) zu den guten Böden im Landkreis gehören, warum soll dann gerade dort ein Solarpark entstehen?</p> <p>2. Die Gemeinde Mühlenfließ sagt, dass die <u>Steuereinnahmen</u> der örtlichen landwirtschaftlichen Unternehmen ein „bedeutsamer Gesichtspunkt für die Planaufstellung“ ist. Warum wird dann ein Investor (90%) aus Lübben- Westfalen gewählt und nicht eine Bürger-Investitionsgemeinschaft aus der Gemeinde / Region?</p>	<p>Für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einer Fläche sind nicht nur die Bodenpunkte entscheidend, sondern vor allem auch die jeweilige Ertragssicherheit. Der örtliche Landwirt hatte im Gebiet des jetzt geplanten Solarparks innerhalb der letzten fünf Jahre zwei Erntetotalausfälle. Die durch die Eiszeit an diesen Standort geschobenen Erden sind im hohen Maße durch kleine und mittlere Steine durchsetzt. Aufgrund der aktuell zunehmenden wärmeren und trockenen Zeitabschnitte, erhitzen sich die Steine im Besonderen, so dass sie innerhalb des Erdreichs wie kleine Öfen wirken. Dieser Umstand erfolgt insbesondere dann, wenn der Acker umgebrochen wurde und keine schützende Wiesenflora über der Erde liegt. In den zwei Jahren der Erntetotalausfälle hatten die frisch gepflanzten Setzlinge aufgrund des erwärmten und ausgetrockneten Bodens keine Chance Wurzeln zu bilden, die aus der Erde Wasser ziehen können. Der Bericht der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming der Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0 mit Stand 08.02.2023 stellt fest, dass Geltungsbereiche von aktuellen B-Planverfahren für PV-Freiflächenanlagen aus der bisher im Regionalplanentwurf geplante Vorranggebiete für Landwirtschaft herausgenommen werden sollen. Das würde dann auch den B-Plan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ betreffen. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass ein Stichtag für die Berücksichtigung noch festgelegt werden muss. Aufgrund dieses aktuellen Sachverhaltes kann festgestellt werden, dass der B-Planentwurf „PV Haseloff Südost-Haseloff“ in Zukunft nicht im Widerspruch zum neuen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 stehen würde.</p> <p>Neben dem hohen öffentlichen Interesse an einer gesicherten Energieerzeugung und hier vor allem aus regenerativer Energieerzeugung, ist es ein legitimes Interesse einer Kommune oder auch eines Amtsbezirks mögliche Steuereinnahmen in den Abwägungsprozess einzubeziehen. In der Gruppe der Vorhabenträger befindet sich auch der Grundeigentümer und Betreiber eines örtlichen landwirtschaftlichen Betriebes. Mit einer Zusatzeinnahme aus dieser Energieerzeugung wird so ein landwirtschaftlicher Betrieb langfristig wirtschaftlich gesichert und damit auch die dort bestehenden Arbeitsplätze. Und durch notwendige langfristige Pflegemaßnahmen der Gehölzflächen, der Wiesenflächen unter den PV-</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>3. Die <u>Vertreter der Gemeinde Mühlenfließ</u> haben eine Erweiterung des Windparks östlich von Haseloff (wpd-Windpark Nr. 526) in ihrer Sitzung vom 05.01.2023 (Beschluss-Nr.: 82/GVMü) einstimmig versagt mit der Begründung,„... dass die bis dato bestehende Erzeugung von elektrischer Energie pro Kopf der auf ihrem Gemeindeland lebenden Bürger überdurchschnittlich im Vergleich mit anderen Gemeinden sei und es daher <u>nicht zumutbar</u> (und somit unverhältnismäßig) sei, einer Erweiterung des bestehenden Windparks zuzustimmen. Warum ist es dann zumutbar einen zusätzlichen Solarpark zu bauen?</p> <p>4. Die Lage und der Winkel der geplanten PV-Felder werden für die Bewohner von Neu Rietz eine massive <u>Blendwirkung</u> haben. Gibt es hierfür ein Gutachten?</p> <p>5. Warum wird <u>ein weiteres Umspannwerk</u> und nicht der Anschluss an</p>	<p>Modulen oder der am Waldrand befindlichen Blühwiesen, sowie durch Serviceleistungen durch Wartung der Anlage entstehen weitere Arbeitsplätze. Die Steuereinnahmen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, dem Betrieb des Solarkraftwerkes und aus der Lohn- bzw. Einkommenssteuer der Arbeitskräfte kommt zu großen Teilen der Gemeinde zu Gute.</p> <p>Die Entscheidung einer Gemeindevertretung erfolgt jeweils konkret am Einzelvorhaben. Da bei Windkraftanlagen eine sehr viel höhere Raumwirksamkeit vorliegt, ein hoher Eingriff in das Landschaftsbild und durch Schallemissionen bzw. Schallimmissionen an Wohnstandorten und dem teilweisen Schattenwurf, bestehen dort in zahlreichen Gemeinden größere Bedenken gegen flächenhafte Ausweitungen von Windparks. Als zusätzliches Argument wird dazu oft noch ausgeführt, man habe bereits sein „Soll erfüllt“ bei der Erzeugung von Energie durch Wind und Sonne. PV-Freiflächenanlagen benötigen zwar deutlich mehr Fläche, haben in der Regel aber nicht solche weitere Raumwirksamkeit und können sich eher in vorhandene Landschaftsstrukturen einfügen. Außerdem erzeugen sie weder Lärm noch Schatten oder Gerüche (wie z. T. von Biogasanlagen). Und angesichts der zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz der Erforderlichkeit einer veränderten Energieerzeugung, auch zum Klimaschutz, kann dann in einer Gemeinde bei einer Planung für eine PV-Freiflächenanlage hier der Abwägungsprozess zu dem Ergebnis kommen, dass man einer zusätzliche Stromproduktion durch eine PV-Freiflächenanlage zustimmt.</p> <p>Von Seite der Gemeinde wird die Notwendigkeit eines Blendgutachtens nicht erkannt. Gegenüber dem Wohnplatz Neu Rietz rückt die PV-Freiflächenanlage auf eine Entfernung von etwa 250 m. In der 30,0 m breiten SPE 7-Fläche werden gleich zu Beginn höhere Gehölze angepflanzt, so dass innerhalb relativ kurzer Zeit von Neu Rietz aus die PV-Freiflächenanlage vollständig durch Gehölzpflanzungen verdeckt ist, so dass eine Blendung für Bewohner ausgeschlossen ist. Parallel der öffentlichen Wege wird jeweils eine dreireihige und 3,50 m hohe dichte Gehölzhecke zwischen Weg und der PV-Freiflächenanlage gepflanzt, so dass auf den Wegen eine mögliche Blendung der Autofahrer ausgeschlossen werden kann. Von daher wird der Empfehlung zur Erstellung eines Blendgutachtens nicht gefolgt.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorentwurfes der Planung war noch</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>die bereits bestehenden Umspannwerke geplant? Dadurch würde die Landschaft nicht weiter verbaut und Boden nicht unnötig versiegelt.</p> <p>6. Im Plan werden für die Sondergebiete PV <u>0,65 GRZ</u> angesetzt, dies bedeutet, dass die Module dicht an dicht stehen würden. Wie soll dann die <u>Beweidung mit Schafen</u> zwischen den Modulen gehen?</p> <p>7. In der Planbegründung wird geschrieben, dass Wanderwege angelegt werden und eine Aussichtsplattform über dem „<u>Meer der PV-Anlagen ...</u>“. Feldwege als Wanderwege gibt es bereits. Es hört sich eher nach einem <u>Gewerbepark-Aussichtsplatz</u> an, wie soll dies zur Erholung dienen?</p> <p>8. Es liegen zwei fremde Flurstücke (32,33 Flur 3) zwischen den Planflächen, die nicht eingezäunt sind. Daraus ergibt sich ein <u>Zwangswechsel</u> für das Wild auf einer Länge von 650m mit der Folge, dass diese Fläche</p>	<p>nicht abschließend geklärt, ob das für den Stromanschluss bisher geplante Umspannwerk noch über ausreichend Kapazität verfügt, um dort den in den B-Plänen von Mühlenfließ und Niemeck erzeugten Strom aufnehmen kann. Daher schafft der B-Plan die vorsorgliche Möglichkeit ein weiteres Umspannwerk innerhalb des Sondergebietes im Baufeld 1 bauen zu können. Da die GRZ dort weiterhin bei 0,65 festgesetzt bleibt, führt dieses nicht zu einer Mehrversiegelung.</p> <p>Die GRZ 0,65 bedeutet, dass maximal 65 % der Fläche überdacht werden darf und 35 % der Fläche unter „freiem Himmel“ sind. Auf diese 35 % der Fläche erfolgt auch eine Sonnenbestrahlung, die bei niedriger Sonne zum Teil auch ein Stück unter die Module reicht. Es wird von einer Schafsbesatzung von bis zu 10 Schafen pro 1 ha ausgegangen, d. h. im Baufeld 2 wären es 360 Schafe. Das mit 359.262 qm größte Sondergebiet verfügt somit über 125.741,7 qm nicht überdachte Fläche. Würden die 360 Schafe im Baufeld 2 nur auf Flächen „unter freiem Himmel“ sich aufhalten, hätte jedes Schaf 349,28 qm zur Verfügung. Da die Module aber mit der Unterkante 0,80 m über dem Gelände stehen, können sich die Schafe auf 359.265 qm (997,95 qm pro Schaf) frei bewegen. Die Flächen wirken z. B. wie Schutzhütten, wo die Schafe bei Regen oder großer Hitze Unterschlupf finden</p> <p>Eine wohnungsnaher Erholung erfolgt in der Regel über die Wege, zum Beispiel zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Daher kann ein Weg, der beidseitig durch eine mit 5,0 m breite Gehölzreihe, auch mit blühenden und fruchteentwickelnden Gehölzen sehr wohl auf kleinem Raum eine Erholungsfunktion haben. Und einen attraktiv hergerichteten Rastplatz zum Beispiel am Ostende des Baufeldes 3, auf dem Flurstück 39 oder integriert in die SPE 7 Fläche oder am Rande einer Waldfläche kann sehr wohl eine Erholungsfunktion, zum Beispiel als Pausenplatz auf einer Radtour haben.</p> <p>Da viele Menschen die Funktionsweise einer PV-Freiflächenanlage nicht unbedingt bewusst ist, kann für diejenigen, die es interessiert, durch eine erklärende Hinweistafel ein Anstoß gegeben werden, sich damit zu beschäftigen, weshalb aktuell eine so große Nachfrage nach Standorten für PV- Freiflächenanlagen besteht.</p> <p>Auf das ursprünglich geplante Baufeld 4 im Osten des Geltungsbereiches des B-Plans wird verzichtet, so dass sich die ursprünglich zwischen den Baufeldern 2 und 4 gelegene 80 m breite Fläche für Landwirtschaft</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>stark durch den Wildwechsel belastet werden würde. Wie soll ein Ausgleich an die betroffenen Landwirte erfolgen?</p> <p>9. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die <u>Dorflage Neu Rietz</u>. Es ist mit einer Erhitzung der Umgebung (Hauptwindrichtung Südwest) und einer Gefährdung durch ein erhöhtes <u>Brandrisiko</u> zu rechnen. Wie soll diesem Risiko begegnet werden?</p> <p>10. Wenn die Erschließung während der Bauphase über Rietz und Neu Rietz führen würde, (im Bereich der Dorflage Neu Rietz gibt es nur Kopfsteinpflasterstraße mit 3,00m und ohne Gehwege) wäre eine Gefährdung der dort lebenden Kinder zu erwarten.</p> <p>Zusammenfassung: Ich spreche mich dafür aus, dass produktive landwirtschaftliche Flächen (Bodenpunkte > 30) nicht mit Solarpanelen zugebaut werden sollten, sondern Flächen gefunden werden, die z.B. bereits versiegelt sind, an Autobahnen liegen oder durch militärische Nutzung belastet sind. Damit kann die Lebensmittelproduktion gesichert werden und die Natur nur im absolut notwendigen Maße überformt und zu Gewerbegebieten der Energiegewinnung werden. Ich bin der Überzeugung, dass Freiflächen-Solar parks einen angemessenen Abstand zur Wohnbebauung haben müssen, ähnlich den Windrädern mit 1000 m. Denn Emissionen und Blendwirkungen durch Solar-Module sind nicht ganz zu verhindern und der Mensch und Anwohner ist auch als Schutzgut zu betrachten.</p> <p>Daher bitte ich die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ das Vorhaben auf entsprechende Flächen zu beschränken bzw. auf geeignete Flächen zu verlagern.</p>	<p>nicht als ein vorrangiger Wildkorridor entwickeln kann. Mit dem Flurstück 32 der Flur 3 der Gemarkung Haseloff direkt angrenzend an den Solarpark, beginnt die nach Osten, Norden und Süden offene Landschaft. Nach der vorgenommenen Entwurfsänderung ist nicht erkennbar, dass auf den betroffenen Flächen jetzt keine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche mehr möglich sein sollte.</p> <p>Die Erwärmung der Luft direkt über den Photovoltaikmodulen ist relativ gering, zumal die leicht erwärmte Luft durch die gute Durchlüftung der Anlage sehr schnell verwirbelt wird. Aus dieser geringen Lufterwärmung ergibt sich keinerlei Brandgefahren für Häuser in Neu Rietz. Bei jeder Versiegelung des Bodens durch eine dichte Bebauung oder starke Bodenversiegelung, wie z.B. der Anlage von Stellplätzen vor Einkaufsmärkten entsteht eine deutlich höhere Lufterwärmung, so dass dann bei jedem neuen Einkaufsmarkt mit einer stark erhöhten Brandgefahr „durch erwärmte Luft“ gerechnet werden müsste. Das ist erkennbar nicht der Fall.</p> <p>Das Konzept der An- und Abfahrt von Baufahrzeugen wird so geändert, dass die Ortsdurchfahrten von Rietz und Neu Rietz nicht mehr betroffen sein werden. Der Baustellenverkehr soll sich so abwickeln, dass der westlich der Baufelder 1 und 2 gelegenen öffentliche Weg genutzt wird, der dann östlich der Ortslage von Haselhoff an die B 102 anbindet.</p>	<p>Z</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>Öffentlichkeit VII</p>	<p>Stellungnahme vom 12.04.2023</p> <p>Als direkt betroffene Anwohnerin aus dem Ort Neu Rietz, bin ich in aus vielerlei Gründen gegen die hier ausgelegte Planung zum Bebauungsplan „Solarpark Haseloff Südost - Haseloff“ und bitte die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ das Projekt so nicht zu beschließen. Im Einzelnen sind folgende Punkte nach meiner Ansicht problematisch:</p> <p>1. In der <u>Raumordnung und Landesplanung Berlin-Brandenburg</u> wird der Freiraumentwicklung eine besondere Bedeutung zugemessen (Grundsatz 6.1 LEPro). „Bei Planung und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen“. Diesem Grundsatz wird mit der hier geplanten PV-Anlage, mit mehr als 62 ha in einer unzerschnittenen landschaftlichen Kulisse, keine Beachtung geschenkt. Ich bitte daher die Gemeinde diesem Grundsatz zu folgen und den Freiraum entsprechend zu schützen.</p> <p>2. In dem <u>Regionalplan Havelland-Fläming 3.0</u> ist die beplante Fläche fast vollständig als „landwirtschaftliche Vorrangfläche“ gekennzeichnet. Dieser Einschätzung der landwirtschaftlichen Fläche, die in großen Teilen mit deutlich mehr als 30 Bodenpunkten (bis zu 50 BP!) zu den guten Böden im Landkreis gehören, folge ich ausdrücklich. Nach der Anpassungs- und Beachtungspflicht der regionalplanerischen Ziele kann eine PV-Anlage an diesem Standort nicht den regionalplanerischen Zielen folgen und ist damit abzulehnen. Eine hier so benannte</p>	<p>Es ist richtig, dass den Belangen des Freiraumschutzes bei der Bauleitplanung ein hohes Gewicht beizumessen ist. Aber auch dieser Belang unterliegt dem Abwägungsprozess anderer, auch öffentlicher Belange. In einer industriell geprägten Gesellschaft, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland vorzufinden ist besteht aber auch ein hohes, bis sehr hohes öffentliches Interesse an einer gesicherten Energieversorgung. Das betrifft auch die Bürger in Neu Rietz. Aus Gründen des Klimaschutzes besteht darüber hinaus die dringende Notwendigkeit von der Energieerzeugung durch die Verbrennung fossiler Materialien von Kohle bis Gas möglichst schnell auszustiegen.</p> <p>Diese Umstellung der Energieerzeugung bedeutet, dass in den ländlichen Räumen der BR Deutschland in erhöhtem Maße Energie erzeugt werden muss durch die Nutzung der Energie aus Wind und Sonne, woraus sich auch die Notwendigkeit ergibt auf größeren Freiflächen PV-Freiflächenanlagen zu bauen. Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Abwägung unterschiedlicher Belange entschieden im Sinne des Gemeinwohls der Gesamtbevölkerung einen entsprechenden Beitrag zu leisten zur Energieerzeugung durch eine PV-Freiflächenanlage. Eine Zerschneidung der Landschaft wird daher minimiert, in dem alle durch die Öffentlichkeit benutzbare Wegebeziehungen erhalten bleiben und durch eine vollständige Eingrünung der Anlagen durch 5,0 m breite, dreireihige Gehölzstreifen mit 3,50 m Wuchshöhe. Dadurch erfolgt eine verbesserte Einfügung in das Landschaftsbild.</p> <p>Für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einer Fläche sind nicht nur die Bodenpunkte entscheidend, sondern vor allem auch die jeweilige Ertragssicherheit. Der örtliche Landwirt hatte im Gebiet des jetzt geplanten Solarparks innerhalb der letzten fünf Jahre zwei Erntetotalausfälle. Die durch die Eiszeit an diesen Standort geschobenen Erden sind im hohen Maße durch kleine und mittlere Steine durchsetzt. Aufgrund der aktuell zunehmenden wärmeren und trockenen Zeitabschnitte, erhitzen sich die Steine im Besonderen, so dass sie innerhalb des Erdreichs wie kleine</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>„Doppelnutzung“ durch eine parallele Haltung von 620 Schafen in dem Bereich der Module, entspricht nicht der Definition von Agri-PV und ist somit auf einer landwirtschaftlichen Vorrangfläche nicht zulässig.</p> <p>3. Die Gemeinde Mühlenfließ stellt darauf ab, dass die <u>Steuereinnahmen</u> der örtlichen landwirtschaftlichen Unternehmen ein „bedeutsamer Gesichtspunkt für die Planaufstellung“ sei. Es ist also davon auszugehen, dass die Gemeinde Mühlenfließ mit bedeutsamen Einnahmen zu ihren Gunsten rechnet. Aber wo gehen die Einnahmen des Investors sowie der Betreibergesellschaft hin? Ich bitte um eine Aufklärung dazu, wie auch um die in diesem Zusammenhang wichtigen Informationen aus dem städtebaulichen Vertrag zu dem Solarpark.</p>	<p>Öfen wirken. Dieser Umstand erfolgt insbesondere dann, wenn der Acker umgebrochen wurde und keine schützende Wiesenflora über der Erde liegt. In den zwei Jahren der Ernteauffälle hatten die frisch gepflanzten Setzlinge aufgrund des erwärmten und ausgetrockneten Bodens keine Chance Wurzeln zu bilden, die aus der Erde Wasser ziehen können. Der Bericht der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming der Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0 mit Stand 08.02.2023 stellt fest, dass Geltungsbereiche von aktuellen B-Planverfahren für PV-Freiflächenanlagen aus der bisher im Regionalplanentwurf geplante Vorranggebiete für Landwirtschaft herausgenommen werden sollen. Das würde dann auch den B-Plan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ betreffen. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass ein Stichtag für die Berücksichtigung noch festgelegt werden muss. Aufgrund dieses aktuellen Sachverhaltes kann festgestellt werden, dass der B-Planentwurf „PV Haseloff Südost-Haseloff“ in Zukunft nicht im Widerspruch zum neuen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 stehen würde.</p> <p>Die bisherige Definition von Agri-PV ist sehr einseitig und zeigt nicht die Vielfältigkeit einer Doppelnutzung von PV-Modulen und einer landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Auf dieser Fläche wird eine Schafsbeweidung erfolgen, dessen Fleisch mit Bioqualität später regional vermarktet wird. Trotz der Zunahme vegetarischer und veganer Ernährung der Bevölkerung in Deutschland stellt Fleisch, hier Schafsfleisch, nach wie vor ein Grundnahrungsmittel dar. Somit ist festzustellen, dass diese Fläche aufgrund der Doppelnutzung nicht für die Erzeugung von Grundnahrungsmitteln verlorengegangen ist.</p> <p>Neben dem oben dargestellten hohen öffentlichen Interesse an einer gesicherten Energieerzeugung und hier vor allem aus regenerativer Energieerzeugung, ist es ein legitimes Interesse einer Kommune oder auch eines Amtsbereiches mögliche Steuereinnahmen in den Abwägungsprozess einzubeziehen. In der Gruppe der Vorhabenträger befindet sich auch der Grundeigentümer und Betreiber eines örtlichen landwirtschaftlichen Betriebes. Mit einer Zusatzeinnahme aus dieser Energieerzeugung wird so ein landwirtschaftlicher Betrieb langfristig wirtschaftlich gesichert und damit auch die dort bestehenden Arbeitsplätze. Und durch notwendige langfristige Pflegemaßnahme der Gehölzflächen, der Wiesenflächen unter den PV-Modulen oder der am Waldrand befindlichen Blühwiesen, sowie durch Serviceleistungen durch Wartung der Anlage entstehen weitere Arbeitsplätze. Die Steuereinnahmen aus dem</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>4. Die Vertreter der Gemeinde Mühlenfließ haben eine Erweiterung des Windparks östlich von Haseloff (wpd-Windpark Nr. 526) in ihrer Sitzung vom 05.01.2023 (Beschluss-Nr.: 82/GVMü) das Einvernehmen einstimmig versagt mit der in besagter Sitzung vorgebrachten Begründung, dass die bis dato bestehende Erzeugung von elektrischer <u>Energie pro Kopf</u> der auf ihrem Gemeindeland lebenden Bürger überdurchschnittlich im Vergleich mit anderen Gemeinden sei und es daher nicht zumutbar (und somit unverhältnismäßig) sei, einer Erweiterung des bestehenden Windparks zuzustimmen. Davon ausgehend, dass bei sowohl der Windkraft als auch der Solarenergie das Produkt in Watt/h gemessen wird und damit vergleichbar ist, stellt sich die Frage nach der zwingenden Logik der Zustimmung der Gemeindevertreter für den Vorentwurf des Bebauungsplans des PV Haseloff Südost-Haseloff am 23.02.2023. Ich bitte um nachvollziehbare Begründung dieses Votums anhand der geltend gemachten Ablehnungsargumente.</p> <p>5. Nach den <u>Handlungsempfehlungen des Landes Brandenburg</u> sollen solche Vorhaben so platziert werden, dass sie von den anliegenden Orten und der Bevölkerung akzeptiert werden. Dazu hatte unter der Leitung der Zukunftsagentur Brandenburg /Wirtschaftsförderung Brandenburg bereits im April 2022 ein Vor-Ort Termin stattgefunden, in dem die Bedenken der Bevölkerung dargestellt wurden. Diese Bedenken - wie Abstand zur Wohnbebauung, landwirtschaftliche Vorrangfläche, Blendwirkung etc. - wurde in dem Bebauungsplan jedoch in keiner Weise berücksichtigt. Die Nichterwähnung der Frage nach der Akzeptanz des Vorhabens durch die direkt betroffenen Bevölkerung (welche bekanntlich nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Mühlenfließ ansässig ist), ignoriert somit bewußt die Handlungsempfehlungen des Landes Brandenburg. Was hat die Gemeindevertretung Mühlenfließ positiv unternommen, die Bevölkerungsakzeptanz für das PV Haseloff Südost zu erfragen und festzustellen ? Gab es jenseits der öffentlichen Gemeindeversammlungen durch die Gemeindevertretung organisierte und durchgeführte Informationsveranstaltungen für Bewohner und Betroffene zu der Befriedung von 62 Hektar</p>	<p>landwirtschaftlichen Betrieb, dem Betrieb des Solarkraftwerkes und aus der Lohn- bzw. Einkommenssteuer der Arbeitskräfte kommt zu großen Teilen der Gemeinde zu Gute.</p> <p>Die Entscheidung einer Gemeindevertretung erfolgt jeweils konkret am Einzelvorhaben. Da bei Windkraftanlagen eine sehr viel höhere Raumwirksamkeit vorliegt, ein hoher Eingriff in das Landschaftsbild und durch Schallemissionen bzw. Schallimmissionen an Wohnstandorten und dem teilweisen Schattenwurf, bestehen dort in zahlreichen Gemeinden größere Bedenken gegen flächenhafte Ausweitungen von Windparks. Als zusätzliches Argument wird dazu oft noch ausgeführt, man habe bereits sein „Soll erfüllt“ bei der Erzeugung von Energie durch Wind und Sonne. PV-Freiflächenanlagen benötigen zwar deutlich mehr Fläche, haben in der Regel aber nicht solche weitere Raumwirksamkeit und können sich eher in vorhandene Landschaftsstrukturen einfügen. Außerdem erzeugen sie weder Lärm noch Schatten oder Gerüche (wie z. T. von Biogasanlagen). Und angesichts der zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz der Erforderlichkeit einer veränderten Energieerzeugung, auch zum Klimaschutz, kann dann in einer Gemeinde bei einer Planung für eine PV-Freiflächenanlage hier der Abwägungsprozess zu dem Ergebnis kommen, dass man einer zusätzliche Stromproduktion durch eine PV-Freiflächenanlage zustimmt.</p> <p>Die Unterstellung, dass die Gemeinde Mühlenfließ „somit bewusst die Handlungsempfehlungen des Landes Brandenburg ignoriert“ wird zurückgewiesen. Insbesondere die nach Baugesetzbuch vorgesehene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und dazu gehören natürlich auch die Einwohner von Neu Rietz, bietet direkt die Möglichkeit seine Bedenken vorzutragen. Die Gemeinde hat sich auch entschieden diese frühzeitige Öffentlichkeit nicht durch eine an einem Abend durchgeführte Einwohnerversammlung gesetzeskonform durchzuführen, sondern in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung aller Entwurfsunterlagen. Dadurch wird der Öffentlichkeit eine bessere Möglichkeit gegeben die Unterlagen zu studieren und dann mögliche eigene Bedenken zu formulieren. Dieses wurde auch ausführlich von mehreren Bürgerinnen und Bürgern genutzt. Und die Gemeinde hat durch eine Änderung des Planentwurfes im süd-östlichen Teil des Plangebietes auf diese Stellungnahmen reagiert, so dass es eine falsche Unterstellung ist, dass die Bedenken „in dem Bebauungsplan jedoch in keinster Weise berücksichtigt wurden“. Aktuell</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>(= 1,06% der Gesamtfläche der Gemeinde) auf dem Gemeindegebiet in Form eines eingezäunten PV-Parks, insbesondere in Haseloff und der direkt betroffenen Nachbargemeinde Neu Rietz/Treuenbrietzen?</p> <p>6. Die Lage und der Winkel der geplanten PV-Felder deuten darauf hin, dass es für die Bewohner von Neu Rietz in den späteren Nachmittagsstunden aufgrund des Sonnenlaufs zu <u>Blendwirkung</u> durch gespiegelte Sonnenstrahlen kommen kann. Gibt es hierfür ein Gutachten, was dieses potentiell störende Strahlenproblem als nicht gegeben ausweist? Der Bebauungsplan gibt hierüber keine Auskunft. Die hierzu mündlich gemachten zurückweisenden Behauptungen des Vorhabenträgers über die Nichtexistenz dieser Problematik sind nicht geeignet, die tatsächlichen Gegebenheiten wiederzuspiegeln. Diesbezügliche Bedenken seitens der durch das Vorhaben betroffenen Bevölkerung sind nur durch entsprechende Gutachten anerkannter, unabhängiger Institutionen zu entkräften. Ich bitte um entsprechende Vorlagen.</p> <p>7. Was sind die in dem einsehbaren Bebauungsplan genannten „städtebaulichen Gründe“, die dazu führen, dass das Waldgebiet (6,2 ha) mit in das Plangebiet integriert wurden?</p> <p>8. Warum wird ein weiteres Umspannwerk und nicht der Anschluss an die bereits bestehenden Umspannwerke geplant? Wird hier der Grundsatz des sparsamen Flächenverbrauchs / Versiegelung gewahrt?</p>	<p>gibt es noch keinen rechtskräftigen Bebauungsplan, sondern die Gemeinde befindet sich noch im Planungsprozess. Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen wird auf das im Vorentwurf noch geplante Bau Feld 4 eines Sondergebietes „Solar/Photovoltaik“ verzichtet, so dass die eingezäunte PV-Freiflächenanlage erst 250 m westlich des westlichen Wohnhauses von Neu Rietz entsteht. Es wird eine ca. 30 m breite und ca. 250 m lange Gehölzpflanzung angelegt, die einen vollständigen Sichtschutz bietet und durch diese Maßnahme wird es keinerlei Blendwirkung für die Bewohner von Neu Rietz geben können.</p> <p>Von Seite der Gemeinde wird die Notwendigkeit eines Blendgutachtens nicht erkannt. Gegenüber dem Wohnplatz Neu Rietz rückt die PV-Freiflächenanlage auf eine Entfernung von etwa 250 m. In der 30,0 m breiten SPE 7-Fläche werden gleich zu Beginn höhere Gehölze angepflanzt, so dass innerhalb relativ kurzer Zeit von Neu Rietz aus die PV-Freiflächenanlage vollständig durch Gehölzpflanzungen verdeckt ist, so dass eine Blendung für Bewohner ausgeschlossen ist. Parallel der öffentlichen Wege wird jeweils eine dreireihige und 3,50 m hohe dichte Gehölzhecke zwischen Weg und der PV-Freiflächenanlage gepflanzt, so dass auf den Wegen eine mögliche Blendung der Autofahrer ausgeschlossen werden kann. Von daher wird der Empfehlung zur Erstellung eines Blendgutachtens nicht gefolgt.</p> <p>Ein städtebaulicher Grund ist eine klare und städtebaulich sinnvolle Grenzziehung für den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Daher wird in aller Regel die Grenze des B-Plangeltungsbereiches an einer Flurstückgrenze gezogen, so dass die Flurstücke dann vollständig im jeweiligen B-Plangeltungsbereich liegen. Das Flurstück 30 der Flur 3 der Gemarkung Haseloff beinhaltet zum größten Teil das Bau Feld 2 mit dem Sondergebiet „Solar/Photovoltaik“ und im nördlichen Teil die 6,04 ha große Waldfläche. Für den Zustand, den Erhalt und die Pflege dieses Waldbereiches ergibt sich durch diese Festsetzung keine Veränderung, denn die Waldbewirtschaftung unterliegt dem Brandenburgischen Waldgesetz.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorentwurfes der Planung war noch nicht abschließend geklärt, ob das für den Stromanschluss bisher geplante Umspannwerk noch über ausreichend Kapazität verfügt, um dort den in den B-Plänen von Mühlenfließ und Niemeck erzeugten Strom aufnehmen kann. Daher schafft der B-Plan die vorsorgliche Möglichkeit ein</p>	<p>Z</p> <p>K</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>9. Im Plan werden für die Sondergebiete PV 0,65 GRZ angesetzt. Dies würde eine starke Verdichtung der Bestockung mit Modulen bedeuten. Mit welcher Begründung soll diese massive Bestockung erfolgen, wenn doch die Beweidung mit Schafen geplant ist? Hier ergibt sich für mich ein Widerspruch in der Argumentation.</p> <p>10. Die Begründung des Eigentümers, dass die Fläche trotz der hohen Bodenpunkte <u>keinen Ertrag</u> bringen würde, ist nicht belegt. Die letzten Dürrejahre mit sehr geringem Niederschlag sind tatsächlich für alle Landwirte eine Herausforderung und haben verbreitet zu Ernteauffällen geführt. Deshalb können aber nicht alle Flächen zu PV-Flächen umgebaut werden. Denn die Landwirtschaft hat den Auftrag die Ernährung der Bevölkerung zu sichern. Auf der Planfläche wurde nach meiner Kenntnis in den letzten Jahren Bio-Getreide, Bio-Hanf und Bio-Sonnenblumen angebaut, die an die bekannte Marke Seitenbacher verkauft wurden. Insbesondere die Hanfernte wurde als besonders gut beschrieben. Die Güte der landwirtschaftlichen Betriebsführung kann hier nicht beurteilt werden, aber die alleinige Aussage des Flächen-Eigentümers kann nicht als geprüfte Tatsache dargestellt werden. Hier gilt es ein entsprechendes Ertragspotential-Gutachten vorzulegen.</p>	<p>weiteres Umspannwerk innerhalb des Sondergebietes im Baufeld 1 bauen zu können. Da die GRZ dort weiterhin bei 0,65 festgesetzt bleibt, führt dieses nicht zu einer Mehrversiegelung.</p> <p>Eine „Bestockung“ bedeutet das Anpflanzen von Gehölzen. Und wenn die Gehölze einer Baum- und Buschreihe z. B. alle 10 Jahre zurückgeschnitten werden, heißt dieses „auf den Stock setzen“. Eine Bestockung der Fläche findet nicht statt.</p> <p>Wahrscheinlich ist der Begriff „Überdachung“ gemeint. Die GRZ 0,65 bedeutet, dass maximal 65 % der Fläche überdacht werden darf und 35 % der Fläche unter „freiem Himmel“ sind. Auf diese 35 % der Fläche erfolgt auch eine Sonnenbestrahlung, die bei niedriger Sonne zum Teil auch ein Stück unter die Module reicht. Es wird von einer Schafbesatzung von bis zu 10 Schafen pro 1 ha ausgegangen, d. h. im Baufeld 2 wären es 360 Schafe. Das mit 359.262 qm größte Sondergebiet verfügt somit über 125.741,7 qm nicht überdachte Fläche. Würden die 360 Schafe im Baufeld 2 nur auf Flächen „unter freiem Himmel“ sich aufhalten, hätte jedes Schaf 349,28 qm zur Verfügung. Da die Module aber mit der Unterkante 0,80 m über dem Gelände stehen, können sich die Schafe auf 359.265 qm (997,95 qm pro Schaf) frei bewegen. Die Module auf den Flächen wirken z. B. wie Schutzhütten, wo die Schafe bei Regen oder großer Hitze Unterschlupf finden</p> <p>Für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einer Fläche sind nicht nur die Bodenpunkte entscheidend, sondern vor allem auch die jeweilige Ertragssicherheit. Der örtliche Landwirt hatte im Gebiet des jetzt geplanten Solarparks innerhalb der letzten fünf Jahre zwei Erntetotalausfälle. Die durch die Eiszeit an diesen Standort geschobenen Erden sind im hohen Maße durch kleine und mittlere Steine durchsetzt. Aufgrund der aktuell zunehmenden wärmeren und trockenen Zeitabschnitte, erhitzen sich die Steine im Besonderen, so dass sie innerhalb des Erdreichs wie kleine Öfen wirken. Dieser Umstand erfolgt insbesondere dann, wenn der Acker umgebrochen wurde und keine schützende Wiesenflora über der Erde liegt. In den zwei Jahren der Ernteauffälle hatten die frisch gepflanzten Setzlinge aufgrund des erwärmten und ausgetrockneten Bodens keine Chance Wurzeln zu bilden, die aus der Erde Wasser ziehen können.</p> <p>Vor dem Bau der PV-Module wird das Ackerland in eine Wiesenfläche umgewandelt, mit einer Gräseraussaat, die sicherstellt, dass die neue Grasnarbe sowohl in den nicht überdachten, wie in den überdachten Flächen erhalten bleibt. So kann die Fläche als Weidefläche für kleine und</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>11. In dem Vorentwurf der Begründung wird beschrieben, dass bis zu 620 Schafe zwischen und unter den Modulen weiden sollen. Wie soll der angeblich ertragsschwache und Grundwasserferne Boden einen Schafbesatz von 10 Schafen pro Hektar (620 Tiere=Höchstbesatz/ha) ernähren? Hierbei würde es sich um eine <u>intensive Schafhaltung</u> handeln, die nur in niederschlagsreichen Gebieten üblich ist. Dies widerspricht den Aussagen über die geringe Ertragskraft der Böden. Wir bitten um eine Besatzberechnung.</p> <p>12. Wie soll neben der intensiven Beweidung noch eine Heuernte möglich sein? Es wird eine konkrete Ertragsberechnung auf den Flächen erbeten, die die Beschattung durch die Module berücksichtigt, wie auch die nur teilweise Durchfeuchtung des Bodens aufgrund der Abdeckung durch die Module. Ebenfalls wird eine Beschreibung der Erntetechnik für die Flächen unter den PV-Elementen gebeten, soll diese in Handarbeit mit der Sense erfolgen?</p> <p>13. Weiterhin wird in der Begründung formuliert, dass durch den „ . . hohen Steinanteil sich der <u>Boden sehr aufheizt</u> und dies mit zu den Totalausfällen bei der Ernte geführt habe, und es daher besser wäre eine geschlossene Grasdecke zu haben“. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, da basierend auf guter landwirtschaftlicher Praxis eine geschlossene Gründüngung über den Winter und nach dem Umbruch im Frühjahr ein im Sommer bereits geschlossenes Roggenfeld, Kartoffelfeld oder Hanffelder eine mindestens ebensolche Bodenabkühlung bewirkt.</p> <p>14. Sind die benannten <u>Ernteauffälle</u> des Vorhabenträgers bei benachbarten Landwirten vergleichbar ausgefallen? Wäre eine mögliche Schlussfolgerung daraus, die angebauten Kulturen entsprechend dem Klimawandel anzupassen, naheliegend gewesen?</p> <p>15. In der Planbegründung wird geschrieben : „<u>Darüberhinausgehend</u></p>	<p>mittelgroße Tiere dienen. Aufgrund der dort nicht erfolgten Düngung kann das Fleisch der dort grasenden Tiere später als Bioprodukt klassifiziert werden und dient dadurch auch der Ernährung der Menschen. Die Gemeinde sieht keine Erforderlichkeit ein Ertragspotentialgutachten erstellen zu lassen.</p> <p>In der Stellungnahme zu dem Unterpunkt 9 dieser Stellungnahme wurde dargestellt welche Fläche theoretisch für 1 Schaf zur Verfügung steht. Das wären 997,95 qm pro Schaf. Dieses als Intensivhaltung zu benennen ist nicht nachvollziehbar. Bereits gebaute und seit mehreren Jahren in Betrieb befindliche PV-Freiflächenanlagen auf ähnlichen Böden zeigen, dass auf den Flächen unter den Modulen keine „graslose Wüstenflächen“ entstehen, sondern eine durchgehende Grasnarbe erhalten bleibt.</p> <p>Wie in der Stellungnahme der Gemeinde zu Punkt 9 dieser Bürgerstellungnahme dargelegt wird, stehen pro Schaf knapp 1.000 qm zur Verfügung. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass nicht immer sämtliche Flächen durchgehend durch Schafe beweidet werden. Dann kann dort das Gras höher wachsen und bei einem Reihenabstand von 3,50 m zwischen den Modulen können zumindest diese Flächen durch dafür geeignete Fahrzeuge befahren werden, um dort die Wiesenstreifen zu mähen.</p> <p>Der Verfasser dieser Stellungnahme unterstellt mit seiner Stellungnahme dem Bewirtschafter der Fläche „keine gute landwirtschaftliche Praxis“ auf den von ihm bewirtschafteten Flächen durchgeführt zu haben, denn sonst hätte es ja wohl nicht zu den Ernteauffällen kommen können. Für die Behauptung gibt es keinen Beleg und die Gemeinde geht davon aus, dass ein seit vielen Jahren in der Landwirtschaft tätiger Betreiber auf allen von ihm bewirtschafteten Flächen eine gute landwirtschaftliche Praxis umsetzt.</p> <p>Die Gemeinde hat keine Veranlassung an der Aussage des betroffenen Landwirts zu zweifeln, indem sie eine landkreisumfassende Ermittlung durchführen lässt mit der Frage wer an welchem Standort mit welcher Bodengüte in den letzten Jahren Ernteauffälle hatte.</p> <p>Eine wohnungsnaher Erholung erfolgt in der Regel über die Wege, zum</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><i>beabsichtigt die Gemeinde mit dem Vorhabenträger und dem örtlichen Landwirt die Erstellung der PV-Freiflächenanlage zu kombinieren, mit Erholungsnutzungen für Anwohner und Besucher der Region. So wird geprüft, ob an den Rändern, z. B. an den Waldrändern Wanderwege angelegt werden, vielleicht auch an einer Stelle mit einer Aussichtsplattform über dem „Meer der PV-Anlagen“, kombiniert mit einer Informationstafel über die Stromerzeugung und kombinierte Nutzung durch die Landwirtschaft. Dazu kommen ein oder mehrere Rastplätze am Rande der Anlage.“</i> – Das ein sogenannter Erholungsnutzen durch eine 62 ha große Freiflächen-PV bestehen würde, kann nur als zynisch betrachtet werden. Bekanntermaßen sind nicht überformte Naturlandschaften mit einem hohen Erholungsfaktor verbunden, aber keine 62 ha großen Gewerbeanlagen mit Umspannwerken. Hierzu fordern wir die Stellungnahme des Tourismusverband Brandenburg ein.</p> <p>16. Es liegen zwei fremde Flurstücke (32,33 Flur 3) zwischen den Planflächen, die nicht eingezäunt sind. Daraus ergibt sich ein Zwangswechsel für das Wild auf einer Länge von 650m mit der Folge, dass diese Fläche stark durch den Wildwechsel (Schalenwild) belastet werden würde. Wie soll ein Ausgleich an die betroffenen Landwirte erfolgen? Gibt es hier Vereinbarungen mit der Jagdgenossenschaft über den Ausgleich der zu erwartenden Wildschäden?</p> <p>17. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die <u>Dorflage Neu Rietz</u>. Es ist mit einer Blendwirkung, Erhitzung der Umgebung (Hauptwindrichtung Südwest) und einer Gefährdung durch ein erhöhtes Brandrisiko zu rechnen. Ich lehne daher diesen Bebauungsplan in seiner jetzigen Ausführung ab.</p> <p>18. Baum und Heckenpflanzungen über Leitungstrassen (Gas, Strom. . .) sind nicht erlaubt, wurde dies bei der Planung der Abpflanzungen berücksichtigt?</p>	<p>Beispiel zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Daher kann ein Weg, der beidseitig durch eine mit 5,0 m breite Gehölzreihe, auch mit blühenden und fruchteentwickelnden Gehölzen sehr wohl auf kleinem Raum eine Erholungsfunktion haben. Und einen attraktiv hergerichteten Rastplatz zum Beispiel am Ostende des Baufeldes 3, auf dem Flurstück 39 oder integriert in die SPE 7 Fläche oder am Rande einer Waldfläche kann sehr wohl eine Erholungsfunktion, zum Beispiel als Pausenplatz auf einer Radtour haben.</p> <p>Da viele Menschen die Funktionsweise einer PV-Freiflächenanlage nicht unbedingt bewusst ist, kann für diejenigen, die es interessiert, durch eine erklärende Hinweistafel ein Anstoß gegeben werden, sich damit zu beschäftigen, weshalb aktuell eine so große Nachfrage nach Standorten für PV- Freiflächenanlagen besteht.</p> <p>Auf das ursprünglich geplante Baufeld 4 im Osten des Geltungsbereiches des B-Plans wird verzichtet, so dass sich die ursprünglich zwischen den Baufeldern 2 und 4 gelegene 80m breite Fläche für Landwirtschaft nicht als ein vorrangiger Wildkorridor entwickeln kann. Mit dem Flurstück 32 der Flur 3 der Gemarkung Haseloff direkt angrenzend an den Solarpark, beginnt die nach Osten, Norden und Süden offene Landschaft. Nach der vorgenommenen Entwurfsänderung ist nicht erkennbar, dass auf den betroffenen Flächen jetzt keine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche mehr möglich sein sollte.</p> <p>Die Erwärmung der Luft direkt über den Photovoltaikmodulen ist relativ gering, zumal die leicht erwärmte Luft durch die gute Durchlüftung der Anlage sehr schnell verwirbelt wird. Aus dieser geringen Lufterwärmung ergibt sich keinerlei Brandgefahren für Häuser in Neu Rietz. Bei jeder Versiegelung des Bodens durch eine dichte Bebauung oder starke Bodenversiegelung, wie z.B. der Anlage von Stellplätzen vor Einkaufsmärkten entsteht eine deutlich höhere Lufterwärmung, so dass dann bei jedem neuen Einkaufsmarkt mit einer stark erhöhten Brandgefahr „durch erwärmte Luft“ gerechnet werden müsste. Das ist erkennbar nicht der Fall.</p> <p>Es gibt Selbstverständlichkeiten, die in einer Bebauungsplanbegründung nicht extra erwähnt werden müssen, wie zum Beispiel, dass nach Verlassen der Wartungsfahrzeuge die Tore in der Einzäunung wieder verschlossen werden müssen.</p>	<p></p> <p>P,B</p> <p>Z</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>19. Inwiefern müssen die Leitungstrasse der Gasleitung von einer Überbauung mit Modulen freigehalten werden? Und wurde dies bei der Planung berücksichtigt?</p> <p>20. Ist eine Netztechnische Bewertung bereits erfolgt? Es ist immer wieder zu beobachten, dass in den benachbarten Windparks nur einzelne Windräder aktiv sind und nicht alle Windräder laufen können? Macht eine weitere Stromeinspeisung in das Netz hier überhaupt Sinn oder ist die Trasse bereits überlastet?</p> <p>21. Es gibt Bedenken bezüglich der Tragfähigkeit des Niemecker Weges im Bereich der Dorflage Neu Rietz (Kopfsteinpflaster Straße 3,00m) und der daraus resultierenden Gebäudesicherung. Die Befahrung mit schweren Baufahrzeugen wird bezüglich des Straßenzustandes und der örtlichen Gegebenheiten sehr kritisch gesehen. Wie und wo genau soll die Erschließung und der Baufahrzeuge-Verkehr erfolgen?</p> <p>Zum Umweltgutachten bestehen folgende Anmerkungen: Dem Gutachten wird in der Einschätzung widersprochen, dass durch eine intensive, ÖKOLOGISCHE landwirtschaftliche Nutzung, die stattfinden würde, wenn die Planung nicht umgesetzt würde, kein Beitrag zur Energiewende geleistet würde. Ist nicht die Aufgabe der Landwirtschaft - die Ernährung der Bevölkerung zu sicher zu stellen - die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern - die Artenvielfalt zu erhalten - und möglichst viel CO² zu binden? Und ist nicht insbesondere die Ökologischen Landwirtschaft in der Lage diese Aspekte nachhaltig zu verbinden? Weiterhin wird der Einschätzung widersprochen, dass die aktuelle „Intensive Landwirtschaft“ – die tatsächlich eine ökologische Landwirtschaft im normalen</p>	<p>Ohne dieses extra erwähnen zu müssen, müssen natürlich alle anderen gesetzlichen Vorschriften, die sich aus anderen Gesetzen oder Verordnungen ergeben, eingehalten werden, ohne dass dieses in der Begründung extra erwähnt werden muss. Daraus ergibt sich, dass Leitungstrassen weder durch Module überbaut werden dürfen, noch dort Gehölze angepflanzt werden dürfen. Das Ansäen einer Grünfläche ist erlaubt, ebenso dass die Leitungstrasse durch einen Zaun überquert wird.</p> <p>Für die im Süden der Baufelder 2 und 3 verlaufende Ferngasleitung ist in der Planzeichnung eine Leitungstrasse festgesetzt, die nicht überbaut werden darf.</p> <p>Die Bundesregierung hat erkannt, dass eine hohe Dringlichkeit besteht durch neue Gesetze die Planverfahren zum Bau auch neuer und leistungsfähiger Stromtransportleitungen zu beschleunigen, damit der durch Ausnutzung von Wind und Sonne erzeugbare Strom auch tatsächlich sofort und ungehindert an die Verbrauchsorte, d. h. auch nach Bayern, transportiert werden kann. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass in näherer Zukunft die Netztransportleitungen so ausgebaut sein werden, dass der durch PV-Freiflächenanlagen produzierte Strom kontinuierlich abgenommen werden kann.</p> <p>Das Konzept der An- und Abfahrt von Baufahrzeugen wird so geändert, dass die Ortsdurchfahrten von Rietz und Neu Rietz nicht mehr betroffen sein werden. Der Baustellenverkehr soll sich so abwickeln, dass der westlich der Baufelder 1 und 2 gelegenen öffentliche Weg genutzt wird, der dann östlich der Ortslage von Haselhoff an die B 102 anbindet.</p> <p>Wie in der Stellungnahme zu Punkt 9 dieser Öffentlichkeitssternungnahme bereits ausführlich dargestellt, findet auf den Flächen keine Intensivierung durch Schafe statt. Rein theoretisch stehen jedem Schaf ca. 997 qm zur Verfügung.</p> <p>Die vorhandenen landwirtschaftlichen Freiräume haben in einer aktuellen Industriegesellschaft durchaus verschiedene Funktionen, wobei unbestritten eine der wichtigsten Funktionen die Produktion von Lebensmitteln ist. Auch in früheren Jahren hat der freie Landschaftsraum auch die Funktion gehabt hier konzentriert Energie zu erzeugen, indem dort – deutlich abseits von Wohnorten – Atomkraftwerke gebaut wurden. Inzwischen gibt es einen gesellschaftlichen Konsens in der Bundesrepublik</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>H</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Intensitätsgrad ist - einer nach der jetzigen Planung „extensive Beweidung mit Schafen“ vorzuziehen ist? Diese geplante Schaffhaltung mit 620 Schafen würde einer intensiven Viehhaltung entsprechen, die zugefüttert werden müssten, wenn sie ganzjährig auf der Fläche stehen sollte.</p> <p>Zum Naturschutz gibt es folgende Hinweise: Folgende schützenswerte Arten sind in der Region ansässig: Seeadler, Lerchen, Neuntöter, Zaunechse etc. Daher fordere ich eine schutzgutbezogenen Eingriffs- und Ausgleichsanalyse. Querungshilfen bzw. Migrationskorridore sind durch die großflächige Planung der PV Freiflächenanlage (natürliche Wildwechsel) verhindert. Hier werden weitere Querungsmöglichkeiten nötig sein, wo sind diese geplant? Bei der Planung eines Wolfssicheren Zaunes ist die Bodenfreiheit nur begrenzt geben. Wieviel Prozent der Zaunlänge wird mit einer Bodenfreiheit von 0,15m ausgestattet? Es bestehen Bedenken, dass dadurch eine massive Zerschneidung von natürlichen Habitaten für Kleintiere erfolgt und der Lebensraum dadurch deutlich verringert wird. Wie soll dies ausgeglichen werden? Ist ein Bodenschutzgutplan erstellt worden? Wie soll der Boden während der Bauphase entsprechend der Gesetzeslage geschützt werden? Wie wird die Versiegelung von Böden ausgeglichen? Entspricht dies dem Grundsatz des sparsamen Flächenverbrauches?</p> <p>Zusammenfassung: Nach den Handlungsempfehlungen des Landes Brandenburg sind für die Errichtung von Freiflächen PV- Anlagen lediglich „benachteiligte Flächen“ mit weniger als 30 Bodenpunkten zu nutzen. Dies ist im Planungsgebiet mit bis zu 50 Bodenpunkten nicht gegeben. Da ca. 80 % der landwirtschaftlichen Flächen in Brandenburg als benachteiligt gelten, ist die Möglichkeit geeignete Flächen für die Nutzung als PV-Freiflächenanlage zu finden gegeben. Die Gemeinde Mühlenfließ verfügt über ausreichend landwirtschaftliche Flächen, die weniger als 30 Bodenpunkte aufweisen und keine wertvollen Bio-Ackerstandorte sind. Hat die Gemeinde solche Alternativen geprüft? Oder gibt es von der</p>	<p>Deutschland, dass die Energieerzeugung nicht mehr durch das Verstromen fossiler Brennstoffe erfolgen soll. Stattdessen soll die Energieerzeugung vorrangig durch die Nutzung von Wind- und Sonnenenergie erfolgen. Das ist dann ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung des CO2-Ausstoßes. Die Gemeinde hat sich daher entschieden an diesem Standort dem hohen öffentlichen Belang einer umweltfreundlichen Energieerzeugung den Vorrang zu geben vor der ackerwirtschaftlichen Nutzung der Flächen. Die dahinter liegenden Wiesenflächen, ohne Zusatzdüngung, sorgen dann dafür, dass dort Schafe weiden können und somit auch ein ökologisches Lebensmittel, das Schafsfleisch produziert wird. Darüber hinaus kann auch die Wolle als landwirtschaftliches Produkt weiterverarbeitet und somit genutzt werden.</p> <p>Es werden in ausreichender Anzahl in Abschnitten Zaundurchlässe mit einer Bodenfreiheit von 0,15 m erstellt. Die Details dazu werden im städtebaulichen Vertrag Gemeinde/Vorhabenträger geregelt.</p> <p>Siehe hierzu die obigen Einzelstimmungen.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>Öffentlichkeit VIII</p>	<p>Gemeinde sonstige geplante Flächen-Ausweisungen für Freiflächen PV? Stellungnahme vom 12.04.2023</p> <p>als von der Bebauungsplanung „PV Haseloff Südost-Haseloff“ direkt betroffene Anwohnerin aus dem GT Neu-Rietz, bringe ich gegen die hier ausgelegte Planung zum Bebauungsplan „Solarpark Haseloff Südost-Haseloff“ Einwände vor. Ich ersuche die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ, das Projekt in dieser Form nicht zu beschließen. Insbesondere habe ich Einwände gegen folgende Punkte:</p> <p>Zu Dokument 230201_4_Vorentwurf_der_Begründung_(Stand_Januar_2023)</p> <p>1. Freiraumverbund „Der Grundsatz 6.1 Absatz 1 des Kapitels 6 Freiraumentwicklung setzt fest, dass bestehende Freiräume in ihrer Multifunktionalität erhalten bleiben sollen. „Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.“</p> <p>Diesem Grundsatz wird nicht Rechnung getragen. Die PV-Anlage zerschneidet ein zusammenhängendes Gebiet und ist in einer direkten Sichtachse vom GT Neu-Rietz zudem auf ansteigendem Gelände geplant. Es sollen auf 62 ha Module bis zu einer Höhe von 3,5 Metern aufgestellt werden. Insofern ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Ich bitte deshalb die Gemeinde den Belangen des Freiraumschutzes nachzukommen und den Freiraum entsprechend der Raumordnung und Landesplanung Berlin-Brandenburg zu schützen.</p> <p>2. Landwirtschaftliche Vorrangfläche „Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat dabei darauf verwiesen, dass in dem Entwurf des Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 unter</p>	<p>Es ist richtig, dass den Belangen des Freiraumschutzes bei der Bauleitplanung ein hohes Gewicht beizumessen ist. Aber auch dieser Belang unterliegt dem Abwägungsprozess anderer, auch öffentlicher Belange. In einer industriell geprägten Gesellschaft, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland vorzufinden ist besteht aber auch ein hohes, bis sehr hohes öffentliches Interesse an einer gesicherten Energieversorgung. Das betrifft auch die Bürger in Neu Rietz. Aus Gründen des Klimaschutzes besteht darüber hinaus die dringende Notwendigkeit aus der Energieerzeugung durch die Verbrennung fossiler Materialien von Kohle bis Gas möglichst schnell auszustiegen.</p> <p>Diese Umstellung der Energieerzeugung bedeutet, dass in den ländlichen Räumen der BR Deutschland in erhöhtem Maße Energie erzeugt werden muss durch die Nutzung der Energie aus Wind und Sonne, woraus sich auch die Notwendigkeit ergibt auf größeren Freiflächen PV-Freiflächenanlagen zu bauen. Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Abwägung unterschiedlicher Belange entschieden im Sinne des Gemeinwohls der Gesamtbevölkerung einen entsprechenden Beitrag zu leisten zur Energieerzeugung durch eine PV-Freiflächenanlage. Eine Zerschneidung der Landschaft wird dadurch minimiert, in dem alle durch die Öffentlichkeit benutzbare Wegebeziehungen erhalten bleiben und durch eine vollständige Eingrünung der Anlagen durch 5,0 m breite, dreireihige Gehölzstreifen mit 3,50 m Wuchshöhe. Dadurch erfolgt eine verbesserte Einfügung in das Landschaftsbild.</p> <p>Für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einer Fläche sind nicht nur die Bodenpunkte entscheidend, sondern vor allem auch die jeweilige</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Anderem „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ festgelegt werden sollen. Dieser Umstand sei bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten. Da ein Teil der zur Überplanung für eine PV-Freiflächenanlage vorgesehenen Fläche im 1. Entwurf des Regionalplans als „Vorrangfläche für Landwirtschaft“ vorgeschlagen wird, hat es zwischen dem Amt Niemeck, dem Planungsbüro und dem Vorhabenträger inklusive des betroffenen Landwirts am 15.03.2022 einen ausführlichen Beratungstermin in Teltow bei der Regionalen Planungsstelle gegeben, da es für die Gemeinde nicht nachvollziehbar ist, weshalb Teile des Plangebietes im Regionalplanentwurf als „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ vorgeschlagen werden. Diese stellen aus Sicht beider Kommunen eher eine „technisch-rechnerisch und am grünen Tisch ermittelte Vorrangfläche“ dar, die sich in den Begebenheiten vor Ort und den Erfahrungen zur Ertragsfähigkeit nicht wiederfindet. Gerade wegen der schlechten, bzw. unsicheren Ertragssicherheit und der stark mit eiszeitlichen Steinen durchsetzten Böden, haben sich beide Kommunen entschieden, genau in diesen Bereichen die Bebauungspläne für PV-Freiflächenanlagen aufzustellen.“</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 sind ein großer Teil der Flächen des geplanten Gebietes bei Haseloff als „Vorrangfläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Die Aussage, dass die Durchsetzung mit Steinen dazu führte, „genau in diesen Bereichen die Bebauungspläne für PV-Freiflächenanlagen aufzustellen“ ist falsch, da die Äcker nicht genau in diesen Bereichen, sondern in der Umgebung durchweg alle mit eiszeitlichen Steinen durchsetzte Böden sind. Schließlich reichte die letzte Eiszeit bis in den Vorfläming und zusammen mit der vorherigen Saale-Eiszeit, die über ganz Brandenburg hinausreichte, wurden neben Schmelzwassersanden, Mergeln und Tonen mehrerer Eisvorstöße, eben auch Gesteine in den Saale-Grundmoränen abgesetzt. Lesesteinhaufen an allen Ackerrändern der Umgebung zeugen davon. Insofern kann auf Ackerflächen, die nicht als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgewiesen sind, auch in der Gemeinde Mühlenfließ ausgewichen werden. Aufgrund der Beachtungspflicht ist die so geplante Fläche abzulehnen. Die Nutzung von Landwirtschaftsflächen als Freiflächenphotovoltaikanlage sollte nach Möglichkeit nur dann in Betracht kommen, wenn das landwirtschaftliche Ertragspotenzial bzw. die Ackerzahl unter 30 liegt. Hier sollte das Ertragspotential der Gesamtfläche spezifischer betrachtet werden, da die Flächen in der Senke (Flurstück 30-38) ein deutlich höheres Ertragspotential (Ackerzahl bis zu 54) als die Flächen in den erhöhten Lagen aufweisen. Zudem sind große Teile der beplanten Fläche zu</p>	<p>Ertragssicherheit. Der örtliche Landwirt hatte im Gebiet des jetzt geplanten Solarparks innerhalb der letzten fünf Jahre zwei Erntetotalausfälle. Die durch die Eiszeit an diesen Standort geschobenen Erden sind im hohen Maße durch kleine und mittlere Steine durchsetzt. Aufgrund der aktuell zunehmenden wärmeren und trockenen Zeitabschnitte, erhitzen sich die Steine im Besonderen, so dass sie innerhalb des Erdreichs wie kleine Öfen wirken. Dieser Umstand erfolgt insbesondere dann, wenn der Acker umgebrochen wurde und keine schützende Wiesenflora über der Erde liegt. In den zwei Jahren der Ernteauffälle hatten die frisch gepflanzten Setzlinge aufgrund des erwärmten und ausgetrockneten Bodens keine Chance Wurzeln zu bilden, die aus der Erde Wasser ziehen können.</p> <p>Der Bericht der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming der Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0 mit Stand 08.02.2023 stellt fest, dass Geltungsbereiche von aktuellen B-Planverfahren für PV-Freiflächenanlagen aus der bisher im Regionalplanentwurf geplante Vorranggebiete für Landwirtschaft herausgenommen werden sollen. Das würde dann auch den B-Plan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ betreffen. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass ein Stichtag für die Berücksichtigung noch festgelegt werden muss. Aufgrund dieses aktuellen Sachverhaltes kann festgestellt werden, dass der B-Planentwurf „PV Haseloff Südost-Haseloff“ in Zukunft nicht im Widerspruch zum neuen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 stehen würde.</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>ökologischen Flächen umgestellt worden. Im Vorentwurf wird mit dem schlechten und wenig ertragreichen Land argumentiert, das durch die Umnutzung aber örtliche landwirtschaftliche Betriebe stärkt und dortige Arbeitsplätze sichern würde. Da es aber zwei sehr ertragreiche Ernten (Aussage vom Landeigentümer und Mitbetreiber im Gespräch vom 09.04.2022 mit Einwohnern von Neu-Rietz) gegeben hat, kann der Boden nicht so schlecht sein, wie die Gemeinden hier angeben. Die ursächlichen Wetterverhältnisse lagen gleichermaßen überall in der Region vor und sind wesentlich 2 Hitzesommern geschuldet.</p> <p>3.Doppelnutzung durch PV-Anlagen „Das Amt und die Gemeinde Mühlenfließ haben in ihrer Stellungnahme zum Regionalplanentwurf die Regionalplanung aufgefordert, hier auf die Darstellung von Vorrangflächen zu verzichten. Sollte die Regionalplanung dieser Anregung nicht folgen, wurde von Amt und Gemeinde ange-regt, dass die Ausnahme für eine Bebauung mit PV-Freiflächenanlagen nicht daran geknüpft wird, hier nach strengen Regeln nur eine sogenannte Agri-Photovoltaik zuzulassen. In Abstimmung mit dem Landei-gentümer, der auch Mitbetreiber der Anlagen ist, wird die gemeinde Fest-setzungen treffen, die eine Doppelnutzung durch PV-Anlagen mit Land-wirtschaft, hier einer entsprechenden Tierhaltung, sicherstellt.“</p> <p>Bei dem vom Landeigentümer und Mitbetreiber bewirtschafteten Gebiet handelt es sich nicht um einen herkömmlichen Intensivacker, wie in den Textlichen Festsetzungen (Teil B) III Punkt 5 Besonderer Nutzungszweck der Photovoltaik-Freiflächenanlage ausgewiesen, da biologische Land-wirtschaft mit den üblichen Auflagen im benannten Zeitraum betrieben wurde. In diesem Zusammenhang verwundert, dass der sogen. Intensiv-acker in Extensivgrünland umgewandelt und durch Schafe (pro Hektar maximal 10 Schafe) beweidet werden soll. Zum „Schutz der vorhandenen Fauna und Erhöhung der Artenvielfalt“ sollen zudem bei Ausgestaltung des Solarparks nur bis 10 Schafe/ha laut Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan vorgesehen werden.</p> <p>Dieses Herangehen beinhaltet Widersprüche. Eine Beweidung mit bis zu 620 Schafen ist eine intensive Schafhaltung und diese erfordert Wiesen-land. Ein Schutz der vorhandenen Fauna und Erhöhung der Artenvielfalt kann es aber nur ohne Schafe und ohne PV-Anlage geben. Wie soll hier das Wachstum von Grünland zur Bewirtschaftung mit Schafen sicherge-stellt werden, wenn es angeblich zu trocken ist um weiter biologische</p>	<p>Die bisherige Ackerfläche kann ohne Probleme in eine Weidefläche um-gewandelt werden, die auch dauerhaft erhalten bleibt. Bei einer Acker-fläche, die oft schon im Herbst umgebrochen wird und wo oft bis in das Frühjahr keine Vegetationsfläche den Boden schützt, kommt es sehr viel stärker zum Austrocknen der Böden, als auf einer Fläche mit geschlos-sener Vegetationsfläche.</p> <p>Die Bewirtschaftung mit Schafen stellt dann keine Intensivtierhaltung dar und ist dann letztlich auch eine andere Form der ökologischen Landwirt-schaft.</p> <p>Es wird von einer Schafsbesatzung von bis zu 10 Schafen pro 1 ha aus-gegangen, d. h. im Baufeld 2 wären es 360 Schafe. Das mit 359.262 qm größte Sondergebiet verfügt somit über 125.741,7 qm nicht überdachte Fläche. Würden die 360 Schafe im Baufeld 2 nur auf Flächen „unter freiem Himmel“ sich aufhalten, hätte jedes Schaf 349,28 qm zur Verfü-gung. Da die Module aber mit der Unterkante 0,80 m über dem Gelände stehen, können sich die Schafe auf 359.265 qm (997,95 qm pro Schaf) frei bewegen.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Landwirtschaft zu betreiben? Um eine Besatzberechnung wird gebeten. Die geplante Doppelnutzung entspricht nicht der Definition von Agri-PV auf einer landwirtschaftlichen Vorrangfläche und ist daher nicht zulässig. Die Durchführung geeigneter Maßnahmen, wie z.B. das Anpflanzen von Hecken und Gründüngung im Winter bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sind viel besser geeignet der Austrocknung entgegenzuwirken, als die im Textentwurf propagierte Doppelnutzung. Wie soll bei dieser intensiven Beweidung mit Schafen noch eine Heumahd erfolgen? Gibt es eine entsprechende, einsehbare Ertragsberechnung die alle genannten Faktoren berücksichtigt? Um eine entsprechende Ertragsberechnung auf den Flächen wird gebeten.</p> <p>4.Prüfung von alternativen Standorten Ist eine Überprüfung alternativer Standorte erfolgt? Warum wird nicht auf Ackerflächen mit wesentlich geringerer Ackerzahl, die die Gemeinde Mühlenfließ ausreichend besitzt, in der Umgebung ausgewichen? Ein Zusammenschluss mit den Eigentümern dieser Äcker und Bürgerbeteiligungsmodelle würden die Anzahl beteiligter Nutznießer der Anlagen erhöhen und bereits ökologisch bewirtschaftetes Land könnte bei vernünftiger landwirtschaftlicher Bestellung die Erzeugung regionaler landwirtschaftlicher Produkte auch in Zukunft sichern helfen.</p> <p>5.Akzeptanz durch Bevölkerung und Gleichbehandlung Nach der Handlungsempfehlung des Landes Brandenburg sollen solche Vorhaben so platziert werden, dass Akzeptanz bei anliegenden Orten und Bevölkerung erreicht wird.</p> <p>Welches Ergebnis hat denn ihrer Meinung nach die Akzeptanzfindung bei den Bewohnern des hier sogen. Wohnplatzes Neu-Rietz? Können Sie das benennen? Im Vorort Termin mit der Zukunftsagentur Brandenburg</p>	<p>In der Bundesrepublik Deutschland haben die Grundeigentümer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht über die Nutzung ihrer Grundstücke zu bestimmen. Dieses Eigentumsrecht ist ein hohes Gut, was in jeder Planung besonders zu beachten ist. Es ist nicht möglich, nur weil es die Gemeinde für richtig hält, durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Landwirte zu zwingen ihre Ackerfläche für PV-Freiflächenmodule zur Verfügung zu stellen. Daher ist das Thema „Alternative Standorte“ oftmals eine „theoretisch-akademische“ Forderung, die in der Realität nur begrenzt angewendet werden kann. Hier ist es notwendig, dass Landeigentümer selbst bereit sind einen Teil ihrer Flächen für den Bau von OV-Freiflächenanlagen zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde prüft dann, ob diese Flächen auch aus gemeindlicher Sicht, aus städtebaulicher Sicht und unter Beachtung der Belange von Natur, Landschaft und Artenschutz geeignet sind. Diese Prüfung erfolgte auch bei den Anlagen für eine PV-Freiflächenanlage in Mühlenfließ. Das Ergebnis dieser abwägenden Prüfung war dann, dass die Gemeinde zugestimmt hat an diesem Standort einen Bebauungsplan für die geplante PV-Freiflächenanlage aufzustellen.</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken, vor allem auch die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Bedenken, sind sehr wohl in den Abwägungsprozess der Planung einbezogen worden. So hat dieses im östlichen Teil des Plangebietes, angrenzend an den Wohnplatz Neu Riets zu einer deutlichen Planentwurfsänderung geführt. Die „Berücksichtigung“ von Belangen heißt aber nicht, dass „die vorgebrachten Bedenken</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>im April 2022 sind Bedenken aufgebracht worden. Diese Bedenken, wie landwirtschaftliche Vorrangfläche, Abstand zur Wohnbebauung, Blendwirkung usw. wurden im Bebauungsplan in keiner Weise berücksichtigt.</p> <p>6.Verkehrerschließung „Die Erschließung des Plangebiets kann über die öffentlichen Verkehrsflächen aus mehreren Richtungen erfolgen. Aus südöstlicher Richtung kommend von der B 2 ist eine Erschließung über den „Niemecker Weg“ und dem Ortsteil Neu-Rietz möglich, worüber alle Baufelder durch Wartungsfahrzeuge und der Feuerwehr erreicht werden können.“ Der Niemecker Weg im OT Neu-Rietz ist eine ca. 3 m breite, mit Feldsteinen gepflasterte Straße ohne Bürgersteig. Im Vorfeld zum Aufstellungsbeschluss in Diskussionen gegenüber den Einwohner wurde ausgesagt, dass eine Erschließung nicht über den Niemecker Weg sondern über Haseloff erfolgen würde (Aussage vom Landeigentümer und Mitbetreiber im Gespräch vom 09.04.2022)!Wie und wo soll der Verkehr der Baufahrzeuge erfolgen? Wer kommt für Schäden an Gehwegen und Häusern auf, die aufgrund der Befahrung mit schweren Baufahrzeugen entstehen? Für die Wohngrundstücke ist bei dieser unmittelbaren Nähe zu den PV Anlagen zudem mit einer Wertminderung zu rechnen. Wer kommt für diese Kosten auf?</p> <p>7.Gehölzpflanzungen Zu Textliche Festsetzungen (Teil B) III Punkt 2 Erhalt von Einzelbäumen: „An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zum Erhalt von Einzelbäumen im Süden des Plangebietes sind die dort vorhandenen Einzelbäume dauerhaft zu erhalten.“ „Der Abgang und die Durchführung der Ersatzpflanzung sind der Gemeinde Mühlenfließ schriftlich innerhalb eines Jahres nach Abgang anzuzeigen.“ zu Textliche Festsetzungen (Teil B) III Punkt 3 Anpflanzgebote von Bäumen und Gehölzen: „Bei Abgang ist eine Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres....vorzunehmen...die Durchführung der Ersatzpflanzung sind der Gemeinde Mühlenfließ.... nach Abgang anzuzeigen.“ Wie wollen Sie in diesem Gebiet das Wachstum und den Erhalt der</p>	<p>vollständig übernommen“ werden müssen. Das wäre ein „Vetorecht“, welches das Baugesetzbuch für ein Beteiligungsverfahren nach BauGB nicht vorsieht.</p> <p>Das Konzept der An- und Abfahrt von Baufahrzeugen wird so geändert, dass die Ortsdurchfahrten von Rietz und Neu-Rietz nicht mehr betroffen sein werden. Der Baustellenverkehr soll sich so abwickeln, dass der westlich der Baufelder 1 und 2 gelegenen öffentliche Weg genutzt wird, der dann östlich der Ortslage von Haselhoff an die B 102 anbindet.</p> <p>Die Kosten für Pflege, Anwuchsbewässerung und bei Ausfall von Gehölzen der jeweiligen Ersatzpflanzungen übernimmt der Vorhabenträger und Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dieses wird im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geregelt. Dieser Vertrag gibt der Gemeinde die Rechtsgrundlage dafür vom Vorhabenträger die regelmäßige Pflege der Gehölzpflanzungen einzufordern und diese im Bedarfsfall durch eine kostenpflichtige Ersatzvornahme selbst durchzuführen. Als Träger der Planungshoheit ist die Gemeinde verpflichtet, wenn ihr entsprechende Pflegemängel angezeigt werden, den Vorhabenträger mit einer Terminsetzung zur Beseitigung des Mangels aufzufordern, d. h. z. B. zu Ersatzpflanzungen bei nicht angewachsenen oder später abgestorbenen Gehölzen.</p>	<p>H</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Pflanzungen sicherstellen? Wer ist für die Anzeige und die Ersatzpflanzung zuständig? Wird es eine regelmäßige Bewässerung der Pflanzen nach der Pflanzung und in der Wachstumsphase geben? Wer ist dafür zuständig? Woher soll das Wasser dafür kommen? Mit welchen Kosten rechnen Sie um eine dauerhafte Sichtschutzpflanzung zu gewährleisten?</p> <p>8. Touristische Erschließung „Darüberhinausgehend beabsichtigt die Gemeinde mit dem Vorhabenträger und dem örtlichen Landwirt die Erstellung der PV-Freiflächenanlage zu kombinieren, mit Erholungsnutzungen für Anwohner und Besucher der Region. So wird geprüft, ob an den Rändern, z. B. an den Waldrändern Wanderwege angelegt werden, vielleicht auch an einer Stelle mit einer Aussichtsplattform über dem „Meer der PV-Anlagen“, kombiniert mit einer Informationstafel über die Stromerzeugung und kombinierte Nutzung durch die Landwirtschaft. Dazu kommen ein oder mehrere Rastplätze am Rande der Anlage.“</p> <p>Wanderwege gibt es hier, die müssen und sollten nicht angelegt werden um ein Mindestmaß an Ruhe in die Umgebung zum Schutz für Menschen und Tiere zu bringen. Naturnah belassene Räume fördern die Erholung und eben keine Gewerbeanlagen, die zu Schauzwecken dienen. Ich fordere hier eine Stellungnahme des Tourismusverbandes Brandenburg. Mit welchen Besuchermengen rechnen Sie denn? Feldheim bietet dafür eine gute Vergleichsmöglichkeit und da sehen wir nach Auskunft der Stadt Treuenbrietzen keine, dieses Vorhaben und die damit verbundenen Kosten rechtfertigenden Besucherzahlen!</p> <p>9. Netztechnische Bewertung Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zweier Windparks, die ca. 2,5 km voneinander entfernt sind. Zwei Umspannwerke befinden sich in der Nähe. Regelmäßig ist zu beobachten, dass lediglich einer der Windparkanlagen aktiv ist und so zur Stromerzeugung beiträgt.</p> <p>Ist die 110 kV-Hochspannungsleitung bei einer schon jetzt ersichtlichen zeitweiligen Überlastung überhaupt aufnahmefähig für den produzierten Strom? Ist eine Netztechnische Bewertung erfolgt? Da der durch die geplante Anlage erzeugte Strom gar nicht hier genutzt werden soll, sondern im Fläminger Biohof GbR in Bergholz, könnte die benötigte Energie doch besser vor Ort erzeugt und genutzt werden?</p>	<p>Eine wohnungsnaher Erholung erfolgt in der Regel über Wege in der Nachbarschaft, zum Beispiel zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Daher kann ein Weg, der beidseitig durch eine mit 5,0 m breite und 3,5 m hohe Gehölzreihe, auch mit blühenden und fruchteentwickelnden Gehölzen sehr wohl auf kleinem Raum eine Erholungsfunktion haben. Und ein attraktiv hergerichteter Rastplatz zum Beispiel am Ostende des Baufeldes 3, auf dem Flurstück 39 oder integriert in die SPE 7 Fläche oder am Rande einer Waldfläche kann sehr wohl eine Erholungsfunktion, zum Beispiel als Pausenplatz auf einer Radtour haben.</p> <p>Da viele Menschen die Funktionsweise einer PV-Freiflächenanlage nicht unbedingt bewusst ist, kann für diejenigen, die es interessiert, durch eine erklärende Hinweistafel ein Anstoß gegeben werden, sich damit zu beschäftigen, weshalb aktuell eine so große Nachfrage nach Standorten für PV- Freiflächenanlagen besteht.</p> <p>Die Bundesregierung hat (inzwischen) erkannt, dass der Ausbau der überregionalen Netze eine hohe Priorität hat und ist dabei durch geänderte Gesetze zur Planungsbeschleunigung beizutragen. Darüber hinaus gibt es die verstärkten Bemühungen, auch im Land Brandenburg, regional Standorte für Anlagen festzulegen, wo regional durch Wind und Sonne erzeugten Strom in Wasserstoff umzuwandeln, der dann wiederum verstärkt regional genutzt werden kann. Das wird zu einer deutlichen Erhöhung der Nutzung des regional erzeugten Stroms in der Region führen. Aufgrund der relativ langen Planungszeiträume für neue Windenergieanlagen und auch für größere PV-Freiflächenanlagen kann daher davon ausgegangen werden, dass der später in der PV-Freiflächenanlage</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>10. Wildwechsel Rothirsche (zeitweilig) und Rehwild (täglich) nutzen die geplanten Bereiche der PV-Anlage zur Äsung und zum Wechsel zwischen dem nördlichen und südlich gelegenen Waldstück. 2 Flurstücke (32, 33, Flur 3), die nicht zur PVA gehören, und daher nicht eingezäunt werden, würden mit Zwangswechsel auf ca. 650 m Länge durch das Wild genutzt werden. Ist das beabsichtigt? Wurde ein Ausgleich für die betroffenen Landwirte festgelegt? Wie und wo soll der Wildwechsel sonst erfolgen?</p> <p>11. Verhältnismäßigkeit/Ungleichbehandlung In der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf „Solarpark Rasthof Fläming Süd“ Bebauungsplan Nr. 4 „SOLARPARK RASTHOF FLÄMING SÜD“ der Gemeinde Mühlenfließ, Stand Januar 2022, werden auf Seite 23 die Auswirkungen des Baus der PV-Anlage auf das Schutzgut Mensch beschrieben. Dort heißt es: „In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung der Anlagenteile zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm, Staub und Abgasen...Die Fläche erfährt eine technische Überprägung. Die Erholungsfunktion im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aufgrund der Nähe zur Bundesautobahn als sehr gering einzuschätzen. Durch den geplanten Betrieb kommt es nicht zur Entstehung von Lärm, Luftschadstoffen, Gerüchen, Abfall oder Abwässern. Mit Emissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Bei fest installierten Anlagen sind von Reflexionen vor allem die südlich der PV-FFA gelegenen Flächen (insbesondere auf erhöhten Standorten) betroffen. Außerdem können abends bzw. morgens bei tiefstehender Sonne in den Bereichen westlich und östlich der PV-FFA Reflexionen auftreten. Aufgrund der Abstände zu Wohnbereichen von mehr als 1 km können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die beabsichtigte Aufständigung der Anlagen schließt ebenfalls Blendwirkungen auf den Feldweg Grabow – Locktow aus.“</p> <p>In der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes im Umweltbericht zum Bebauungsplan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ steht dagegen, dass zum Schutz der Wohnbebauungen im Südosten der PV eine 9350 m² große Ausgleichsfläche angelegt werden soll. Der Abstand der PVA zum</p>	<p>Haselhoff-Südost erzeugte Strom abgenommen wird. Der erwähnte Biohof in Bergholz liegt ca. 15 km Luftlinie westlich von Haselhoff. Aus bauleitplanerischer Sicht ist diese eine regionale Nähe, die aus landschaftsplanerischer Sicht als „Energieerzeugung vor Ort“ bewertet werden kann.</p> <p>Durch den Fortfall im überarbeiteten Entwurf des im Vorentwurf noch geplanten eingezäuntem Baufeld 4 für ein Sondergebiet „Solar/Photovoltaik“, entsteht nicht mehr ein 75 m breiter Zwischenraum, der die Funktionen eines „Wildkorridors“ übernehmen könnte. Östlich der Einzäunung des Baufeldes 2 beginnt die freie Landschaft mit Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen, durch die sich das Wild von Nord über Ost bis Süd frei bewegen kann. Damit entfällt die vermeintliche Gefahr, dass die Flurstücke 32 und 33 der Flur 3 der Gemarkung Haselhoff nur noch bedingt landwirtschaftlich genutzt werden könnten.</p> <p>Die Lärm- und die Staubentwicklung während der Bauphase der PV-Freiflächenanlage stellt eine zeitlich sehr begrenzte und eher geringe Immission für die Bewohner von Neu-Rietz dar. Die Störungen sind nicht vergleichbar mit Lärm und Staub einer Bauphase von großen Wohnbauprojekten, Straßenbau, Gewerbebauten, die außerdem für einen deutlich längeren Zeitraum anfallen. Dadurch, dass der Baustellenverkehr nicht mehr durch Rietz und Neu-Rietz geleitet wird, entfällt auch diese Störquelle. Wo dort Geräusche, Abfall oder Abwasser entstehen sollen bleibt unklar. Bezüglich der vermeintlichen Blendwirkung der PV-Module wird auf Folgendes verwiesen: Von Seite der Gemeinde wird die Notwendigkeit eines Blendgutachtens nicht erkannt. Gegenüber dem Wohnplatz Neu-Rietz rückt die PV-Freiflächenanlage auf eine Entfernung von etwa 250 m. In der 30,0 m breiten SPE 7-Fläche werden gleich zu Beginn höhere Gehölze angepflanzt, so dass innerhalb relativ kurzer Zeit von Neu-Rietz aus die PV-Freiflächenanlage vollständig durch Gehölzpflanzungen verdeckt ist, so dass eine Blendung für Bewohner ausgeschlossen ist. Parallel der öffentlichen Wege wird jeweils eine dreireihige und 3,50 m hohe dichte Gehölzhecke zwischen Weg und der PV-Freiflächenanlage gepflanzt, so dass auf den Wegen eine mögliche Blendung der Autofahrer ausgeschlossen werden kann. Von daher wird der Empfehlung zur Erstellung eines Blendgutachtens nicht gefolgt.</p> <p>Es gibt bei PV-Freiflächenanlagen keine gesetzliche Festlegung von</p>	<p>P, B</p> <p>Z, H</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>GT Neu-Rietz, der hieraus resultiert, ist um ein Wesentliches geringer als der im Solarpark Rasthof Fläming Süd zu Wohnbereichen angeführte Abstand und führt mich damit zu der Frage, warum für den Solarpark „SOLARPARK RASTHOF FLÄMING SÜD“ Abstände zu Wohnbereichen von mehr als 1 km hinsichtlich der Beeinträchtigungen in der Beschreibung berücksichtigt wurden und beim PV Haseloff Südost-Haseloff nicht? Wie begründen Sie diese Ungleichbehandlung?</p> <p>Eine Ungleichbehandlung spiegelt sich auch innerhalb der PV-Bepanung Haseloff Haseloff-Südost wieder. Das letzte Wohngrundstück des GT Neu-Rietz befindet sich inklusive SPE-6 Fläche in nur ca. 100 m Entfernung zur geplanten Anlage, in offener Sichtachse zum Dorf. Der Abstand zum Dorf Haseloff beträgt dagegen ca. 400 m inklusive Waldbestand zum Dorf.</p> <p>12. Erholungseignung Im Umweltbericht steht weiter: „Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung liegt im Untersuchungsraum lediglich eine geringe Erholungseignung vor.“ Diese Aussage mag in Autobahnnahe stimmen (s. Punkt 11 , „Die Erholungsfunktion im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aufgrund der Nähe zur Bundesautobahn als sehr gering einzuschätzen.“), hier ist sie total unverständlich. Die unverschnittene, naturräumliche Ausstattung, die hier zerstört werden soll, hat für die Anwohner und auch Wanderer einen hohen Erholungswert. Sie berücksichtigen hier keineswegs, dass Menschen unmittelbar daneben leben!</p> <p>13. Bauzeitliche Beeinträchtigungen Weiter ist hier zu lesen: „Bauzeitliche Beeinträchtigungen durch eine Zunahme des Bauverkehrs können aufgrund der Projektgröße für die umliegenden Ortschaften weitestgehend ausgeschlossen werden...“.</p> <p>Dieser Punkt ist zu unkonkret ausgeführt. Welche umliegenden Ortschaften sind gemeint? Haseloff, Neu-Rietz und Rietz? Soll, wie den Neu-Rietzern versprochen, die Zufahrt durch Baufahrzeuge über Haseloff erfolgen?</p>	<p>Mindestabständen zu Wohngebäuden oder Wohngebieten. Dieses kann – muss aber nicht – jede Gemeinde für sich selbst festlegen. Viele Gemeinden, so auch Mühlenfließ, haben sich aber entschieden, dieses individuell bei jeder Planung konkret zu überprüfen, da es immer auch von der jeweiligen Örtlichkeit und der Beschaffenheit der Örtlichkeit (zum Beispiel freier Acker, Waldfläche, etc.) abhängt. Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung hat sich die Gemeinde dann auch entschieden, auf die nahe von Neu-Rietz gelegene PV-Fläche im bisherigen Bau Feld 4 zu verzichten, so dass die PV-Anlage erst 250 m westlich des letzten Wohnhauses beginnt und im Zwischenraum ein 30,0 m breiter Waldsaum gepflanzt wird.</p> <p>Wird eine Planung jeweils individuell und damit auch unterschiedlich bewertet, so ist das nicht gleichzusetzten mit einer vermeintlichen „Ungleichbehandlung“.</p> <p>Eine wohnungsnaher Erholung erfolgt in der Regel über die Wege, zum Beispiel zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Daher kann ein Weg, der beidseitig durch eine mit 5,0 m breite Gehölzreihe, auch mit blühenden und fruchteentwickelnden Gehölzen sehr wohl auf kleinem Raum eine Erholungsfunktion haben. Und einen attraktiv hergerichteten Rastplatz zum Beispiel am Ostende des Bau Feldes 3, auf dem Flurstück 39 oder integriert in die SPE 7 Fläche oder am Rande einer Waldfläche kann sehr wohl eine Erholungsfunktion, zum Beispiel als Pausenplatz auf einer Radtour haben.</p> <p>Da viele Menschen die Funktionsweise einer PV-Freiflächenanlage nicht unbedingt bewusst ist, kann für diejenigen, die es interessiert, durch eine erklärende Hinweistafel ein Anstoß gegeben werden, sich damit zu beschäftigen, weshalb aktuell eine so große Nachfrage nach Standorten für PV- Freiflächenanlagen besteht.</p> <p>Das Konzept der An- und Abfahrt von Baufahrzeugen wird so geändert, dass die Ortsdurchfahrten von Rietz und Neu-Rietz nicht mehr betroffen sein werden. Der Baustellenverkehr soll sich so abwickeln, dass der westlich der Baufelder 1 und 2 gelegenen öffentliche Weg genutzt wird, der dann östlich der Ortslage von Haselhoff an die B 102 anbindet.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Unter 6.1 Verkehrserschließung ist jedenfalls zu lesen, dass die Erschließung des Plangebiets über die öffentlichen Verkehrsflächen aus mehreren Richtungen erfolgen kann. „...Aus südöstlicher Richtung kommend von der B 2 ist eine Erschließung über den „Niemecker Weg“ und dem Ortsteil Neu-Rietz möglich, worüber alle Baufelder durch Wartungsfahrzeuge und der Feuerwehr erreicht werden können.“</p> <p>Liegt bei Anlieferung durch 24 Fahrzeuge a 40 Tonnen mit PV -Modulen keine bauzeitliche Beeinträchtigung für die Ortsteile der genannten Gemeinden vor? Ich sehe hier den Punkt „Schutzgut Mensch“ bezogen auf die Einwohner von Neu-Rietz nicht gewährleistet (s.auch Punkt 6 Verkehrserschließung).</p> <p>14. Schutzgut Klima/Luft Im Vorentwurf des Umweltberichtes steht: „Moduloberflächen können sich durch die Absorption der Sonnenenergie auf bis zu 60 °C aufheizen. Jedoch liegen die Temperaturen in der Regel im Bereich von 35 °- 50 °C. Bei größeren PV-FFA kann diese Aufheizung zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas, z. B. durch die Erwärmung des Nahbereichs oder auch durch aufsteigende Warmluft (Konvektion), führen (BFN 2009). Aufgrund der angrenzenden Waldstrukturen kann eine Erwärmung des lokalen Mikroklimas durch die Errichtung der PV-FFA ausgeschlossen werden.“ Die angrenzenden Waldstrukturen sind lichte Kiefernwälder, die gerade in den letzten Jahren sich derart auch ohne PV-FFA aufheizten, dass die höchsten Waldbrandstufen regelmäßig ausgerufen wurden. Worauf wird diese Aussage gestützt? Gibt es dafür ein lokales Gutachten?</p> <p>Zusammenfassung Nach den Handlungsempfehlungen des Landes Brandenburg sind für PV-Freiflächenanlagen „benachteiligte Flächen“ mit weniger als 30 Bodenpunkten zu nutzen. Dies ist im so beplanten Gebiet nicht gegeben. Durch die mangelnden gesetzlichen Vorgaben sind Sie als Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter gefragt, verantwortungsvoll mit der Ressource Boden umzugehen. Für uns und die nachkommenden Generationen ist es erstrebenswert, eine nachhaltige Landwirtschaft zu etablieren, damit die Versorgung mit regionalen Nahrungsmitteln weiterhin</p>	<p>Die relativ geringe Erhöhung der Lufttemperatur im Sommer über den PV-Modulen wird in der Regel durch Windzug verwirbelt. Wenn dann in der Umgebung im Waldbereich eine geringe Temperaturerhöhung auch am Rand des jeweiligen Kiefernforst erfolgt, führt das alleine nicht zur Erhöhung der Waldbrandgefahr. Weiterhin wird im Rahmen des weiteren Verfahrens geklärt, ob die Ränder des Waldes, die sich auf dem Flurstück 30 der Flur 3 befinden und im Eigentum der Mit-Vorhabenträgers befinden, so umgestaltet werden können, dass dort ein Waldsaum mit Laubgehölzen entsteht, was grundsätzlich eine Waldbrandgefahr mindern würde.</p> <p>Im Falle eines Waldbrandes sind dann innerhalb der Sondergebiete für die Feuerwehr zugängliche Löschwasserbrunnen, die die Bekämpfung des Waldbrandes dann deutlich erleichtern im Gegensatz zu Waldbränden, wo das Löschwasser mühsam durch Tankfahrzeuge herangeschafft werden muss.</p> <p>Siehe hierzu die oben dargestellte Einzelstellungnahme.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>gewährleistet bleibt. Deshalb sprechen wir uns dafür aus, dass Flächen gefunden werden, die bereits versiegelt sind, an Autobahnen liegen oder im Bereich militärischer Nutzung liegen.</p> <p>Ich bin zudem überzeugt, dass angemessene Abstände von Freiflächen-Solarparks ähnlich denen zu Windparkanlagen in jedem Fall gewährleistet werden sollten, da auch Anwohner unter Schutzgut-Aspekten zu betrachten sind.</p> <p>Die genannten Umstände und die oben angegeben Ausführungen unter den Punkten 1-14 führen mich dazu, den Standort und die Größe des geplanten Solarparks „PV Haseloff Südost-Haseloff“ abzulehnen. Ich bitte die Gemeinde Mühlenfließ mit der Akzeptanz von Beplanungen in der Gemeinde und in den anliegenden Orten bewusster umzugehen. Durch meine Arbeit als Naturwissenschaftlerin in CCS-Projekten und in diversen Projekten, die sich mit der Langzeitsicherheit radioaktiver Abfälle befassen, bin ich mit den Auswirkungen mangelnder Akzeptanz vertraut. Ich denke, hier wird in ihrer Gemeinde viel Potential für gemeinschaftliches und hilfreiches Miteinander verschenkt. Deshalb bitte ich Sie zu prüfen, ob nicht geeignetere Flächen in ihrem Gemeindegebiet zur Verfügung stehen und über Bürgerbeteiligungsmodelle die Einwohner beteiligt werden könnten.</p>		
<p>Öffentlichkeit IX</p> <p>Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e. V.</p>	<p>Stellungnahme vom 12.04.2023</p> <p>Als anerkannte Umweltvereinigung des Landes Brandenburg nehmen wir zum o.g. Bebauungsplan im Rahmen der öffentlichen Auslegung Stellung:</p> <p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>Photovoltaik (PV) ist eine Brückentechnologie zur Stromerzeugung in die die Erwartung gesetzt wird, zur Erreichung der derzeitigen nationalen klima- und energiepolitischen Ziele beizutragen. Aus unserer Sicht spielt deshalb der umwelt- und naturverträgliche Ausbau von PV-Anlagen eine entscheidende Rolle.</p> <p>Naturschutzfachliche Belange müssen bei jedem B-Planvorhaben bei der Standortwahl je nach standortspezifischen Gegebenheiten, hinsichtlich der Gestaltung der PV-Freiflächenanlagen und bei der Errichtung, dem Bau und dem Betrieb, der Umsetzung von Aufwertungsmaßnahmen</p>	<p>In der Bundesrepublik Deutschland gibt es in zahlreichen Bereichen eine Überproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, so dass nicht alle freien Landschaftsbereiche für die Erzeugung von Lebensmitteln benötigt werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass durch die Schafsbeweidung und den späteren Verkauf als Biofleisch auf dieser Fläche weiterhin Lebensmittel produziert werden.</p> <p>Der Bau einer PV-Freiflächenanlage ist natürlich eine Veränderung der aktuell vorhandenen Kulturlandschaft. Spätestens nach der Besiedelung dieser Region durch Menschen, vor etwa 6.000 Jahren, ist die</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>sowie bei Wartung und Rückbau der PV-Freiflächenanlagen eine entsprechende Berücksichtigung finden.</p> <p>Zum Schutz von Natur und Landschaft sowie zur Vermeidung von Flächenversiegelungen sind PV-Anlagen vorrangig</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Innenbereich (z.B. auf Wohn-, Industrie- und Gewerbebauten) und/oder – auf Flächen mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung sowie – außerhalb von Schutzgebieten jeglicher Art <p>zu errichten.</p> <p>PV-Freiflächenanlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar.</p> <p>Durch PV-Freiflächenanlagen werden regelmäßig</p> <ul style="list-style-type: none"> – (ggf. wertvolle) landwirtschaftliche Flächen entwidmet, – Landschaften zerschnitten, – durch den Blendeffekt der PV-Module (Raub-)Vögel und Insekten im Flugverhalten behindert und bei der Nahrungssuche/-aufnahme zumindest behindert, – Barrieren für wandernde Tierarten errichtet, – Bodenflächen versiegelt und – das Landschaftsbild grundlegend verändert. <p>Hinzu kommen weitere Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen (u.a. Schaltanlagen, Übergabestationen, Kabeltrassen, Wege, Zäune mit Fundamenten, ggf. Überwachungs-Kameramasten etc.).</p> <p>Somit wird bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen erheblich in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft und vor allem Tiere</p>	<p>ursprüngliche fast vollständig bewaldete Naturlandschaft verändert worden und spätestens nach dem „Sesshaftwerden“ der Menschen zu einer „künstlichen“ Kulturlandschaft geworden. Diese Kulturlandschaft hat sich dabei stets nach sich immer wieder veränderten Bedürfnissen der dort lebenden Menschen angepasst. Angesichts des gegenüber früheren Zeiten sehr hohen Energiebedarfs der Menschen und der den Menschen dienenden Wirtschaft und aufgrund des hohen öffentlichen Interesses eine von anderen Ländern und den fossilen Brennstoffen unabhängige Energieversorgung zu ermöglichen, besteht aktuell ein hoher Flächenbedarf für eine regenerative Energieerzeugung durch die Nutzung der Windenergie und der Sonnenenergie. Eine optimale Ausnutzung der Sonnenenergie ist vorrangig durch größere PV-Freiflächenanlagen zu realisieren. Die Gemeinde Mühlenfließ hat sich daher entschieden auch ihren Beitrag für diese gesamtgesellschaftliche Notwendigkeit zu leisten, indem Flächen für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden. Besonders hochwertige Landschaftsteile, wie Landschaftsschutzgebiete oder Flächen mit hohen Anteilen besonders geschützter Biotop werden dabei nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Die Artenvielfalt wird sich auf der Fläche verändern. Da die Zäune durchlässig für Kleintiere sind werden bestimmte Kleintiere, u.a. Hasen und Kaninchen problemlos in das Plangebiet gelangen, wahrscheinlich auch Füchse. Wildschweine, Wölfe und auch Rotwild werden allerdings ferngehalten. So kann es sein, dass sich für bestimmte kleinere Tiere sogar verbesserte Lebensbedingungen ergeben. Durch die Aussaat von Blühwiesen werden insbesondere für Insekten, die wiederum als Nahrung für die Vögel dienen und Schmetterlinge verbesserte Lebensbedingungen entstehen. Der Verzicht auf landwirtschaftliche Düngungen wird sich mittelfristig auch auf eine Verbesserung des Bodenlebens auswirken. Im Rande der PV-Anlage entstehen auf 3,97 ha Fläche (SPE) neue Gehölzbereiche, die auch neue Lebensräume für unterschiedliche Tierarten, auch von zahlreichen Brutvögeln, darstellen.</p> <p>Die GRZ wurde im Fall dieser PV-Freiflächenanlage mit 0,65 festgesetzt. Dies bedeutet, dass maximal 65 % der Fläche durch PV-Module überdacht werden darf. Eine Versiegelung der Fläche findet außerdem nur in einem geringen Ausmaß unmittelbar an den Aufständern der PV-Module statt. Auch durch weitere bauliche Anlagen wird es zu keiner Mehrversiegelung im Plangebiet kommen, da die GRZ innerhalb der Sondergebiete stets bei 0,65 festgesetzt bleibt.</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>und Pflanzen eingegriffen. Folglich erfährt das Vorhabengebiet selbst, als auch die angrenzenden (Offenland-)Bereiche, eine nicht abzuschätzende Veränderung im Artenspektrum.</p> <p>Zudem sind im Rahmen der Brandschutzsicherung weitere Eingriffe zu erwarten.</p> <p>Insofern ist im Einzelfall abzuwägen, ob die geplanten Eingriffe in die Natur- und Umwelt vertretbar sind.</p> <p>Abwägung: 1. Die dramatischen Entwicklungen der letzten Jahre (Pandemie / Ukrainekrieg) haben gezeigt, dass ein Mindestmaß an Potential zur „Eigenversorgung“ zu sichern bzw. wieder aufzubauen ist. Dazu gehört auch die Sicherung der Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten rund um die Uhr für die gesamte eigene Bevölkerung plus solidarische Hilfe für notleidende Völker. Hierbei ist im Fall der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen insbesondere die Ertragskraft der Böden (gemessen an den Boden- oder Ackerzahlen) zu beachten.</p> <p>Die nachstehenden Angaben zu den Bodenwerten stammen aus https://bb-viewer.geobasis-bb.de/, zur Verdeutlichung wurden drei Ebenen gewählt:</p> <p>Zur Bedeutung der Klassenzeichen wird z.B. auf https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Bodenscheatzung/Merkblatt-ueber-den-Aufbau-der-Bodenschaetzung.pdf verwiesen.</p> <p>Entscheidend ist, dass im Planungsgebiet Bodenzahlen / Ackerzahlen von regelmäßig über 35 bis 45 zu verzeichnen sind. Das entspricht einem guten Acker = s. nachstehendes Zitat:</p>	<p>Im Rahmen der Brandschutzsicherung werden im Plangebiet drei Löschbrunnen festgesetzt. Die genauen Standorte der Löschbrunnen können im weiteren Planverfahren nochmals variieren. Zum einen soll so sichergestellt werden, dass die PV-Module, der angrenzende Wald sowie auch Neu Rietz im Brandfall, unabhängig von der Brandursache, effektiv gelöscht werden können. Überall am Waldrand werden zwischen dem Zaun des Solarparks und dem Waldrand frei zugänglich Flächen mit mindestens 10,0 m Breite festgesetzt (SPE-9), wo eine Blühwiese angelegt wird und durch regelmäßige Pflege kein Gehölzaufwuchs erfolgen kann. Die Fläche ist daher durchgehend durch die Feuerwehr befahrbar, die sowohl bei einem Waldbrand wie auch bei einem möglichen Feuer auf der PV-Freiflächenanlage jederzeit diese Flächen befahren kann.</p> <p>Die Mindestanforderungen zum Thema Löschwasser wurden von dem Landkreis Potsdam-Mittelmark in seiner Stellungnahme vom 13.04.2023 übermittelt. Die Anforderungen werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p> <p>In der Bundesrepublik Deutschland gibt es in zahlreichen Bereichen eine Überproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, so dass nicht alle freien Landschaftsbereiche für die Erzeugung von Lebensmitteln benötigt werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass durch die Schafsbeweidung und den späteren Verkauf als Biofleisch auf dieser Fläche weiterhin Lebensmittel produziert werden.</p> <p>Für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einer Fläche sind nicht nur die Bodenpunkte entscheidend, sondern vor allem auch die jeweilige Ertragssicherheit. Der örtliche Landwirt hatte im Gebiet des jetzt geplanten Solarparks innerhalb der letzten fünf Jahre zwei Erntetotalausfälle. Die durch die Eiszeit an diesen Standort geschobenen Erden sind im hohen Maße durch kleine und mittlere Steine durchsetzt. Aufgrund der aktuell zunehmenden wärmeren und trockenen Zeitabschnitte, erhitzen sich die Steine im Besonderen, so dass sie innerhalb des Erdreichs wie kleine Öfen wirken. Dieser Umstand erfolgt insbesondere dann, wenn der Acker umgebrochen wurde und keine schützende Wiesenflora über der Erde liegt. In den zwei Jahren der Erntetotalausfälle hatten die frisch gepflanzten Setzlinge aufgrund des erwärmten und ausgetrockneten Bodens keine Chance Wurzeln zu bilden, die aus der Erde Wasser ziehen können.</p> <p>Der Bericht der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming der</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Die o.g. Werte liegen über der durchschnittlichen Ackerzahl je Hektar des Landes Brandenburg von 33,8 bzw. im Landkreis PM von 31,53.</p> <p>Mit der Realisierung des Vorhabens würden als wertvolle, für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln notwendige Böden, verloren gehen und landwirtschaftliche Flächen in Gewerbeflächen umgewidmet werden.</p> <p>2. Vor dem Hintergrund, dass in der näheren Umgebung des Planungsgebietes (auch auf dem Gebiet der Stadt Treuenbrietzen, u.a. Hochfläche zwischen Lüdendorf und Feldheim), weitere PV-Freiflächenanlagen geplant sind, ist ausgehend von der hohen Flächeninanspruchnahme mit sich gegenseitig verstärkenden Umweltauswirkungen auf das das Mikroklima vor Ort, hier insbesondere Erwärmung / Austrocknung etc. zu rechnen.</p> <p>Hierzu ist ein Gutachten zu beauftragen.</p> <p>3. Da in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet Windkraftanlagen stehen bzw. ein Repowering geplant ist, sind durch die glatten Oberflächen der PV-Freiflächenanlage mit schallverstärkenden Auswirkungen zu rechnen.</p> <p>Insofern ist vor der weiteren Planung ein Schallgutachten zu erstellen.</p> <p>4. Die unzähligen Meter an neu zu verlegende Erdkabel führen ebenfalls zu einer Erwärmung des Bodens. Batteriespeicher und Umspannwerke tragen zum weiteren Flächenverbrauch bei.</p>	<p>Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0 mit Stand 08.02.2023 stellt fest, dass Geltungsbereiche von aktuellen B-Planverfahren für PV-Freiflächenanlagen aus der bisher im Regionalplanentwurf geplante Vorranggebiete für Landwirtschaft herausgenommen werden sollen. Das würde dann auch den B-Plan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ betreffen. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass ein Stichtag für die Berücksichtigung noch festgelegt werden muss. Aufgrund dieses aktuellen Sachverhaltes kann festgestellt werden, dass der B-Planentwurf „PV Haseloff Südost-Haseloff“ in Zukunft nicht im Widerspruch zum neuen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 stehen würde.</p> <p>Die relativ geringe Erhöhung der Lufttemperatur im Sommer über den PV-Modulen wird in der Regel durch Windzug verwirbelt. Mit einer negativen Auswirkung auf das Mikroklima vor Ort ist daher nicht zu rechnen. Die kleinräumige Verschlechterung von der örtlichen Luftqualität durch Staubbildung während der Bauphase ist in der Realität kein Problem und betrifft in keiner Weise die Bewohner in Neu Rietz. Bei kleinen bis großen Wohnungsbauprojekten oder Gewerbebauten entstehen während der Bauphase deutlich höhere Staubbelastungen. In Konsequenz dieser vorgebrachten Bedenken müsste dann in Zukunft die Erstellung von größeren Wohnbauprojekten unterbleiben. Weiterhin erfolgt keine Modulreinigung durch Chemikalien, die in das Grundwasser eindringen könnten. Durch den jahrzehntelangen Verzicht auf eine landwirtschaftliche Düngung unter den PV-Modulen ergibt sich im Gegenteil eine Erholung des Bodens und kein eventueller Nitratreintrag in das Grundwasser. Die vorgebrachten Bedenken sind weder belegbar noch nachvollziehbar. Die Forderung eines Gutachtens wird daher zurückgewiesen.</p> <p>Es gibt inzwischen auch an anderen Standorten den Umstand, dass sich PV-Freiflächenanlagen in relativer Nähe zu Windkraftanlagen befinden. Es gibt dort keinerlei Hinweise, dass die dortigen PV-Module zu einer Verstärkung der von den WEA ausgehenden Schallemissionen führen. Es gibt keine fachliche-sachliche Begründung dafür, dass für diesen Fall ein gesondertes Schallgutachten erstellt werden muss.</p> <p>Die Wärmeentwicklung von Erdkabeln ist quantitativ als gering einzustufen, sodass umliegende Bodenschichten nur in geringem Maße von einer Wärmeübertragung beeinflusst werden. Die Durchdringungswirkung ist</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>5. Durch die Blendwirkung der PV-Module ist mit gravierenden Auswirkungen auf (Raub-)Vögel Insekten etc. zu rechnen.</p> <p>6. Da die Anlagen eingezäunt werden, kann dann kein ungehinderter Tierwechsel mehr stattfinden. Für manche Tierarten stellt das den Verlust von Nahrungsquellen dar.</p> <p>Nach dem Vorgetragenen ist das geplante Bauvorhaben abzulehnen. Für ein vertiefendes Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.</p>	<p>vernachlässigbar gering.</p> <p>Erfahrungsgemäß nutzen Greifvögel die PV-Anlagen auch als Ansitz. Eine Extensivierung der Ackerfläche zu Grünland wirkt sich u.a. positiv auf die Entwicklung der Pflanzendiversität und in dieser Folge auf die Kleinsäugerfauna aus. Daher ist das Nahrungsangebot für Greifvögel auf diesen Flächen gegenüber der derzeitigen Situation als aufgewertet zu betrachten. Eine Blendwirkung, die zur Beeinträchtigung der Avi- und Entomofauna ist nicht anzunehmen.</p> <p>Große Säugetiere sind ohne Probleme in der Lage lange Zaunanlagen zu umlaufen, da diese ohnehin täglich mehrere Kilometer zurücklegen. Der Zaun wird so ausgeführt, dass er die Durchgängigkeit für Bodenbrüter, Kleinsäugern und Amphibien / Reptilien sicherstellt.</p> <p>Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben alle betroffenen Privatpersonen oder Institutionen die Möglichkeit, sich über den Vorentwurf eines Planvorhaben zu informieren und können dann auch entsprechende Bedenken oder Änderungen vorschlagen. Diese Bedenken oder Änderungsvorschläge werden von der Gemeinde gewichtet und im Rahmen des Abwägungsprozesses so gut es geht berücksichtigt. Es besteht jedoch keine Rechtsgrundlage dafür, ein Bauvorhaben durch eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung „abzulehnen“.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>
<p>Öffentlichkeit X</p>	<p>Stellungnahme vom 13.04.2023</p> <p>Aus vielerlei Gründen möchte ich mich gegen die hierausgelegte Planung zum Bebauungsplan „Solarpark Haseloff Südost - Haseloff“ aussprechen und bitte die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ das Projekt so nicht zu beschließen. Folgende Punkte finde ich problematisch:</p> <p>1. In dem Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 ist die beplante Fläche fast vollständig als „landwirtschaftliche Vorrangfläche“ gekennzeichnet. Wenn große Teile mit deutlich mehr als 30 Bodenpunkten (bis zu 50 BP!) zu den guten Böden im Landkreis gehören, warum soll dann gerade dort ein Solarpark entstehen?</p>	<p>Für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einer Fläche sind nicht nur die Bodenpunkte entscheidend, sondern vor allem auch die jeweilige Ertragssicherheit. Der örtliche Landwirt hatte im Gebiet des jetzt geplanten Solarparks innerhalb der letzten fünf Jahre zwei Erntetotalausfälle. Die durch die Eiszeit an diesen Standort geschobenen Erden sind im hohen Maße durch kleine und mittlere Steine durchsetzt. Aufgrund der aktuell zunehmenden wärmeren und trockenen Zeitabschnitte, erhitzen sich die Steine im Besonderen, so dass sie innerhalb des Erdreichs wie kleine Öfen wirken. Dieser Umstand erfolgt insbesondere dann, wenn der Acker</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>2. Die Gemeinde Mühlenfließ sagt, dass die Steuereinnahmen der örtlichen landwirtschaftlichen Unternehmen ein „bedeutsamer Gesichtspunkt für die Planaufstellung“ ist. Warum wird dann ein Investor (90%) aus Lünen-Westfahlen gewählt und nicht eine Bürger-Investitionsgemeinschaft aus der Gemeinde /Region?</p> <p>3. Die Vertreter der Gemeinde Mühlenfließ haben eine Erweiterung des Windparks östlich von Haseloff (wpc-Windpark Nr. 526) in ihrer Sitzung vom 05.01.2023 (Beschluss-Nr.: 82/GVMü) einstimmig versagt mit der Begründung, „...dass die bis dato bestehende Erzeugung von elektrischer Energie pro Kopf der an Ihrem Gemeindefland lebenden Bürger überdurchschnittlich im Vergleich mit anderen Gemeinden sei und es daher nicht zumutbar (und somit unverhältnismäßig)</p>	<p>umgebrochen wurde und keine schützende Wiesenflora über der Erde liegt. In den zwei Jahren der Ernteauffälle hatten die frisch gepflanzten Setzlinge aufgrund des erwärmten und ausgetrockneten Bodens keine Chance Wurzeln zu bilden, die aus der Erde Wasser ziehen können. Der Bericht der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming der Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0 mit Stand 08.02.2023 stellt fest, dass Geltungsbereiche von aktuellen B-Planverfahren für PV-Freiflächenanlagen aus der bisher im Regionalplanentwurf geplante Vorranggebiete für Landwirtschaft herausgenommen werden sollen. Das würde dann auch den B-Plan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ betreffen. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass ein Stichtag für die Berücksichtigung noch festgelegt werden muss. Aufgrund dieses aktuellen Sachverhaltes kann festgestellt werden, dass der B-Planentwurf „PV Haseloff Südost-Haseloff“ in Zukunft nicht im Widerspruch zum neuen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 stehen würde.</p> <p>Neben dem hohen öffentlichen Interesse an einer gesicherten Energieerzeugung und hier vor allem aus regenerativer Energieerzeugung, ist es ein legitimes Interesse einer Kommune oder auch eines Amtsgebietes mögliche Steuereinnahmen in den Abwägungsprozess einzubeziehen. In der Gruppe der Vorhabenträger befindet sich auch der Grundeigentümer und Betreiber eines örtlichen landwirtschaftlichen Betriebes. Mit einer Zusatzeinnahme aus dieser Energieerzeugung wird so ein landwirtschaftlicher Betrieb langfristig wirtschaftlich gesichert und damit auch die dort bestehenden Arbeitsplätze. Und durch notwendige langfristige Pflegemaßnahmen der Gehölzflächen, der Wiesenflächen unter den PV-Modulen oder der am Waldrand befindlichen Blühwiesen, sowie durch Serviceleistungen durch Wartung der Anlage entstehen weitere Arbeitsplätze. Die Steuereinnahmen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, dem Betrieb des Solarkraftwerkes und aus der Lohn- bzw. Einkommenssteuer der Arbeitskräfte kommt zu großen Teilen der Gemeinde zu Gute.</p> <p>Die Entscheidung einer Gemeindevertretung erfolgt jeweils konkret am Einzelvorhaben. Da bei Windkraftanlagen eine sehr viel höhere Raumwirksamkeit vorliegt, ein hoher Eingriff in das Landschaftsbild und durch Schallemissionen bzw. Schallimmissionen an Wohnstandorten und dem teilweisen Schattenwurf, bestehen dort in zahlreichen Gemeinden größere Bedenken gegen flächenhafte Ausweitungen von Windparks. Als zusätzliches Argument wird dazu oft noch ausgeführt, man habe bereits</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Big)&nbsp;sei, einer Erweiterung des bestehenden Windparks zuzustimmen. Warum ist es dann zumutbar einen zusätzlichen Solarpark zu bauen?</p> <p>4. Die Lage und der Winkel der geplanten PV-Felder werden für die Bewohner von Neu-Rietz eine massive Blendwirkung haben. Gibt es hierfür ein Gutachten?</p> <p>5. Warum wird ein weiteres Umspannwerk und nicht der Anschluss an die bereits bestehenden Umspannwerke geplant? Dadurch würde die Landschaft nicht weiterverbaut und Boden nicht unnötig versiegelt.</p> <p>6. Im Plan werden für die Sondergebiete PV 0,65 GRZ angesetzt, dies bedeutet, dass die Module dicht an dicht stehen würden. Wie soll dann die Beweidung mit Schafen zwischen den Modulen gehen?</p>	<p>sein „Soll erfüllt“ bei der Erzeugung von Energie durch Wind und Sonne. PV-Freiflächenanlagen benötigen zwar deutlich mehr Fläche, haben in der Regel aber nicht solche weitere Raumwirksamkeit und können sich eher in vorhandene Landschaftsstrukturen einfügen. Außerdem erzeugen sie weder Lärm noch Schatten oder Gerüche (wie z. T. von Biogasanlagen). Und angesichts der zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz der Erforderlichkeit einer veränderten Energieerzeugung, auch zum Klimaschutz, kann dann in einer Gemeinde bei einer Planung für eine PV-Freiflächenanlage hier der Abwägungsprozess zu dem Ergebnis kommen, dass man einer zusätzliche Stromproduktion durch eine PV-Freiflächenanlage zustimmt.</p> <p>Von Seiten der Gemeinde wird die Notwendigkeit eines Blendgutachtens nicht erkannt. Gegenüber dem Wohnplatz Neu Rietz rückt die PV-Freiflächenanlage auf eine Entfernung von etwa 250 m. In der 30,0 m breiten SPE 7-Fläche werden gleich zu Beginn höhere Gehölze angepflanzt, so dass innerhalb relativ kurzer Zeit von Neu Rietz aus die PV-Freiflächenanlage vollständig durch Gehölzpflanzungen verdeckt ist, so dass eine Blendung für Bewohner ausgeschlossen ist. Parallel der öffentlichen Wege wird jeweils eine dreireihige und 3,50 m hohe dichte Gehölzhecke zwischen Weg und der PV-Freiflächenanlage gepflanzt, so dass auf den Wegen eine mögliche Blendung der Autofahrer ausgeschlossen werden kann. Von daher wird der Empfehlung zur Erstellung eines Blendgutachtens nicht gefolgt.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorentwurfes der Planung war noch nicht abschließend geklärt, ob das für den Stromanschluss bisher geplante Umspannwerk noch über ausreichend Kapazität verfügt, um dort den in den B-Plänen von Mühlenfließ und Niemeck erzeugten Strom aufnehmen kann. Daher schafft der B-Plan die vorsorgliche Möglichkeit ein weiteres Umspannwerk innerhalb des Sondergebietes im Baufeld 1 bauen zu können. Da die GRZ dort weiterhin bei 0,65 festgesetzt bleibt, führt dieses nicht zu einer Mehrversiegelung.</p> <p>Die GRZ 0,65 bedeutet, dass maximal 65 % der Fläche überdacht werden darf und 35 % der Fläche unter „freiem Himmel“ sind. Auf diese 35 % der Fläche erfolgt auch eine Sonnenbestrahlung, die bei niedriger Sonne zum Teil auch ein Stück unter die Module reicht. Es wird von einer Schafsbesatzung von bis zu 10 Schafen pro 1 ha ausgegangen, d. h. im Baufeld 2 wären es 360 Schafe. Das mit 359.262 qm größte</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>7. In der Planbegründung wird geschrieben, dass Wanderwege angelegt werden und eine Aussichtsplattform über dem „Meer der PV-Anlagen. . .“ Feldwege als Wanderwege gibt es bereits. Es hört sich eher nach einem Gewerbepark-Aussichtsplatz an, wie soll dies zur Erholung dienen?</p> <p>8. Es liegen zwei fremde Flurstücke (32,33 Flur 3) zwischen den Planflächen, die nicht eingezäunt sind. Daraus ergibt sich ein Zwangswechsel für das Wild auf einer Länge von 650m mit der Folge, dass diese Fläche stark durch den Wildwechsel belastet werden würde. Wie soll ein Ausgleich an die betroffenen Landwirte erfolgen?</p> <p>9. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Dorflage Neu Rietz. Es ist mit einer Erhitzung der Umgebung (Hauptwindrichtung Südwest) und einer Gefährdung durch ein erhöhtes Brandrisiko zu rechnen. Wie soll diesem Risiko begegnet werden?</p>	<p>Sondergebiet verfügt somit über 125.741,7 qm nicht überdachte Fläche. Würden die 360 Schafe im Baufeld 2 nur auf Flächen „unter freiem Himmel“ sich aufhalten, hätte jedes Schaf 349,28 qm zur Verfügung. Da die Module aber mit der Unterkante 0,80 m über dem Gelände stehen, können sich die Schafe auf 359.265 qm (997,95 qm pro Schaf) frei bewegen. Die Flächen unter den Modulen wirken z. B. wie Schutzhütten, wo die Schafe bei Regen oder großer Hitze Unterschlupf finden.</p> <p>Eine wohnungsnaher Erholung erfolgt in der Regel über die Wege, zum Beispiel zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Daher kann ein Weg, der beidseitig durch eine mit 5,0 m breite Gehölzreihe, auch mit blühenden und fruchteentwickelnden Gehölzen sehr wohl auf kleinem Raum eine Erholungsfunktion haben. Und einen attraktiv hergerichteten Rastplatz zum Beispiel am Ostende des Baufeldes 3, auf dem Flurstück 39 oder integriert in die SPE 7 Fläche oder am Rande einer Waldfläche kann sehr wohl eine Erholungsfunktion, zum Beispiel als Pausenplatz auf einer Radtour haben.</p> <p>Da viele Menschen die Funktionsweise einer PV-Freiflächenanlage nicht unbedingt bewusst ist, kann für diejenigen, die es interessiert, durch eine erklärende Hinweistafel ein Anstoß gegeben werden, sich damit zu beschäftigen, weshalb aktuell eine so große Nachfrage nach Standorten für PV- Freiflächenanlagen besteht.</p> <p>Auf das ursprünglich geplante Baufeld 4 im Osten des Geltungsbereiches des B-Plans wird verzichtet, so dass sich die ursprünglich zwischen den Baufeldern 2 und 4 gelegene 80m breite Fläche für Landwirtschaft nicht als ein vorrangiger Wildkorridor entwickeln kann. Mit dem Flurstück 32 der Flur 3 der Gemarkung Haseloff direkt angrenzend an den Solarpark, beginnt die nach Osten, Norden und Süden offene Landschaft. Nach der vorgenommenen Entwurfsänderung ist nicht erkennbar, dass auf den betroffenen Flächen jetzt keine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche mehr möglich sein sollte.</p> <p>In dem überarbeiteten Entwurf der Planzeichnung wurden bereits drei Löschbrunnen festgesetzt. Die genauen Standorte der Löschbrunnen können im weiteren Planverfahren nochmals variieren. Zum einen soll so sichergestellt werden, dass die PV-Module, der angrenzende Wald sowie auch Neu Rietz im Brandfall effektiv gelöscht werden können. Überall am Waldrand werden zwischen dem Zaun des Solarparks und dem Waldrand frei zugänglich Flächen mit mindestens 10,0 m Breite</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>10. Wenn die Erschließung während der Bauphase über Rietz und Neu Rietz führen würde, (im Bereich der Dorflage NeuRietz gibt es nur Kopfsteinpflasterstraße mit 3,00m und ohne Gehwege) wäre eine Gefährdung der dort lebenden Kinder zu erwarten.</p> <p>Zusammenfassung: Ich spreche mich dafür aus, dass produktive landwirtschaftliche Flächen (Bodenpunkte > 30) nicht mit Solarpanelen zugebaut werden sollten, sondern Flächen gefunden werden, die z.B. bereits versiegelt sind, an Autobahnen liegen oder durch militärische Nutzung belastet sind. Damit kann die Lebensmittelproduktion gesichert werden und die Natur nur im absolut notwendigen Maße überformt und zu Gewerbegebieten der Energiegewinnung werden. Ich bin der Überzeugung, dass Freiflächen-Solarparks einen angemessenen Abstand zur Wohnbebauung haben müssen, ähnlich den Windrädern mit 1000 m. Denn Emissionen und Blendwirkungen durch Solar-Module sind nicht ganz zu verhindern und der Mensch und Anwohner ist auch als Schutzgut zu betrachten. Daher bitte ich die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ das Vorhaben auf entsprechende Flächen zu beschränken bzw. auf geeignete Flächen zu verlagern.</p>	<p>festgesetzt (SPE-9), wo eine Blühwiese angelegt wird und durch regelmäßige Pflege kein Gehölzaufwuchs erfolgen kann. Die Fläche ist daher durchgehend durch die Feuerwehr befahrbar, die sowohl bei einem Waldbrand wie auch bei einem möglichen Feuer auf der PV-Freiflächenanlage jederzeit diese Flächen befahren kann.</p> <p>Die Mindestanforderungen zum Thema Löschwasser wurden von dem Landkreis Potsdam-Mittelmark in seiner Stellungnahme vom 13.04.2023 übermittelt. Die Anforderungen werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p> <p>Das Konzept der An- und Abfahrt von Baufahrzeugen wird so geändert, dass die Ortsdurchfahrten von Rietz und Neu Rietz nicht mehr betroffen sein werden. Der Baustellenverkehr soll sich so abwickeln, dass der westlich der Baufelder 1 und 2 gelegenen öffentliche Weg genutzt wird, der dann östlich der Ortslage von Haselhoff an die B 102 anbindet.</p>	<p>Z</p>
<p>Öffentlichkeit XI</p>	<p>Stellungnahme vom 13.04.2023</p> <p>Aus vielerlei Gründen möchte ich mich gegen die hier ausgelegte Planung zum Bebauungsplan „Solarpark Haseloff Südost-Haseloff“ aussprechen und bitte die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ das Projekt so nicht zu beschließen. Folgende Punkte finde ich problematisch:</p> <p>1. In dem Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 ist die geplante Fläche</p>	<p>Für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einer Fläche sind nicht nur</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>fast vollständig als „landwirtschaftliche Vorrangfläche“ gekennzeichnet. Wenn große Teile mit deutlich mehr als 30 Bodenpunkten (bis zu 50 BP!) zu den guten Böden im Landkreis gehören, warum soll dann gerade dort ein Solarpark entstehen?</p> <p>2. Die Gemeinde Mühlenfließ sagt, dass die Steuereinnahmen der örtlichen landwirtschaftlichen Unternehmen ein bedeutsamer Gesichtspunkt für die Planaufstellung" ist. Warum wird dann ein Investor (90%) aus Lünen-Westfahlen gewählt und nicht eine Bürger-Investitionsgemeinschaft aus der Gemeinde/ Region?</p> <p>3. Die Vertreter der Gemeinde Mühlenfließ haben eine Erweiterung des Windparks östlich von Haseloff (wpd-Windpark Nr. 526) in ihrer Sitzung vom 05.01.2023 (Beschluss-Nr.: 82/GVMü) einstimmig versagt mit der Begründung, „ .. dass die bis dato bestehende Erzeugung von elektrischer Energie pro Kopf der auf ihrem Gemeindeland lebenden Bürger überdurchschnittlich im Vergleich mit anderen Gemeinden sei und es daher nicht zumutbar (und somit unverhältnismäßig) sei, einer Erweiterung des bestehenden Windparks zuzustimmen. Warum ist es dann zumutbar einen zusätzlichen Solarpark zu bauen?</p>	<p>die Bodenpunkte entscheidend, sondern vor allem auch die jeweilige Ertragssicherheit. Der örtliche Landwirt hatte im Gebiet des jetzt geplanten Solarparks innerhalb der letzten fünf Jahre zwei Erntetotalausfälle. Die durch die Eiszeit an diesen Standort geschobenen Erden sind im hohen Maße durch kleine und mittlere Steine durchsetzt. Aufgrund der aktuell zunehmenden wärmeren und trockenen Zeitabschnitte, erhitzen sich die Steine im Besonderen, so dass sie innerhalb des Erdreichs wie kleine Öfen wirken. Dieser Umstand erfolgt insbesondere dann, wenn der Acker umgebrochen wurde und keine schützende Wiesenflora über der Erde liegt. In den zwei Jahren der Ernteauffälle hatten die frisch gepflanzten Setzlinge aufgrund des erwärmten und ausgetrockneten Bodens keine Chance Wurzeln zu bilden, die aus der Erde Wasser ziehen können.</p> <p>Neben dem hohen öffentlichen Interesse an einer gesicherten Energieerzeugung und hier vor allem aus regenerativer Energieerzeugung, ist es ein legitimes Interesse einer Kommune oder auch eines Amtsbereiches mögliche Steuereinnahmen in den Abwägungsprozess einzubeziehen. In der Gruppe der Vorhabenträger befindet sich auch der Grundeigentümer und Betreiber eines örtlichen landwirtschaftlichen Betriebes. Mit einer Zusatzeinnahme aus dieser Energieerzeugung wird so ein landwirtschaftlicher Betrieb langfristig wirtschaftlich gesichert und damit auch die dort bestehenden Arbeitsplätze. Und durch notwendige langfristige Pflegemaßnahme der Gehölzflächen, der Wiesenflächen unter den PV-Modulen oder der am Waldrand befindlichen Blühwiesen, sowie durch Serviceleistungen durch Wartung der Anlage entstehen weitere Arbeitsplätze. Die Steuereinnahmen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, dem Betrieb des Solarkraftwerkes und aus der Lohn- bzw. Einkommenssteuer der Arbeitskräfte kommt zu großen Teilen der Gemeinde zu Gute.</p> <p>Die Entscheidung einer Gemeindevertretung erfolgt jeweils konkret am Einzelvorhaben. Da bei Windkraftanlagen eine sehr viel höhere Raumwirksamkeit vorliegt, ein hoher Eingriff in das Landschaftsbild und durch Schallemissionen bzw. Schallimmissionen an Wohnstandorten und dem teilweisen Schattenwurf, bestehen dort in zahlreichen Gemeinden größere Bedenken gegen flächenhafte Ausweitungen von Windparks. Als zusätzliches Argument wird dazu oft noch ausgeführt, man habe bereits sein „Soll erfüllt“ bei der Erzeugung von Energie durch Wind und Sonne. PV-Freiflächenanlagen benötigen zwar deutlich mehr Fläche, haben in der Regel aber nicht solche weitere Raumwirksamkeit und können sich eher in vorhandene Landschaftsstrukturen einfügen. Außerdem</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>4. Die Lage und der Winkel der geplanten PV-Felder werden für die Bewohner von Neu-Rietz eine massive Blendwirkung haben. Gibt es hierfür ein Gutachten?</p> <p>5. Warum wird ein weiteres Umspannwerk und nicht der Anschluss an die bereits bestehenden Umspannwerke geplant? Dadurch würde die Landschaft nicht weiter verbaut und Boden nicht unnötig versiegelt.</p> <p>6. Im Plan werden für die Sondergebiete PV 0,65 GRZ angesetzt, dies bedeutet, dass die Module dicht an dicht stehen würden. Wie soll dann die Beweidung mit Schafen zwischen den Modulen gehen?</p>	<p>erzeugen sie weder Lärm noch Schatten oder Gerüche (wie z. T. von Biogasanlagen). Und angesichts der zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz der Erforderlichkeit einer veränderten Energieerzeugung, auch zum Klimaschutz, kann dann in einer Gemeinde bei einer Planung für eine PV-Freiflächenanlage hier der Abwägungsprozess zu dem Ergebnis kommen, dass man einer zusätzliche Stromproduktion durch eine PV-Freiflächenanlage zustimmt.</p> <p>Von Seite der Gemeinde wird die Notwendigkeit eines Blendgutachtens nicht erkannt. Gegenüber dem Wohnplatz Neu Rietz rückt die PV-Freiflächenanlage auf eine Entfernung von etwa 250 m. In der 30,0 m breiten SPE 7-Fläche werden gleich zu Beginn höhere Gehölze angepflanzt, so dass innerhalb relativ kurzer Zeit von Neu Rietz aus die PV-Freiflächenanlage vollständig durch Gehölzpflanzungen verdeckt ist, so dass eine Blendung für Bewohner ausgeschlossen ist. Parallel der öffentlichen Wege wird jeweils eine dreireihige und 3,50 m hohe dichte Gehölzhecke zwischen Weg und der PV-Freiflächenanlage gepflanzt, so dass auf den Wegen eine mögliche Blendung der Autofahrer ausgeschlossen werden kann. Von daher wird der Empfehlung zur Erstellung eines Blendgutachtens nicht gefolgt.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorentwurfes der Planung war noch nicht abschließend geklärt, ob das für den Stromanschluss bisher geplante Umspannwerk noch über ausreichend Kapazität verfügt, um dort den in den B-Plänen von Mühlenfließ und Niemeck erzeugten Strom aufnehmen kann. Daher schafft der B-Plan die vorsorgliche Möglichkeit ein weiteres Umspannwerk innerhalb des Sondergebietes im Baufeld 1 bauen zu können. Da die GRZ dort weiterhin bei 0,65 festgesetzt bleibt, führt dieses nicht zu einer Mehrversiegelung.</p> <p>Die GRZ 0,65 bedeutet, dass maximal 65 % der Fläche überdacht werden darf und 35 % der Fläche unter „freiem Himmel“ sind. Auf diese 35 % der Fläche erfolgt auch eine Sonnenbestrahlung, die bei niedriger Sonne zum Teil auch ein Stück unter die Module reicht. Es wird von einer Schafbesatzung von bis zu 10 Schafen pro 1 ha ausgegangen, d. h. im Baufeld 2 wären es 360 Schafe. Das mit 359.262 qm größte Sondergebiet verfügt somit über 125.741,7 qm nicht überdachte Fläche. Würden die 360 Schafe im Baufeld 2 nur auf Flächen „unter freiem Himmel“ sich aufhalten, hätte jedes Schaf 349,28 qm zur Verfügung. Da die Module aber mit der Unterkante 0,80 m über dem Gelände stehen, können sich</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>7. In der Planbegründung wird geschrieben, dass Wanderwege angelegt werden und eine Aussichtsplattform über dem „Meer der PV-Anlagen ...“. Feldwege als Wanderwege gibt es bereits. Es hört sich eher nach einem Gewerbepark-Aussichtsplatz an, wie soll dies zur Erholung dienen?</p> <p>8. Es liegen zwei fremde Flurstücke (32,33 Flur 3) zwischen den Planflächen, die nicht eingezäunt sind. Daraus ergibt sich ein Zwangswechsel für das Wild auf einer Länge von 650m mit der Folge, dass diese Fläche stark durch den Wildwechsel belastet werden würde. Wie soll ein Ausgleich an die betroffenen Landwirte erfolgen?</p> <p>9. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Dorflage Neu Rietz. Es ist mit einer Erhitzung der Umgebung (Hauptwindrichtung Südwest) und einer Gefährdung durch ein erhöhtes Brandrisiko zu rechnen. Wie soll diesem Risiko begegnet werden?</p>	<p>die Schafe auf 359.265 qm (997,95 qm pro Schaf) frei bewegen. Die Flächen unter den Modulen wirken z. B. wie Schutzhütten, wo die Schafe bei Regen oder großer Hitze Unterschlupf finden</p> <p>Eine wohnungsnaher Erholung erfolgt in der Regel über die Wege, zum Beispiel zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Daher kann ein Weg, der beidseitig durch eine mit 5,0 m breite Gehölzreihe, auch mit blühenden und fruchteentwickelnden Gehölzen sehr wohl auf kleinem Raum eine Erholungsfunktion haben. Und einen attraktiv hergerichteten Rastplatz zum Beispiel am Ostende des Baufeldes 3, auf dem Flurstück 39 oder integriert in die SPE 7 Fläche oder am Rande einer Waldfläche kann sehr wohl eine Erholungsfunktion, zum Beispiel als Pausenplatz auf einer Radtour haben.</p> <p>Da viele Menschen die Funktionsweise einer PV-Freiflächenanlage nicht unbedingt bewusst ist, kann für diejenigen, die es interessiert, durch eine erklärende Hinweistafel ein Anstoß gegeben werden, sich damit zu beschäftigen, weshalb aktuell eine so große Nachfrage nach Standorten für PV-Freiflächenanlagen besteht.</p> <p>Auf das ursprünglich geplante Baufeld 4 im Osten des Geltungsbereiches des B-Plans wird verzichtet, so dass sich die ursprünglich zwischen den Baufeldern 2 und 4 gelegene 80m breite Fläche für Landwirtschaft nicht als ein vorrangiger Wildkorridor entwickeln kann. Mit dem Flurstück 32 der Flur 3 der Gemarkung Haseloff direkt angrenzend an den Solarpark, beginnt die nach Osten, Norden und Süden offene Landschaft. Nach der vorgenommenen Entwurfsänderung ist nicht erkennbar, dass auf den betroffenen Flächen jetzt keine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche mehr möglich sein sollte.</p> <p>In dem überarbeiteten Entwurf der Planzeichnung wurden bereits drei Löschbrunnen festgesetzt. Die genauen Standorte der Löschbrunnen können im weiteren Planverfahren nochmals variieren. Zum einen soll so sichergestellt werden, dass die PV-Module, der angrenzende Wald sowie auch Neu Rietz im Brandfall effektiv gelöscht werden können. Überall am Waldrand werden zwischen dem Zaun des Solarparks und dem Waldrand frei zugängliche Flächen mit mindestens 10,0 m Breite festgesetzt (SPE-9), wo eine Blühwiese angelegt wird und durch regelmäßige Pflege kein Gehölzaufwuchs erfolgen kann. Die Fläche ist daher durchgehend durch die Feuerwehr befahrbar, die sowohl bei einem Waldbrand wie auch bei einem möglichen Feuer auf der PV-Freiflächenanlage</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>10. Wenn die Erschließung während der Bauphase über Rietz und Neu Rietz führen würde, (im Bereich der Dorflage Neu Rietz gibt es nur Kopfsteinpflasterstraße mit 3,00m und ohne Gehwege) wäre eine Gefährdung der dort lebenden Kinder zu erwarten.</p> <p>Zusammenfassung Ich spreche mich dafür aus, dass produktive landwirtschaftliche Flächen (Bodenpunkte >30) nicht mit Solarpanelen zugebaut werden sollten, sondern Flächen gefunden werden, die z. B. bereits versiegelt sind, an Autobahnen liegen oder durch militärische Nutzung belastet sind. Damit kann die Lebensmittelproduktion gesichert werden und die Natur nur im absolut notwendigen Maße überformt und zu Gewerbegebieten der Energiegewinnung werden. Ich bin der Überzeugung, dass Freiflächen-Solarparks einen Angemessenen Abstand zur Wohnbebauung haben müssen, ähnlich den Windrädern mit 1000m. Denn Emissionen und Blendwirkungen durch Solar-Module sind nicht ganz zu verhindern und der Mensch und Anwohner ist auch als Schutzgut zu betrachten.</p> <p>Daher bitte ich die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ das Vorhaben auf entsprechende Flächen zu beschränken bzw. auf geeignete Flächen zu verlagern.</p>	<p>jederzeit diese Flächen befahren kann. Die Mindestanforderungen zum Thema Löschwasser wurden von dem Landkreis Potsdam-Mittelmark in seiner Stellungnahme vom 13.04.2023 übermittelt. Die Anforderungen werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p> <p>Das Konzept der An- und Abfahrt von Baufahrzeugen wird so geändert, dass die Ortsdurchfahrten von Rietz und Neu Rietz nicht mehr betroffen sein werden. Der Baustellenverkehr soll sich so abwickeln, dass der westlich der Baufelder 1 und 2 gelegenen öffentliche Weg genutzt wird, der dann östlich der Ortslage von Haselhoff an die B 102 anbindet.</p>	Z
Öffentlichkeit XII	<p>Stellungnahme vom 24.04.2023</p> <p>Als von dem geplanten Solarpark Haseloff Südost-Haseloff auf den Flächen der Nachbargemeinde Mühlenfließ direkt und unmittelbar betroffener Bürger lehne Ich das Bauvorhaben in dem hier vorgelegten, vorläufigen Bebauungsplan ab, und zwar aus nachstehenden Gründen:</p> <p>1. Das Vorhaben dieser PV-Freiflächenanlage ist in der Ausweisung der dafür notwendigen Flächen durch die Gemeinde Mühlenfließ ausschließlich dem Votum der Gemeindevertretung unterworfen. Wichtige Kriterien, die die Schutzgüter Mensch und Natur in der Vergangenheit ansatzweise rechtswirksam getragen haben, sind durch das EG 23 der alleinigen Entscheidung der Gemeindevertreter gestellt worden. Das BMEL hat in</p>	<p>Die Bürger sollten sich bewusst sein, dass in der Bundesrepublik Deutschland das Prinzip der „repräsentativen Demokratie“ herrscht. Die Planungshoheit der Gemeinde wird repräsentiert von den demokratisch gewählten kommunalen Abgeordneten, in diesem Fall den Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen der Gemeinde Mühlenfließ. Und wenn eine Gemeindevertretung zum Beispiel auf Antrag eines</p>	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>seiner Handlungsempfehlung die Gemeindeverwaltung darauf hingewiesen, Ihnen bei der Frage der PV-Installation weitestgehend Hilfe anzubieten, z. Bsp. durch die Energieagentur Brandenburg. Die Gemeindevertretung Mühlenfließ allerdings hat es aus meiner Sicht fahrlässig unterlassen, dieses Hilfsangebot nicht nur wahrzunehmen, sondern auch die frühzeitige Einbindung der betroffenen Bürger in die durch die Gemeindevertretung positiv gefällte Entscheidung für den vorläufigen Bauplan vorzunehmen. So haben die Bürger aus Neu Rietz/Treuenbrietzen, in deren unmittelbarer Nähe die Solarpaneele aufgestellt werden sollen, eigene Initiativen ergreifen müssen, um Näheres von der geplanten PV FFA zu erfahren. Die Vereinbarkeit von Industrieller Architektur und Landschaftsbild, Naturschutz und Sicherung landwirtschaftliche Nutzfläche für die Lebensmittelversorgung bei einem Solarpark dieser Größenordnung verlangt mehr als das alleinige Votum einer Gemeindevertretung. Hier wäre eine direkte Bürgerentscheidung notwendig gewesen, erst recht bei einer Entscheidung über die industriellen Gestaltung der Landschaft über eine Fläche von mehr als 62 Hektar für eine Zeit von mindestens 2 Dekaden. Darüber hinaus wird der politische Wille der Akzeptanz der Bürger für die erneuerbaren Energien nicht gefördert: es fehlt an rechtzeitigen Maßnahmen zur Aufklärung und Möglichkeiten der Anteilsbeteiligung an dem Projekt als Anreiz eines besseren Verständnisses für den notwendigen, energetischen Wandel.</p> <p>2. Den Nationalen Strategieplan der Bundesregierung (www.bmnel.de/gap-strategieplan) folgend sollen bis 2030 die ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland von derzeit 11,3 Prozent auf 30% erhöht werden. Dieser GAP-Strategieplan (Stand 20.03.2023)</p>	<p>Vorhabenträgers den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes fast, ist es in der Regel immer so, dass die Abgeordneten in diesem Zusammenhang die mögliche Betroffenheit von in der Nachbarschaft wohnenden Menschen, auch wenn sie in einer anderen Gemeinde wohnen, in die Abwägung ob dort ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, einbeziehen.</p> <p>Das Baugesetzbuch schreibt dann genau vor in welchen zwei Verfahrensschritten alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrem Wohnort, als Teil der Öffentlichkeit, beteiligt wird. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit auch der in der Stadt Niemeck und der Stadt Treuenbrietzen wohnenden Einwohner erfolgte dann durch die öffentliche Entwerfungslegung in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, sowohl als Papierfassung im Amt Niemeck, wie auch auf der Website des Amtes.</p> <p>Es gibt weder die Erforderlichkeit noch eine gesetzliche Grundlage dafür, dass es bei Bauleitplanungsvorhaben, deren Umsetzung durch das Baugesetzbuch geregelt ist, vor der parlamentarischen Entscheidung ein Bürgerentscheid in der eigenen und in der benachbarten Gemeinde durchgeführt werden muss oder sollte.</p> <p>Aufgrund einer Vielzahl von Stellungnahmen von Einwohnern aus Neu Rietz wurde der Bebauungsplanentwurf dann geändert und eine nahe an Neu Rietz herankommende Solarfläche aus der Planung herausgenommen und stattdessen werden größere Gehölzpflanzungen vorgenommen. Von daher wurden keine Bürger vergessen, sondern es wurde eine Abwägung vorgenommen und im Sinne der formulierten Anliegen zahlreicher Bürger aus Neu Rietz die Planung abgeändert. Es gibt aber im Baugesetzbuch für keinen Teil von Einwohnern ein „Vetorecht“ für Bauleitplanungen, so dass es keinen Anspruch darauf gibt, so dass die Forderung einzelner Bürger auf den vollständigen Verzicht der Anlage vollständig vollzogen werden muss.</p> <p>Der Begriff „betroffene Bürger“ bedeutet nicht nur die Bürger, in dessen Nachbarschaft solche Anlagen entstehen. Betroffene sind auch Bürger und Betriebe, wenn es aufgrund des Verzichts von Windanlagen oder PV-Freiflächenanlagen zu einer Unterversorgung mit Elektrizität oder sogar zeitweisen Stromausfällen kommt.</p> <p>In der Bundesrepublik Deutschland gibt es in zahlreichen Bereichen eine Überproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, so dass nicht alle freien Landschaftsbereiche für die Erzeugung von Lebensmitteln benötigt werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass durch die</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>unterstützt eine resiliente landwirtschaftliche Produktion zur Stärkung der Ernährungssicherheit, honoriert Umwelt- und Klimaschutzleistungen, schützt und fördert die biologische Vielfalt und trägt zur Zukunftsfestigkeit der ländlichen Räume bei. Hierbei sichert insbesondere eine ökologisch nachhaltige Agrarwirtschaft die Funktionsfähigkeit unserer Ökosysteme und damit auch mittelfristig die Ertragsfähigkeit der Landbewirtschaftung.</p> <p>Die für das PV-Vorhaben identifizierten Flächen in der Flur 3 der Gemarkung Haseloff sind als landwirtschaftliche Bio-Flächen ausgewiesen mit einer bemerkenswerten Güte für diese Region (> 30 Bodenpunkte) und zählen deshalb gem. Regionalplanung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Durch Überbauung mit Solarpanelen fallen diese Flächen aus der GAP-Strategie der landwirtschaftlichen Förderung heraus, Damit torpediert die Gemeinde Mühlenfließ mit ihrer Entscheidung für den Bau der PV-FEA gleichzeitig den Nationalen Strategieplan 2023 durch landwirtschaftlichen Flächenentzug zugunsten eines persönlichen wirtschaftlichen Vorteils des Investors.</p> <p>3. In dem Umweltbericht zum Bebauungsplan PV, Haseloff Südost-Haseloff stellt das den Bericht verfassende Institut (KS Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten) fest, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in einer Stellungnahme mitteilt, dass die Planung im Widerspruch zu dem in Aufstellung befindlichen Entwurf des Regionalplans Havelland Fläming 3.0 stünde, nach dem Teilbereiche des Solarparks als Vorranggebiet der Landwirtschaft vorgeschlagen wurde. Unmittelbar anschliessend wird die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft weggewägt mit einer Begründung, die sich auf die Aussage des mit dem Verpächter/Investor verbundenen "Pächters" be ruht, nach dem innerhalb von fünf Jahren es zu zwei Ernteaussfällen gekommen sei, deren Gründe in der Durchsetzung des Bodens mit Steinen zu suchen sei, die durch starke Erhitzung eine Vertrocknung der Anbaufrüchte verursacht habe. Über die zwei betreffenden Ernteaussfalljahre werden keine Angaben gemacht; es lässt sich also nicht feststellen, ob es weiteren brandenburgischen Bauern ebenso ergangen ist. Auch ist offen wie alt die Lesesteinhaufen (Biotopcode 11161) sind, denn 2021</p>	<p>Schafsbeweidung und den späteren Verkauf als Biofleisch auf dieser Fläche weiterhin Lebensmittel produziert werden. Darüber hinaus wird durch die Umwandlung der Böden in Extensivgründland die Funktionsfähigkeit der örtlichen Ökosysteme gestärkt. Durch den jahrzehntelangen Verzicht auf eine landwirtschaftliche Düngung unter den PV-Modulen ergibt sich im Gegenteil eine Erholung des Bodens und kein eventueller Nitraleintrag in das Grundwasser. Die vorgebrachten Bedenken sind weder belegbar noch nachvollziehbar.</p> <p>Für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einer Fläche sind nicht nur die Bodenpunkte entscheidend, sondern vor allem auch die jeweilige Ertragsicherheit. Der örtliche Landwirt hatte im Gebiet des jetzt geplanten Solarparks innerhalb der letzten fünf Jahre zwei Erntetotalausfälle. Die durch die Eiszeit an diesen Standort geschobenen Erden sind im hohen Maße durch kleine und mittlere Steine durchsetzt. Aufgrund der aktuell zunehmenden wärmeren und trockenen Zeitabschnitte, erhitzen sich die Steine im Besonderen, so dass sie innerhalb des Erdreichs wie kleine Öfen wirken. Dieser Umstand erfolgt insbesondere dann, wenn der Acker umgebrochen wurde und keine schützende Wiesenflora über der Erde liegt. In den zwei Jahren der Ernteaussfälle hatten die frisch gepflanzten Setzlinge aufgrund des erwärmten und ausgetrockneten Bodens keine Chance Wurzeln zu bilden, die aus der Erde Wasser ziehen können.</p> <p>Der Bericht der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming der Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0 mit Stand 08.02.2023 stellt fest, dass Geltungsbereiche von aktuellen B-Planverfahren für PV-Freiflächenanlagen aus der bisher im Regionalplanentwurf geplante Vorranggebiete für Landwirtschaft herausgenommen werden sollen. Das würde dann auch den B-Plan „PV Haseloff Südost-Haseloff“ betreffen. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass ein Stichtag für die Berücksichtigung noch festgelegt werden muss. Aufgrund dieses aktuellen Sachverhaltes kann festgestellt werden, dass der B-Planentwurf „PV Haseloff Südost-Haseloff“ in Zukunft nicht im Widerspruch zum neuen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 stehen würde.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>wurde eine maschinelle Steinlese auf den in Rede stehenden Flächen durchgeführt. Das hiesse, dass zumindest die Jahre 2021/22 nicht den geltend gemachten Argumenten dienen. Quod licet Jovi, non licet bovi!</p> <p>4. Der Umweltbericht weist in keinem Zusammenhang auf die derzeitige Einordnung der landwirtschaftlichen Flächen als Bio-Ackerland hin. Es scheint daher offensichtlich, dass die bereits erfolgte Bodenverbesserung durch biologische Bewirtschaftung in der Vergangenheit einer Beurteilung der Wirkfaktoren zugunsten einer Überbauung durch PV FFA entgegenstehen könnte. Gleiches gilt hier für das argumentative Wegwägen des Vorschlags der Vorrangfläche Landwirtschaft.</p> <p>5. Durch die Einfriedung der PV-Flächen gehen dem größeren Wild Äsungsflächen und Deckung verloren. Gleichzeitig erhöht sich dadurch der Wildbesatz auf den umliegenden Flächen. Das hat eine Erhöhung der verpflichtenden Abschusszahlen durch die Untere Jagdbehörde aufgrund erhöhten Wilddrucks auf den verbleibenden (fremden) Ackerflächen zur Folge. Gibt es mit der Unteren Jagdbehörde oder gar der Unteren Naturschutzbehörde eine Verständigung über die Handhabung dieses schwerwiegenden Nachteils zu Lasten des betreffenden natürlichen Wildbestandes?</p> <p>6. Durch die Errichtung von PV-FFA muss eine ordnungsgemäße, auch der Landeskultur dienende Bejagung der Reviere möglich bleiben. Deshalb sind entsprechende Abstände von PV-FFA vom Waldrand einzuhalten und Wechsellmöglichkeiten für Wildtiere zu erhalten. Der ausgewiesene Querungskorridor im südlichen Teil der Planfläche ist nicht Teil des Solarparks Haseloff Südost-Haseloff.</p> <p>Gleichwohl aber werden diese Fremdf Flächen als Querungskorridor in der Planung des PV FA ausgewiesen. Gibt es hier entsprechende Abreden oder/und schriftliche Übereinkommen mit den Eigentümern der besagten landwirtschaftlichen Fremdf Flächen, welche die Inanspruchnahme dieser Ackerflächen in die Bauplanung einschliessen?</p> <p>Ich bitte, meine oben angeführten Feststellungen zu kommentieren und Fragen, soweit sie als solche erkannt werden, zu beantworten.</p>	<p>Vor dem Bau der PV-Module wird das Ackerland in eine Wiesenfläche umgewandelt, mit einer Gräseraussaat, die sicherstellt, dass die neue Grasnarbe sowohl in den nicht überdachten, wie in den überdachten Flächen erhalten bleibt. So kann die Fläche als Weidefläche für kleine und mittelgroße Tiere dienen. Aufgrund der dort nicht erfolgten Düngung kann das Fleisch der dort grasenden Tiere später als Bioprodukt klassifiziert werden und dient dadurch auch der Ernährung der Menschen. Die Gemeinde sieht keine Erforderlichkeit ein Ertragspotentialgutachten erstellen zu lassen.</p> <p>Der Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Weder von Seiten der unteren Jagdbehörde noch von der unteren Naturschutzbehörde wurde bezüglich des Wilddrucks Bedenken geäußert. Die geäußerten Bedenken sind nicht belegbar.</p> <p>Auf das ursprünglich geplante Bau Feld 4 im Osten des Geltungsbereiches des B-Plans wird verzichtet, so dass sich die ursprünglich zwischen den Bau Feldern 2 und 4 gelegene 80m breite Fläche für Landwirtschaft nicht als ein vorrangiger Wildkorridor entwickeln kann. Mit dem Flurstück 32 der Flur 3 der Gemarkung Haseloff direkt angrenzend an den Solarpark, beginnt die nach Osten, Norden und Süden offene Landschaft.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>Öffentlichkeit XIII</p>	<p>Stellungnahme vom 14.04.2023</p> <p>Aus vielerlei Gründen möchte ich mich gegen die hier ausgelegte Planung zum Bebauungsplan „Solarpark Haseloff Südost - Haseloff“ aussprechen und bitte die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ das Projekt so nicht zu beschließen. Folgende Punkte finde ich problematisch:</p> <p>1. Die Gemeinde Mühlenfließ sagt, dass die Steuereinnahmen der örtlichen landwirtschaftlichen Unternehmen ein „bedeutsamer Gesichtspunkt für die Planaufstellung“ ist. Warum wird dann ein Investor (90%) aus Lünen-Westfahlen gewählt und nicht eine Bürger-Investitionsgemeinschaft aus der Gemeinde / Region?</p> <p>2. Die Vertreter der Gemeinde Mühlenfließ haben eine Erweiterung des Windparks östlich von Haseloff (wpd-Windpark Nr. 526) in ihrer Sitzung vom 05.01.2023 (Beschluss-Nr.: 82/GVMü) einstimmig versagt mit der Begründung, „[. . .]“, dass die bis dato bestehende Erzeugung von elektrischer Energie pro Kopf der auf ihrem Gemeindeland lebenden Bürger überdurchschnittlich im Vergleich mit anderen Gemeinden sei und es daher nicht zumutbar (und somit unverhältnismäßig) sei, einer Erweiterung des bestehenden Windparks zuzustimmen“. Warum ist es dann zumutbar einen zusätzlichen Solarpark in unmittelbarer Nähe eines Dorfes zu bauen?</p>	<p>Neben dem hohen öffentlichen Interesse an einer gesicherten Energieerzeugung und hier vor allem aus regenerativer Energieerzeugung, ist es ein legitimes Interesse einer Kommune oder auch eines Amtsbereiches mögliche Steuereinnahmen in den Abwägungsprozess einzubeziehen. In der Gruppe der Vorhabenträger befindet sich auch der Grundeigentümer und Betreiber eines örtlichen landwirtschaftlichen Betriebes. Mit einer Zusatzeinnahme aus dieser Energieerzeugung wird so ein landwirtschaftlicher Betrieb langfristig wirtschaftlich gesichert und damit auch die dort bestehenden Arbeitsplätze. Und durch notwendige langfristige Pflegemaßnahme der Gehölzflächen, der Wiesenflächen unter den PV-Modulen oder der am Waldrand befindlichen Blühwiesen, sowie durch Serviceleistungen durch Wartung der Anlage entstehen weitere Arbeitsplätze. Die Steuereinnahmen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, dem Betrieb des Solarkraftwerkes und aus der Lohn- bzw. Einkommenssteuer der Arbeitskräfte kommt zu großen Teilen der Gemeinde zu Gute.</p> <p>Die Entscheidung einer Gemeindevertretung erfolgt jeweils konkret am Einzelvorhaben. Da bei Windkraftanlagen eine sehr viel höhere Raumwirksamkeit vorliegt, ein hoher Eingriff in das Landschaftsbild und durch Schallemissionen bzw. Schallimmissionen an Wohnstandorten und dem teilweisen Schattenwurf, bestehen dort in zahlreichen Gemeinden größere Bedenken gegen flächenhafte Ausweitungen von Windparks. Als zusätzliches Argument wird dazu oft noch ausgeführt, man habe bereits sein „Soll erfüllt“ bei der Erzeugung von Energie durch Wind und Sonne. PV-Freiflächenanlagen benötigen zwar deutlich mehr Fläche, haben in der Regel aber nicht solche weitere Raumwirksamkeit und können sich eher in vorhandene Landschaftsstrukturen einfügen. Außerdem erzeugen sie weder Lärm noch Schatten oder Gerüche (wie z. T. von Biogasanlagen). Und angesichts der zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz der Erforderlichkeit einer veränderten Energieerzeugung, auch zum Klimaschutz, kann dann in einer Gemeinde bei einer Planung für eine</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>3. Die Lage und der Winkel der geplanten PV-Felder werden für die Bewohner von Neu Rietz eine massive Blendwirkung haben. Gibt es hierzu ein Gutachten?</p> <p>4. Warum wird ein weiteres Umspannwerk und nicht der Anschluss an die bereits bestehenden Umspannwerke geplant? Dadurch würde die Landschaft nicht weiter verbaut und Boden nicht unnötig versiegelt.</p> <p>5. In der Planbegründung wird geschrieben, dass Wanderwege angelegt werden und eine Aussichtsplattform über dem „Meer der PV-Anlagen...“. Feldwege als Wanderwege gibt es bereits. Es hört sich eher nach einem Gewerbepark-Aussichtsplatz an, wie soll dies zur Erholung dienen? Im Übrigen kann landwirtschaftlich genutzte Fläche durchaus zur Erholung dienen. Beispielsweise sind blühende Sonnenblumenfelder durchaus ein pittoresker Anblick, der auch schon als Motiv für den Fläming-Maler Walter Lauche diente.</p>	<p>PV-Freiflächenanlage hier der Abwägungsprozess zu dem Ergebnis kommen, dass man einer zusätzliche Stromproduktion durch eine PV-Freiflächenanlage zustimmt.</p> <p>Von Seite der Gemeinde wird die Notwendigkeit eines Blendgutachtens nicht erkannt. Gegenüber dem Wohnplatz Neu Rietz rückt die PV-Freiflächenanlage auf eine Entfernung von etwa 250 m. In der 30,0 m breiten SPE 7-Fläche werden gleich zu Beginn höhere Gehölze angepflanzt, so dass innerhalb relativ kurzer Zeit von Neu Rietz aus die PV-Freiflächenanlage vollständig durch Gehölzpflanzungen verdeckt ist, so dass eine Blendung für Bewohner ausgeschlossen ist. Parallel der öffentlichen Wege wird jeweils eine dreireihige und 3,50 m hohe dichte Gehölzhecke zwischen Weg und der PV-Freiflächenanlage gepflanzt, so dass auf den Wegen eine mögliche Blendung der Autofahrer ausgeschlossen werden kann. Von daher wird der Empfehlung zur Erstellung eines Blendgutachtens nicht gefolgt.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorentwurfes der Planung war noch nicht abschließend geklärt, ob das für den Stromanschluss bisher geplante Umspannwerk noch über ausreichend Kapazität verfügt, um dort den in den B-Plänen von Mühlenfließ und Niemeck erzeugten Strom aufnehmen kann. Daher schafft der B-Plan die vorsorgliche Möglichkeit ein weiteres Umspannwerk innerhalb des Sondergebietes im Baufeld 1 bauen zu können. Da die GRZ dort weiterhin bei 0,65 festgesetzt bleibt, führt dieses nicht zu einer Mehrversiegelung.</p> <p>Eine wohnungsnaher Erholung erfolgt in der Regel über die Wege, zum Beispiel zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Daher kann ein Weg, der beidseitig durch eine mit 5,0 m breite Gehölzreihe, auch mit blühenden und fruchteentwickelnden Gehölzen sehr wohl auf kleinem Raum eine Erholungsfunktion haben. Und einen attraktiv hergerichteten Rastplatz zum Beispiel am Ostende des Baufeldes 3, auf dem Flurstück 39 oder integriert in die SPE 7 Fläche oder am Rande einer Waldfläche kann sehr wohl eine Erholungsfunktion, zum Beispiel als Pausenplatz auf einer Radtour haben.</p> <p>Da viele Menschen die Funktionsweise einer PV-Freiflächenanlage nicht unbedingt bewusst ist, kann für diejenigen, die es interessiert, durch eine erklärende Hinweistafel ein Anstoß gegeben werden, sich damit zu beschäftigen, weshalb aktuell eine so große Nachfrage nach Standorten für</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>6. Es liegen zwei fremde Flurstücke (32,33 Flur 3) zwischen den Planflächen, die nicht eingezäunt sind. Daraus ergibt sich ein Zwangswechsel für das Wild auf einer Länge von 650m mit der Folge, dass diese Fläche stark durch den Wildwechsel belastet werden würde. Wie soll ein Ausgleich an die betroffenen Landwirte erfolgen?</p> <p>7. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden bisher Rehe und anderes Wild außenvorgelassen. Ricken und ihre Kitze nutzen die hiesigen Felder als Setz- und Liegeplätze. Durch die geplante Bezäunung wäre dies nicht mehr möglich. Die auf SPE-8 geplante Blühwiese südlich der Waldfläche innerhalb der Baugrenze stellt zwar eine (kleine) Ausweichmöglichkeit dar, es muss aber zusätzlich sichergestellt werden, dass vor der Mahd Maßnahmen zur Wildrettung ergriffen werden.</p> <p>8. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Dorflage Neu Rietz. Es ist mit einer Erhitzung der Umgebung (Hauptwindrichtung Südwest) und einer Gefährdung durch ein erhöhtes Brandrisiko zu rechnen. Wie soll diesem Risiko begegnet werden?</p> <p>9. Wenn die Erschließung während der Bauphase über Rietz und Neu Rietz führen würde, (im Bereich der Dorflage Neu Rietz gibt es nur Kopfsteinpflasterstraße mit 3,00m und ohne Gehwege) wäre eine Gefährdung</p>	<p>PV- Freiflächenanlagen besteht.</p> <p>Auf das ursprünglich geplante Baufeld 4 im Osten des Geltungsbereiches des B-Plans wird verzichtet, so dass sich die ursprünglich zwischen den Baufeldern 2 und 4 gelegene 80m breite Fläche für Landwirtschaft nicht als ein vorrangiger Wildkorridor entwickeln kann. Mit dem Flurstück 32 der Flur 3 der Gemarkung Haseloff direkt angrenzend an den Solarpark, beginnt die nach Osten, Norden und Süden offene Landschaft. Nach der vorgenommenen Entwurfsänderung ist nicht erkennbar, dass auf den betroffenen Flächen jetzt keine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche mehr möglich sein sollte.</p> <p>Die festgesetzte Blühwiese (SPE-Fläche 9) stellt eine qualitativ sehr hohe Aufwertung in seiner Biotopfunktion gegenüber der derzeitigen Ackernutzung dar. Es ist davon auszugehen, dass Rehe diese Flächen bevorzugt nutzen. Die Mahd der Wiese findet außerhalb der Setzzeit statt, sodass keine Kitze von einer möglichen Gefährdung durch das Abmähen betroffen</p> <p>In dem überarbeiteten Entwurf der Planzeichnung wurden bereits drei Löschbrunnen festgesetzt. Die genauen Standorte der Löschbrunnen können im weiteren Planverfahren nochmals variieren. Zum einen soll so sichergestellt werden, dass die PV-Module, der angrenzende Wald sowie auch Neu Rietz im Brandfall effektiv gelöscht werden können. Überall am Waldrand werden zwischen dem Zaun des Solarparks und dem Waldrand frei zugänglich Flächen mit mindestens 10,0 m Breite festgesetzt (SPE-9), wo eine Blühwiese angelegt wird und durch regelmäßige Pflege kein Gehölzaufwuchs erfolgen kann. Die Fläche ist daher durchgehend durch die Feuerwehr befahrbar, die sowohl bei einem Waldbrand wie auch bei einem möglichen Feuer auf der PV-Freiflächenanlage jederzeit diese Flächen befahren kann.</p> <p>Die Mindestanforderungen zum Thema Löschwasser wurden von dem Landkreis Potsdam-Mittelmark in seiner Stellungnahme vom 13.04.2023 übermittelt. Die Anforderungen werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p> <p>Das Konzept der An- und Abfahrt von Baufahrzeugen wird so geändert, dass die Ortsdurchfahrten von Rietz und Neu Rietz nicht mehr betroffen sein werden. Der Baustellenverkehr soll sich so abwickeln, dass der</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>der dort lebenden Kinder zu erwarten. Ich plädiere für eine ausschließliche Erschließung aus nördlicher Richtung kommend von der B 102 sowie dafür, das Baufeld 2 nur über den Weg 1 zu erschließen.</p> <p>10. Eine Erschließung über Weg 2 wäre nicht ohne dessen Verbreiterung und damit massiver Beschädigung des Vorhandenes Gehölzes möglich. Dies ist leider im Gegensatz zur geplanten Sicherung von Bäumen an den Zuwegungen ("Bäume und Gehölze [...] müssen durch einen Anfahrtschutz gegen Beschädigungen gesichert werden") bereit geschehen: Etliche in SPE-Fläche 5 auf Weg 2 ragende Bäume und Gehölze wurden kürzlich bereits rigoros beschnitten bzw. entfernt. Da scheinbar schon vor Baubeginn nicht sorgsam mit dem Schutzgut Pflanzen umgegangen wird: Wie sollen die Schutzmaßnahmen während der Baumaßnahmen sichergestellt bzw. überprüft werden?</p> <p>Stellungnahme zu den Artenlisten der Grünordnerische Festsetzungen der Textlichen Festsetzungen:</p> <p>1. Die Artenliste 1 enthält die Japanische Hainbuche. Warum wird hier nicht stattdessen die hier heimische Gemeine Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) ausgewählt?</p> <p>2. Die Artenliste 2 enthält den Roten Hartriegel. Dieser ist in Auwäldern heimisch (in Feuchtgebieten!) und kann nicht gut mit längeren Trockenperioden umgehen. Der artverwandten Kornelkirsche hingegen machen längere Trockenperioden nichts aus und ihre Früchte sind zudem noch essbar, wohingegen die giftigen Früchte des Roten Hartriegels für Kinder eine Gefahr darstellen.</p> <p>3. Die SPE-Fläche 8 erhält durch die im Norden angrenzende Waldfläche kaum Schatten und ist der Mittagssonne vollständig ausgesetzt. Für diese Fläche ist eine Blühwiese geplant. Ich plädiere dafür, dass, sollte diese nicht ohne zusätzliche Bewässerung auskommen, stattdessen Saatgut vom Typ Magerrasen sauer im Folgejahr ausgebracht wird, da dieser den Standortbedingungen besser entspricht.</p> <p>Zusammenfassung: Ich spreche mich dafür aus, dass produktive landwirtschaftliche Flächen (Bodenpunkte > 30) nicht mit Solarpanelen zugebaut werden sollten, sondern Flächen gefunden werden, die z. B. bereits versiegelt sind, an</p>	<p>westlich der Baufelder 1 und 2 gelegenen öffentliche Weg genutzt wird, der dann östlich der Ortslage von Haselhoff an die B 102 anbindet.</p> <p>Die Überprüfung der Schutzmaßnahmen erfolgt in der Regel durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB). Die konkreten Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn bekannt.</p> <p>Im aktuellen Entwurf wird in der Artenliste 1 die Art <i>Carpinus betulus</i> geführt.</p> <p>Beim Roten Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) handelt es sich um eine robuste Art, die an ein breites Spektrum an Standortbedingungen angepasst ist. Die Art kommt in allen naturräumen Deutschlands natürlich vor und wird als gebietseigenes Gehölz für die Pflanzung empfohlen, was nicht für die Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>) gilt (siehe Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, BMUV, 2012).</p> <p>Für die Blühwiese (SPE-Fläche 9) ist das Saatgut des Typs Feldrain und Saum angedacht. Dies ist darin begründet, dass sich die Fläche entlang des Waldrands erstreckt und einen Saum bildet. Der Wasserhaushalt wird sich durch die geplante Gründedecke gegenüber den derzeit zeitweisen offenen Böden durch die Ackerwirtschaft wesentlich verbessern. Jedoch ist künftig eine erhöhte Trockenheit als Folge des Klimawandels nicht auszuschließen. Eine Verwendung eines alternativen vergleichbaren Saatguts ist zulässig.</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Autobahnen liegen oder durch militärische Nutzung belastet sind. Damit kann die Lebensmittelproduktion gesichert werden (wenig Ertrag bleibt besser als keiner) und die Natur nur im absolut notwendigen Maße überformt und zu Gewerbegebieten der Energiegewinnung werden. Ich bin der Überzeugung, dass Freiflächen-Solarparks einen angemessenen Abstand zur Wohnbebauung haben müssen, ähnlich den Windrädern mit 1000 m. Denn Emissionen und Blendwirkungen durch Solar-Module sind nicht ganz zu verhindern und der Mensch und Anwohner ist auch als Schutzgut zu betrachten.</p> <p>Daher bitte ich die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ das Vorhaben auf entsprechende Flächen zu beschränken bzw. auf geeignete Flächen zu verlagern. Denkbar wäre durchaus auch, die Baufläche 4 statt mit Solarpanelen zu einem Mischwald aufzuforsten, ohne wirtschaftliche Interessen. Damit wäre der geplante Solarpark vollständig von allen Ansiedlungen abgeschirmt und gleichzeitig würde der Region ein Teil seiner natürlichen Struktur zurückgegeben werden (im Gegensatz zum Kieferforst). Zusätzlich sollte diese Fläche davor geschützt werden als zukünftiges Spekulationsobjekt zu dienen.</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am 21.09.2023 zur Berücksichtigung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2023 bis zum 14.04.2023, geäußerten Stellungnahmen.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Das wesentliche Ergebnis der Zwischenabwägung ist, dass auf das bisherige Sondergebiet (Solar/PV-Freiflächenanlage) im bisherigen Baufeld 4 am östlichen Rand des Plangebietes vollständig verzichtet wird, so dass der Beginn der eingezäunten PV-Freiflächenanlage erst 250 m Luftlinie entfernt vom westlichen Wohnhaus im Wohnplatz Neu Rietz befindet. Weiterhin wird die SPE-7 Fläche so geändert, dass in ca. 30 m Breite und ca. 245 m Länge eine waldartige dichte Gehölzpflanzung erfolgt, die zum einen Sicht- und Windschutz für den Wohnplatz Neu Rietz führt. Im Süden des Plangebietes wird über der dort vorhandenen Erdgasleitung ein entsprechendes Leitungsrecht festgesetzt, so dass eine 4,0 m breite Trasse frei von jeglicher Bebauung bleibt. D. h. die Fläche darf auch nicht durch PV-Module überdacht werden. Weitere Änderungen oder Modifizierungen berühren nicht die Grundzüge der Planung und befinden sich eher „im redaktionellen Bereich“. Weiterhin gibt es eine Reihe Einzelpunkte (z. B. Regelung des Baustellenverkehrs), die später im 2. städtebaulichen Vertrag, dem Erschließungsvertrag geregelt werden. Mit den so vorgenommenen Änderungen kann der Entwurf des B-Plans (Stand August 2023) und der Entwurf des Umweltberichtes (Stand August 2023) als Grundlage für den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und die anschließenden formellen Beteiligungsverfahren dienen.

Stand: August 2023

Diese Fassung wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ einstimmig beschlossen.

gez. Hemmerling
Amtsdirektor
Amt Niemeck

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit dem Amt Niemeck, handelnd für die Gemeinde Mühlenfließ durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6 B
22765 Hamburg

Karl-Marx-Straße 90/91
16816 Neuruppin

Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / B.Sc. Henrik Kell